Pol. g.
308

Pol. g. 808

8. R

Ueber
Religion
als
Gegenstand
der
verschiedenen Staatsverfassungen.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige
Lage von Politik und Religion
bearbeitet

R

von

A. Riem,

Kanonikus zu Herford. Der Königl. Preuß. Akademie der Künste
und mechanischen Wissenschaften zu Berlin beständigen Sekretär
und Assessor, der Churpfalz Bayrischen und Chursäch-
sischen Physikalisch-Oekonomischen Societäten
Mitglied.

Berlin,
bey Ernst Felisch. 1793.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ueber Religion, als Gegenstand der verschiedenen Staatsverfassungen.

I.

Vorrede.

Allgemeine Bemerkungen.

Der Streit, welcher in den jetzigen Zeiten den Eifer der Orthodoxen und Dissentirenden aufs Höchste gespannt hat, kann nicht leicht entschieden werden, so lange beyde Parteyen einseitig nur das Interesse ihrer eigenen Meinungen verfechten, ohne das ungleich höhere Interesse der Staatsformen zu Rathe zu ziehen.

Es kommt unstreitig minder auf die Bestimmungen des Grunds oder des Ungrunds der Religions-Meinungen, als auf die Ausmittelung der

Frage an: „Welche Meinungen das Glück der Staaten und Völker und die Erhaltung der Staatsverfassungen am sichersten begründen?

So wie es von der einen Seite viele einzelne isolirte Wahrheiten geben kann, die in die Kette der vorhandnen Geistes- und Volkskultur nicht passen; denen herrschende Vorurtheile und Glaube den ablaufenden Faden ihres unverkennbar guten Zwecks zerreißen, und ihnen in der Concurrenz mit unrichtigen Meinungen eine seitwärts ablaufende Linie gegen ihren Plan vorzeichnen und abnöthigen, wodurch nothwendig ihr Zweck verfehlt wird; eben so gibt es auch Irrthümer und Meinungen, die in das vorhandene Maaß der Geistes- und Nationalkultur nicht mehr passen, und so unschädlich sie zu ihrer Zeit waren, eben so nachtheilig durch ihre Concurrenz mit allgemein angenommenen Wahrheiten werden.

So ist es eine unstreitige Wahrheit, daß der Krieg für eine Nation ein Uebel sey, das nur einer pestartigen Seuche an Schädlichkeit weicht; wahr, daß die Religion des Christenthums, als Religion des Friedens und der Erduldung, dieses Uebel nirgends in Schutz nimmt, oder die Führung desselben rechtfertige und gut heiße. Indessen machen die Leidenschaften der Fürsten, das Interesse

der Staaten, und die noch herrschende Mängel in der Kultur der sublunarischen Politik, diese Wahrheit nichts weniger als anwendbar, und nöthigen die Könige, sie, als in das allgemeine System der Politik nicht passend, bis auf bessere Zeiten der Staaten-Bildung, als nicht vorhanden, und als untauglich anzusehen, weil sie in die Concurrenz der Staats-Administrationen nicht paßt, und sich darinnen keine feste Stelle verdienen kann.

So wie man nun in der politischen Religion gewisse Wahrheiten durchaus aufgeben muß, eben so müssen gewisse Meinungen und Irrthümer, die eben so wenig ins Ganze richtig eingreifen, aus derselben ausgemerzt werden, sobald das Gouvernement der Staaten richtig calculirt.

Dies ist nun aber keinesweges die Sache der Theologen, die blos einseitig über Wahrheit und Irrthum in sich untersuchen; sondern lediglich die Sache der Politik- und Gesetzverständigen, welche über die Harmonie zwischen Verfassungen, Gesetzen, und neben ihnen vorhandnen Religions-Meinungen allein urtheilen können, weil nur sie vom wahren Interesse des Staats und der Gesetze unterrichtet sind.

Es kommt also bey der Religion der Staaten nicht darauf an, zu bestimmen:

Was ist Wahrheit oder Irrthum?

sondern:

„Welche Meinungen vertragen sich mit
„dem Interesse der Regierungsform und
„der Gesetze?“

Der Regent, der das Recht hat, durch seine Sachverständige Tribunale und Collegien dieses ausmitteln zu lassen, will dadurch nie das Recht usurpiren, Etwas für Wahrheit zu erklären, und es dem Glauben seiner Unterthanen zu gebieten. Er wird auch nie allein seine oder eines einzelnen Ministers Meinung für hinlänglich erachten, eine so schwere Ausmittlung richtig zu Stande zu bringen, da hiezu complicirte Kenntnisse nöthig sind, nemlich jene der Politik, und jene der Gesetze. Wo diese Vorsichts-Maaßregel nicht beobachtet wird, da verfehlt der Regent zuverläßig seinen Zweck. Hätte Joseph II diesen Fehler in Rücksicht der Niederlande nicht begangen; hätte er von Männern die die Verfassung dieser Provinzen, ihre Rechte und Gesetze kannten, erst ausmitteln lassen, wieviel Aufklärung sich mit dem vorhandnen Maaße der politischen Existenz, der Volkskultur, und den Gesetzen harmonisch, einführen lasse, so würde der bigotte Eifer dieser Nation nicht gereizt worden seyn. An bloßen politischen Veränderungen der

Statuten und Privilegien nimmt das Volk seltner einen Antheil, weil es unter allen Umständen immer der leidende Theil ist; anders aber verhält es sich mit den Eingriffen in das Recht des Glaubens und der Meinungen. Der erbitterte Priester wird die Maschine, die die besten Plane umwirft, und die schrecklichsten Uebel stiftet.

Die Aufklärung eines Volks ist durchweg kein Gegenstand Landesherrlicher Souverainität, da die Kultur der Nationen nicht durch Befehle in Momenten bewirkt, sondern blos durch allmähliche Fortschritte herbeygeleitet werden kann. Selbst die allmähliche Bildung eines abergläubischen Volks erfordert große Vorsicht, und muß von der geringsten Stufe anfangen, und ohne eine zu überspringen, fortgesetzt werden. Sie geschieht weder durch Ansetzung vernünftiger Lehrer, noch durch zu diesem Zwecke dienende Schuleinrichtungen, wie das Beyspiel zu Loewen nachweist, sondern zunächst durch die Freiheit seine Meinungen öffentlich und furchtlos sagen zu können. Die Thätigkeit der Geisteskräfte wird durch ein beständiges Reiben allmählich erregt, schreitet fort, bis der elektrische Stral des Lichts von selbst hervorbricht. Die Nation sieht dem Streite der Parteyen unter einander ruhig zu, und wird dadurch selbst belehrt und

gebildet, bis es dahin gelangt, wo es die Verbesserung seiner Erziehungs-Anstalten selbst wünscht, und dann ist der Moment eingetreten, wo die Regierung der Kultur behülflich seyn kann.

Daß eine connivirte Preßfreyheit, nicht eine öffentlich erlaubte (es sey dann, daß die Bildung einer Nation hierüber öffentliche Publicationen erlaube) nicht eine befohlne, das Mittel sey, ist gewiß. Eine abergläubische, in Vorurtheilen noch tief schlafende, Nation wird eine öffentliche Landesherrliche Verordnung hierüber, als der Religion schädlich, so lange betrachten, als sie von bessern und gesundern Begriffen fern ist. Nicht zu gedenken, daß eine solche unaufgeklärte Nation, zu Aufruhr und Rebellion ungleich geneigter ist, als eine gebildete, bey welcher also die pieçes incendiaires ungleich gefährlicher sind, und die Sorgfalt auf die Freyheit der Presse nöthiger machen.

Wenn nun die Bildung eines Volks nicht der Gegenstand von Staatsbefehlen seyn kann, so ist es die Abrutirung und Umbildung eines kultivirten in ein rohes Volk noch weit minder.

Derjenige Regent, der ein tiefgesunkenes Volk zu bilden unternimmt, findet in dem menschlichen Verstande und der Ehrliebe der Bessern einer Nation Stützen, die demjenigen völlig mangeln,

der

der seinen Staat aus der Geistesbildung zurück in verworrne Vorurtheile, und abergläubische Meinungen, führen will. Der menschliche Verstand empört sich gegen eine Veranstaltung, die zuerst das Gefühl der Ehrliebe, die in Vernunftmäßigkeit ihre Nahrung findet, ertödten muß, wenn sie den Unterthan am Bande eines vernunftleeren Gehorsams, und einer auf die Ungebildheit der Nation gegründeten Politik zu leiten sich vorsetzt. Uebrigens ist es mit der Bildung der Nationen wie mit einem reissenden Strome. Setzt man ihm Dämme, damit er nicht vorwärts eile, so zerreißt er sie entweder, oder ergießt sich über sie hinweg, oder bahnt sich ein neues Bette, und macht es allem menschlichen Fleiße unmöglich, seinen Lauf vorwärts zu hemmen, oder gar zu einem Laufe rückwärts umzuschaffen.

So unzuverläßig dergleichen Bilder oft seyn mögen, so richtig, und in der Erfahrung begründet, ist dieses. Die allgemeine Masse der Geisteskultur besteht in vernünftigen Einsichten über Alles dasjenige, was für den Verstand irgend ein Interesse hat. Erfahrungen, die wie ein unabsehbarer Ocean sich vor uns ausbreiten, sind die Nahrung derselben. Der Regent, der zu schwach ist dieses Meer, das in die Unendlichkeit abläuft, auszuschöpfen, der

ist auch zu schwach die Geisteskultur zu hemmen. Und versuchte er auch durch Verstopfung der ersten Quellen es zu bewirken, so vermag er zwar vielleicht Etwas zu leisten, wenn viele Thron-Erben gleichen Grundsätzen folgen, bey dem vorhandnen Theil der Nation aber erndtet er Unwillen, und das Widerstreben der Geisteskräfte gegen die Eingriffe in Rechte, die sich jeder Gewalt zu entziehen im Stande sind, ohne daß man den Widerstand gewahr werde.

Das Zurückführen von deutlichen Einsichten, welche von einer Menge Ueberzeugungen bewirkt wurden', zu entgegengesetzen undeutlichen, die blos auf Muthmaßungen, Glauben, und höchstens auf Wahrscheinlichkeiten beruhen, scheint übrigens eine völlig unthunliche Sache zu seyn, wobey nicht nur alle Anstalten, die dahin abzwecken, scheitern müssen, sondern die überdem noch ganz den entgegengesetzten Zweck vorbereiten. Wenn auch dadurch weiter nichts geschieht, als daß die Aufmerksamkeit gespannt, die Neubegierde gereitzt, und der Untersuchungsgeist erweckt wird, der bey der scheinbaren Nichtachtung einer Regierung ruhig bleibt; so wäre dieses allein schon hinlänglich die Plane derselben zu vereiteln.

Wir müssen überdem bey jeder, mit wirklichen und ächten Staatsregeln bekannten, Regierung immer voraussetzen, daß in Rücksicht der Umbildung einer Nation das Bedürfniß derselben sich deutlich andringe. Hiebey kommt das allgemeine Interesse des Staats zuerst in Anregung; wird vor allen Dingen die Frage erörtert:

„Welche Vortheile entspringen daraus auf „den bessern Wohlstand der Nation; ih„res Handels; ihrer Industrie; der Ver„mehrung und Sicherstellung ihres Ei„genthums; und welche Vortheile für „Wissenschaften und Wahrheit, als Be„dürfnissen des Geistes der Nationen?"

Es ist unmöglich, daß je der Fall bey einer nur mittelmäßig guten Monarchischen Staatsverfassung, ja selbst bey einer Despotischen, eintreten kann, wo die Regierung, hierauf zu sehen, dispensirt zu seyn glaubt. Unmöglich darf also das blinde Vertrauen zu Richtigkeit seiner Einsichten, bey einem Einzelnen Staatsbeamten, hierinn etwas bestimmen; sonsten könnte ein Katholischer Minister an einem Protestantischen Hofe mit gleichem Rechte die Unterwerfung des ganzen Staats unter seine Religions-Einsichten, und zwar mit demselben Rechte fodern, womit ein Protestantischer Staatsbeamter

die Umbildung einer Nation zu seinen Meinungen fodern kann.

Wäre es aber nicht höchst unschicklich, daß die ganze Nationalbildung in einem unknechtischen Monarchischen Staate nach der Grille eines einzelnen Staatsbeamten, oder seinem Plane, der durch seine vorgefaßte Meinungen entstand, die er vielleicht, ohne daß sie es waren, für Wahrheiten hielt, geformt werden sollte?

Die große Peripherie der verschiedenen Zweige der Staatsadministration setzt sich diesem Unternehmen gradezu entgegen. Denn da ein Staatsbeamter nicht alle Kenntnisse der verschiedenen Staatszweige in gleich vollkommenem Grade besitzen kann, und bey der Nationalbildung das sämmtliche Interesse des Ganzen die Vorschriften zu diesem Zweck bestimmt, und keines übersehen werden darf, so ergibt sich die Concurrenz aller Staatsbeamten als das einzige Mittel, richtig den Gang zu bestimmen, der eingeschlagen werden muß.

Nehmen wir nur einen Fall um dieses deutlich zu machen. Die unverrückte Beybehaltung der Symbolischen Bücher, wie sie im Westphälischen Frieden die Protestantischen Sekten im Staatskörper des Deutschen Reichs charakterisirte, muß bey der Behauptung:

„daß

„daß sie unverändert beybehalten werden
„müssen."

die Landeshoheitsrechte der Protestantischen Fürsten aufs unbegrenzteste einschränken, und sie würde die höchst erniedrigende Behauptung mit einschließen:

„daß kein Protestantischer Fürst überhaupt
„ein Recht habe, in Religionssachen oh-
„ne Concurrenz des ganzen Reichskör-
„pers etwas zu verändern.

Es bleibt außer der einzigen Alternative kein Ausweg übrig; entweder sind die Protestantischen Fürsten und Regenten, durch den Religions- und Westphälischen Frieden völlig an das Glaubens-Normal gebunden, unfähig, ohne diese Verträge zu verletzen und Reichsfeinde zu werden, Veränderungen zu machen; ihre Souverainität erstreckt sich entweder blos über das Politische, insoferne dadurch an der Reichsverfassung nichts alterirt wird,

oder

der Religions- und Westphälische Friede setzt die Unveränderlichkeit der Glaubensnormale nicht fest, und die Reichsfürsten sind im Besitz des Beneficiums, darinnen Veränderungen treffen zu können.

Daß dieses Letztere der Fall sey, ergibt sich schon aus dem Rechte der Protestantischen Fürsten,

durch die Pluralität der Katholischen Stimmen nicht gebunden zu seyn, oder durch das Vorrecht der Itio in partes, welche der Westphälische Friede festsetzt. Bey dem ohnletzten Wahlconvent, zu Frankfurt am Mayn 1790, gab das Corpus Evangelicorum davon einen redenden Beweis, da es durch Beobachtung dieses Vorrechts die, in die Wahlcapitulation durch die Mehrheit der Stimmen aufgenommene, Unveränderlichkeit der Symbolischen Bücher bestritt, und ihre Prüfung und die Rechte der Protestantischen Fürsten, nach Maaßgabe des Bedürfnisses der Cultur der Wissenschaften und Zeit, gegen die Katholischen vertheidigte, und eine gänzliche Religionsfreiheit sich vorbehielt.

Es ist also unläugbar, daß die Symbolischen Bücher keine unveränderliche Vorschriften sind, durch deren Veränderung der Westphälische Friede auch nur im geringsten alterirt würde; unläugbar, daß sie keinen Fürsten des Reichs binden; und erwiesen, daß die Abweichung von ihnen, ohnbeschadet desselben, allerdings statt finden könne.

Und wenn das Vorrecht der Itio in partes nicht statt fände, welche unbeschreiblich traurige Folgen müßte dieses, und die gegründete Behauptung der ewigen Unveränderlichkeit der Symbola nicht für die Protestantische Religion selbst haben?

Machen

Machen sich die Protestantischen Fürsten verbindlich, diese Unveränderlichkeit anzuerkennen, so werden sie auf ewig von dem Corpore Catholicorum, welches die Pluralität immer auf seiner Seite hat, völlig abhängig, und bey der geringsten Verletzung derselben findet von Seiten der Unterthanen und Geistlichkeit der recursus an den Reichskörpern, oder welches bey der Mehrheit der Katholischen Fürsten dasselbe ist, an das Corpus Catholicorum statt, deren Interesse die Aufklärung der Wissenschaften und Geisteskultur nicht gleichgültig ansehen kann.

Es setzt also eine sehr begrenzte Kenntniß der Deutschen Reichsverfassung voraus, wenn Protestantische Staatsmänner, Professoren, Publicisten und Geistliche, auf Friedensschlüsse die Unveränderlichkeit der Symbolischen Vorschriften gründen, und enthalten indirect eben so gewiß einen Angriff auf die Immunitäten des Evangelischen Reichstheils, und die Landeshoheitsrechte Protestantischer Regenten, als sie überhaupt einen grundleeren Irrthum enthalten.

Nehmen wir nun den Fall an, daß ein Staatsbeamter zwar ein geschickter Mann in gewissen Fächern, aber kein großer Publiciste ist; daß er in seinen von ihm concipirten und durch ihn bearbei-

teten Proclamationen gegen dieses Interesse der Protestantischen Fürsten, zur Erhaltung der Normale, als wären sie laut des Westphälischen Friedens unveränderlich, rede, so haben wir den richtigen Fall gegeben, daß durch ihn Akten verfaßt wurden, auf welche einstens das Corpus Catholicorum das Recht der Itio in partes in Religionssachen und die Landesherrlichen Vorrechte, in Religionssachen unabhängig zu seyn, ex Concessis und rechtlich bestreiten kann.

Es ist also die Sache eines ganzen Staatsraths, den Gang zu bestimmen, der in ähnlichen Gegenständen genommen werden muß, und die Bestimmung eines Einzelnen Staatsbeamten ist wenigstens andern Prärogativen der Krone und Fürstenrechte gefährlich.

Ob übrigens eine Politik, welche die Vortheile eines Staats in dessen Umformung aus höherer zu geringerer Vollkommenheit zu erreichen sucht; ob die Veruneдlung des Nationalgeistes, jene beabsichtete Vortheile liefern könne, davon werden wir im XVII Kapitel reden, das den Titel führt:

„Ist die Retrogradation zu Vorurtheilen
„ein richtiges politisches Mittel, die Bi-
„lance zwischen Bedürfniß des Staats
„und Religionskultur festzusetzen? Oder
„die

„die Reinigung der Grundsätze der nie„dern Volsklassen, nach jeder Staatsver„fassung angemessenen Prinzipien, nicht „das Bessere?

Ich glaube nicht, daß man den Ausdruck:

„Verunedlung des Nationalgeistes"

unzulässig, weniger noch hart finden werde. Jede politische Maaßregel, welche die Kultur der Nationen zurückführt, wenn sie auch ein Staatsinteresse beabsichtet, führt auch als ein nothwendiges Accidenz diese Verunedlung zur Seite. Auch läßt sich ohne irgend eine Beleidigung sagen, daß bey der Zurückführung die Verminderung klarer und deutlicher Begriffe beabsichtet werden könne, besonders in einem zu Empörung geneigten Staate, nach der zwar unrichtigen, aber doch oft gelehrten Regel: „je dummer der Mensch, desto treuer „der Unterthan".

II.

Ueber das Recht des Dissensus, als Grundlage der Kultur der Nationen und Wissenschaften überhaupt.

Das Recht von der Meinung der Mehreren abzugehen, nenne ich das Recht des Dissensus.

Alle politische Verfassungen von Europa, als derjenigen welche die vorzüglichste Aufmerksamkeit verdienen, haben verschiedene Veränderungen durchlaufen und differiren, wie sie jetzo liegen, gänzlich von der Beschaffenheit ihres ältesten Zustandes; lediglich durch das Recht des Dissensus.

Schon die Verschiedenheit der Regierungsformen; Despotismus, Monarchie, Freystaat, welche wieder nirgends rein gefunden werden, sondern wie der Despotismus in Rußland und Dännemark durch die Wohlthat der Legislatur als Monarchischem Geist gemildert werden; oder wie die Monarchie gewisse Despotische Verfügungen, als Machtsprüche zulassen; oder wie in Republiken bald den Despotismus mit der Aristokratie vermischen, wie in Venedig; bald blos Aristokra-

stokratisch, Democratisch rc. rc. sind, geben den Beweis, vom immer ausgeübten Rechte des Dissensus in politischen Sachen, wo er der Lage der Regierungsformen gefährlicher ist, weil er manche derselben ephemerisch macht, als in Religionssachen.

Das Recht, die Meinungen in ihrer Verschiedenheit thätig zu äußern, ist zu allen Zeiten ausgeübt worden, und entzog sich der Obermacht, selbst gewaltthätiger Regierungsformen. Ohne dieses würden die Menschen entweder im Stande der Wildheit geblieben, oder einer patriarchalischen Form, oder nomadischen Gebräuchen, oder den ersten festgesetzten Arten der Regierung treu gewesen seyn, wie aber die Erfahrung anders nachweist. Jedem Zeitalter war seine Regierungsform ein festes Regulativ, und doch hat jede, freylich zum Theil durch die Macht der Eroberer, aber auch oft durch die allmächtige Gewalt der Kultur oder des Dissensus ihre Veränderungen erlitten. Anders war Athen und Sparta zu den Zeiten Theseus und vor Lykurg; anders war Athen zu den Zeiten Solons, Pericles rc. rc. Rom wurde bald durch Könige, Consuln, Decemvirs, Dictators rc. rc. und endlich von Imperatoren regiert. Alles Wirkungen der abweichenden thätigen Meinungen vom festgesetzten System.

Wir haben nicht Ursache, so weit in der Geschichte der Zeiten zurückzugehen und wir dürfen nur bey unserm Vaterlande, dem Deutschen Reiche, stehen bleiben.

Durch die Reformation erhielt das Deutsche Reichssystem große Abänderungen. Der Religionsfriede und der Westphälische, als Folgen der Reformation, oder des Rechts zu dissentiren, gab Deutschland eine neue Gestalt. Ja selbst das Reichsfundamentalgesetz, die goldne Bulle, hat ihre Abänderungen erlitten.

Wenn nun Politik und Staatsverfassungen in Rücksicht auf sich selbst, das Recht des Dissensus nachlassen, die doch ohnstreitig von ungleich größerem Belange sind, als bloße Meinungen einzelner Männer, die nach einem sehr, durch Vorurtheile der Zeit, eingeschränkten Maaße von Einsichten sie redigirten, ohne eine Infallibilität zu prätendiren, wie weit mehr ist nicht dieses Recht der Verschiedenheit der Meinung, in so geringen Gegenständen zulässig.

Es ist zwar manchem Theologen allerdings zu verzeihen, wenn er die Behauptung eines Glaubenssatzes wichtiger hielt, als die Erhaltung eines ganzen Staatssystems, weil er den Gewinn einer ganzen Welt, gegen den Verlust einer Seele nicht

kalkuliren darf, wodurch der Verlust eines präsumtiv seligmachenden Satzes in seinen Augen ein höheres Gewicht erhält, als alles politische Interesse. Den Forscher und kalten Denker kann diese Präsumtion (wofür er die Meinung des stark gläubigen hält) nicht hindern, Gebrauch von dem Rechte, anderer Meinung als er zu seyn, zu machen, und es in Ausübung zu bringen.

Es ist zwar andem, daß die gegenwärtigen Protestantischen Fürsten, die Freiheit des Denkens oder des Gewissens keinesweges einschränken. Es ist indessen eine Sache, die ohnehin, auch ohne Concessionen geschehen würde, da die Gedanken überhaupt keinem politischen Tarif unterworfen werden können, und gleicht im Grunde einer Erlaubniß zu sterben, wenn das Leben ein Ende hat.

Das Recht des Dissensus, hat das Recht „seine Meinung öffentlich zu sagen", unmittelbar zur Seite.

Von Anbeginn aller Dinge her, stand der Vernunft kein anderer Weg offen zum Vortheil der Gesellschaften thätig zu wirken, als der Weg

„Seine Meinung zu sagen"

da dieses ein Staats- und Religions-Bedürfniß der höchsten Wichtigkeit ist, weil ohne das Vorrecht seine Meinung zu sagen, nie weder ein poli-

tisches noch religiöses System hätte entstehen können; weil überdem ohne dasselbe die Möglichkeit der Kultur oder der Bildung dieser Systeme völlig ein Unding geworden wäre; weil endlich, weder Politik noch Religionssystem irgend eines Volks den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht hat, und folglich der Ausübung dieses Rechts nothwendig bedürfen, so ist es als

„nothwendiges Recht begründet".

Ich weiß zwar wohl, daß sowohl der politische als religiöse Despotismus hierüber den Einwand machen, daß die Systeme, wie sie sind, zweckmäßig und vollkommen sind, weil bey dem politischen Despotismus der Wille eines Einzigen, und beym religiösen „Vermeintliche Wahrheit und orthodoxe Infallibilität" immer vorausgesetzt werden. Diese Einwendung vernichtet sich aber durch manche politische und die Religion betreffende Koncurrenzen, wenn entweder Revolutionen, oder mehr entwickelte Geisteskräfte oder sonst Nebenursachen eintreten.

Die römische Curia vermuthete wohl ums Jahr 1514 rc. nichts weniger als eine große Reform in der Religion, und stützte sich mit gleicher despotischen Prätension auf die Untrüglichkeit und Wahrheit ihres Glaubens-Systems und der

Hie-

Hierarchie, konnte aber bey alle dem die Abtretung eines großen Theils der Christenheit von ihrem Systeme nicht verhindern, weil die zu schweren Maßen der verbesserten Einsichten die Waagschaale auf die Seite des Rechts, seine Meinungen zu lehren, herabneigten, und den Widerstand unkräftig machten.

Ohne dieses Recht, nach seinen Ueberzeugungen oder Meinungen zu lehren, würde der Judaismus nie die große Reform durch Christum, eben so wenig als der Sabäismus und das Christenthum, durch Mahomet, Luthern und Calvin erlitten haben, welche doch alle diesen Reformen Anhängende für eine große Wohlthat ansehen.

Dieses Recht, seine Meinungen öffentlich zu lehren und mit den Gründen ihrer größeren Probabilität gegen alte Meinungen zu begleiten, ist um so viel unstreitiger, als es die Freiheit des Geistes nicht einschränkt, und von einem Zwangsrechte unendlich verschieden ist.

Es ist im Grunde blos das Recht des Vortrages in der Gesellschaft, wodurch sie in den Stand gesetzt wird, oder eine Veranlassung erhält, zum Vortheil ihres politischen und religiösen Interesse

„zu Prüfen.“

Die Freyheit der Annahme bleibt unbedingt, und es ist um so weniger gefährlich für Staat und Religion, da es nicht nach dem bloßen Verhältniß des Vortrags, sondern durch die zutretende und mitwirkende Gründe des Accipienten angenommen wird, der minder die Autorität des Mittheilenden als die zutretende Gründe seines eigenen Verstandes dabey wirken läßt.

Es gibt zwar allerdings politische und religiöse Sophismen, aber wir haben kein Beyspiel in der Geschichte, daß ein Volk, das auf einem Grad wirklicher politischer oder religiöser Kultur stand, durch sie zur Annahme eines schädlichern oder unrichtigeren Systems sich je hätte induziren lassen. So war das Judenthum besser als das Heydenthum, die christliche Religion besser als die jüdische, und der Mahomedismus besser als der Sabäismus. Sophismen und Irrthümer bringen in einem dunklen Zeitalter, oder unter Menschen von geringer Geisteskultur höchstens unbedeutende Sekten hervor, die nie National-Religion werden können, weil sie von der Gründlichkeit entblößt sind, die ihre Annehmbarkeit ins Licht setzet. Unter gebildeten Völkern, in einem Zeitalter, wo die Begriffe mehr berichtiget sind, als sie es ehemals waren, würde eben so wenig ein Zinzendorf, als

ein Rosenfeld, oder Apitz, bemerkenswerthe Fortschritte machen, eben weil die Nationalkultur zu weit sich extendirt hat.

Eben dieses können wir von den Bemühungen der Dissenters in der Politik und Religion mit gleichem Grunde behaupten. Sophismen und Induktionen können unmöglich den klügern und gebildetern Theil der Nationen auf ihre Seite ziehen, und die Dissension hat also schon durch die erhaltne Aufnahme bey diesem Theile, allerwenigstens eine mehrere Präsumtion, ihrer reinen und großen Vernunftmäßigkeit vor sich, als die altgläubige, von deren Seite sie übergetreten sind.

III.

Hat der Staat ein Recht, die Prärogative des Dissensus zu schmälern, und sich denselben entgegen zu setzen?

Diese höchst wichtige Frage verdient mit der kältesten Unparteylichkeit untersucht zu werden.

Es ist allerdings andem, daß ein übertriebener Neuerungseifer für den Staat, selbst dann gefährliche Folgen haben kann, wenn er auch ein richtigeres System anzugeben im Stande ist, als zu seiner Zeit herrschend war.

So enthält das System von den Rechten der Menschheit, allerdings nicht zu bezweifelnde Wahrheiten, so wie der Deismus reinere Vernunftreligion, als das orthodoxe System. Aber eben so gewiß muß das politische und religiöse Interesse eines Staats bey denselben zu Rathe gezogen, und vor allen Dingen gefragt werden;

„Stimmt die Einführung derselben mit dem
„wesentlichen Interesse der Nation über-
„ein, oder erträgt die Lage der Politik
„und

„und Religion des Zeitalters die Einfüh-
„rung derselben nicht?“

Dieses ist ohnstreitig die wichtigste Frage, welche vor allen Neuerungen beyderley Art vorhergehen muß, und deren richtige Beantwortung lediglich aus der Lage der Politik und Religion eines jeden Zeitalters deduzirt werden muß.

Hier kommt wiederum, jede besondere Art der Staatsverfassung besonders in den Calcül, weil für die eine etwas nützlich seyn kann, was für die andere schädlich seyn möchte.

In einem despotischen Reiche, wird jede Neurung, welche vom Throne herabkommt, und das Joch der Knechtschaft erleichtert, immer, und zu allen Zeiten dem Staat und der Nation vortheilhaft seyn, eben weil sie die Bande der Sklaverey nachläßt, und den Unterthan in den behaglichern Zustand einer mehreren Freyheit versetzt.

In Monarchischen Staaten, welche treue und starke Armeen besitzen, kann die allmählige Ausbreitung richtiger politischer Grundsätze, und reinerer Religionsbegriffe, vorausgesetzt, daß sie ebenfalls vom Fürsten genehmigt ist, keine andern als vortheilhafte Folgen haben.

Selbst freye Prüfungen und Untersuchungen können der Ruhe solcher Staaten nicht gefährlich

werden, weil der Regent zu allen Zeiten die Mittel in Händen hat, welche gefährliche Folgen hindern können.

Mehr kann hierinnen, ja alles ein concentrirter Staat, wie z. B. der Preußische leisten, als ein zu großer, zerstreuter, wo Provinzen besondere Privilegien und Immunitäten besitzen, wie der Oestreichische, und ein Protestantischer immer wieder mehr, als ein Katholischer.

In der Regel, ist die Regierung protestantischer Staaten immer milder, der Nationalgeist ruhiger, und die Cultur leichter. Eine aufgeklärtere Religion verbreitet mehr Liebe zur Ordnung und Anhänglichkeit an den Regenten, und schneidet mehrere Hindernisse ab, als einem weniger Aufgeklärten möglich ist. An tausend Kleinigkeiten, welche der aufgeklärtere Protestantismus alle schon hinter sich und besiegt hat, scheitern oft die Unternehmungen einer weisen Politik bey Katholischen, wie wir so manches Beyspiel unter Joseph II. erlebt haben. Der Protestantische Unterthan kämpft selten mit willkührlichen Eingriffen des sich in die Monarchie einmischenden Despotismus. Er ist in der Cultur so weit gekommen, daß seine Gesetzgebung musterhaft und väterlich ist, und dieses bewirkt eine unbegrenzte Zufriedenheit mit der Re-

gierung

gierung und den Operationen derselben, und macht die Nation gegen alle Empörungen abgeneigt.

Wir haben unter Friedrich dem Großen das Beyspiel gesehen, was ein protestantisches Volk zu leisten vermag, und wie ruhig es sich bey einer uneingeschränkten Freiheit des Dissensus in allen Arten von Gegenständen verhalte. Im Gegentheile reizen hier alle politische Operationen, diese Freiheit einzuschränken, die Nation ungleich mehr zur Unzufriedenheit, weil sie dadurch ein kostbares Recht, das ihr über vierzig Jahre lang nicht streitig gemacht wurde, zu verliehren fürchten muß. Grade das Mittel, welches eine irrende Politik der öffentlichen Ruhe halber anwenden zu müssen glaubt, wirkt gegenseitig zurück, und bewirkt das, was dadurch vermieden werden soll.

Derselbe Fall ist es in diesem Staate mit der Ausübung des Rechts des Dissensus in Religionssachen, welches beynahe ein halbes Jahrhundert hindurch, unbeschadet der Vernunftmäßigkeit der Religion, und der Zufriedenheit des Volks, ungestört ausgeübt wurde. Der Geringste im Volke, dem Sektirgeist das Gehirn nicht in Unordnung brachte, war mit den dissentirenden Geistlichen, Spalding, Teller, Zöllner, ꝛc. vollkommen zufrieden, und ist es noch diese Stunde, da man sie

unter die verdächtige Männer in Rücksicht der Rechtgläubigkeit, von Seiten der orthodoxen Partey, zu rechnen angefangen hat. Das Beyspiel an dem Prediger zu Gilsdorf zeigt hinlänglich, daß nur Uebermacht und Stärke eine Gemeine in dem Wunsche, von ihrem geliebten Prediger besorgt zu werden, unerhört lassen, und die Freiheit ihres Gewissens der Machtausübung der Orthodoxen unterwerfen kann. Ruhe und Zufriedenheit, und Anhänglichkeit können diese Maaßregeln der orthodoxen Partey, bey dieser Gemeine nie bewirken, und wir können die Wege, welche man diese Untersuchung einzuschlagen gewählt hat, selbst dann nicht rechtfertigen, wenn wir auch von ganzem Herzen, diese Bedrückung der Glaubensfreiheit in einem gutgemeinten Eifer der orthodoxen Partey finden wollen.

Nie haben die Dominikaner und alle Katholiken sich aus einer andern Absicht den Fortschritten des Protestantismus mit Gewalt entgegengesetzt, als aus der Absicht, ihre Kirche vor vermeynten Irrlehren zu bewahren. Die Veranlassungen zu allen Religionsverfolgungen lagen fast immer mehr in der Hartnäckigkeit, womit man wahrgeglaubte Meinungen zu erhalten suchte, auch hie und da in politischen Maaßregeln, als in der Absicht, Grau-

samkeiten auszuüben. Es ist also keine gehässige Anspielung, wenn wir allen Religionsdruck, nach den Vorschriften der Billigkeit, bey allen, die ihn veranlassen, in derselben Quelle aufsuchen, und den Protestantischen Bedrückungen in Glaubenssachen nicht eine schlimmere oder bessere Veranlassung zuschreiben, als den Katholischen.

In einer Republik, die Demokratischer Art ist, fallen alle jene Gründe hinweg, welche bey einer Monarchischen Verfassung das Recht des Dissensus, wie in Oestreich, einschränken können, und die wenigstens gewisse Vorsichtsmaaßregeln zulassen, damit der Geist der Kultur nicht in gefährliche Neurungen ausarte, die plötzliche Veränderungen in der Staatsverfassung drohen.

Zu den Rechten der Bürger in einer Demokratischen Verfassung, gehören unstreitig auch die Rechte des Dissensus in Religionssachen, mehr noch als des politischen Dissensus, weil letzterer die Verfassung unmittelbar anzugreifen pflegt, ersterer aber damit geradezu nichts zu thun hat, und nur dann eingemischt wird, wenn dadurch ein neues politisches Sistem unterstützt werden soll.

Wir finden in dem Amerikanischen Freystaat und in Holland, dem zufolge allgemeine Duldung, unbeschadet der Verfassung nicht nur, sondern

über-

überdem zu ihrem höchsten Vortheil, weil das ausgeübte Recht des Dissensus jedes Land blühend macht, wo er verstattet werden kann.

Uebrigens enthält es keinen Widerspruch, daß dieses Recht nicht in allen Staatsverfassungen ohne alle Gefahr sollte ausgeübt werden können, sobald eine aufmerksame Regierung das Staatsruder führt, und Mittel zu entwerfen versteht, welche die Vortheile des Rechts des religiösen Dissensus erndten lassen, ohne irgend eine Gefahr befürchten zu dürfen.

Im Ottomannischen Reiche werden alle verschiedene Glaubensverwandte geduldet, weil der Despotismus diese Verschiedenheit blos dann zu fürchten hat, wenn politische Plane dadurch unterstützt werden sollen.

In den Nordischen Monarchien, hat das Recht des geistlichen Dissensus, noch keine Einzige Staatsverfassung angegriffen, seine Ausübung war also auch diesen Monarchen nicht gefährlich.

In den Freystaaten ist dieses Recht einheimisch.

In Aristokratischen Staaten ist es nicht die Ausübung dieses Rechts, was Revolutionen bewirken kann, sondern die Eifersucht des Bürgers gegen den Adel oder die patricische Familien.

Es

Es gibt also nur wenige Fälle, wo die Ausübung dieses Rechts nachtheilig seyn könnte, nemlich da, wo Landesprivilegien bey einem noch bigotten Volke, die herrschende Glaubensmeinungen allein zulassen, und die Ausübung des Dissensus ausdrücklich versagen.

Nun werden wir die Frage näher erörtern können, ob und in welchen Fällen, und welche Staaten, das Recht des Dissensus zu schmählern befugt sind?

IV.

Ob, in welchen Fällen, und welche Staaten das Recht der Ausübung des Dissensus zu hemmen befugt sind?

Unstreitig macht die politische Lage gewisser Staaten die Hemmung der Volkskultur durchaus nothwendig, wenn anders die vorhandne Staatsverfassung nicht umgestürzt werden soll.

Ein solcher Staat muß aber nothwendig auf der Erhaltung irriger Meinungen beruhen, die seine vorzügliche Stütze sind, das ist, der Staat muß seiner Natur nach eine Verfassung haben,

welche sich nur so lange erhalten kann, als die Vorurtheile herrschend sind, die ihn gründeten.

Daß ein solcher Staat ohne alle ächte Consistenz sey, daß sein Gebäude früh oder spät umstürzen müsse, weil die Kultur zwar verspätet, aber nicht völlig gehindert werden kann, ist deutlich.

Von dieser Beschaffenheit sind glücklicher Weise ganz alleine die geistlichen Staaten der Katholischen Erz- und Bischöfe, die Churfürstenthümer Maynz, Trier und Köln, die zwar als Churfürstenthümer immer bestehen würden, nicht aber als geistliche Erzstifter. Obenan steht die Hierarchie zu Rom, die aus dem Confluxus der Vorurtheile aller Katholischen Nationen überhaupt einzig und allein die Erhaltung ihrer Existenz erhält.

Drey Ganganelli, die sich auf dem heiligen Stuhle folgen, würden die Hierarchie so gänzlich unterminiren, daß sie ein Windstoß umwehen würde.

Rom zieht alle seine beträchtlichsten Einkünfte, größtentheils aus der Taxation des Katholischen Glaubens, oder der Religionsvorurtheile. Nach Randel (Siehe Annalen der Staatskraefte von Europa. S. 29. §. 61.) contribuirt Deutschland alleine, wenigstens eine halbe Million jährlich. Spanien, Portugal ꝛc. sind große Hülfs-

quellen der Päbstlichen Kammer, die, wenn die Religionskultur fortschreitet, am Ende versiegen müssen.

Das höchste Interesse von der politischen Erhaltung der Hierarchie, beruht also lediglich auf der Erhaltung der Vorurtheile, welche die Quelle des größten Theils seiner Einkünfte enthalten. Die Verbreitung der religiösen Kultur über Europa, erschüttert nothwendig dieses unsichere Staatsgebäude, und es ist Rom eben so wenig zu verdenken, wenn es durch alle mögliche Wege seine politische Existenz zu erhalten sucht, so wenig es z. B. Deutschland zu verdenken steht, wenn es durch Verbreitung der religiösen Kultur, die Quellen zu verstopfen sucht, aus denen Vorurtheile den nie zurückkehrenden Verlust seines Numerairs ableiten. Die Abschaffung der Aschaffenburger Concordaten, welche dem Reiche die Annaten ꝛc. auflegten, werden ewig einen rechtlichen politischen Streit zwischen Deutschland und Rom erhalten, bis die Baßler Decrete und die *bullae confirmatoriae* wiederhergestellt sind, welche dem Pabste die Annaten, Palliengelder ꝛc. absprechen, und von früherm Dato, und von Eugenius IV 1447. acceptirt, und in den bullis confirmatoriis dieses Jahrs bestätiget sind. Kaiser Friedrich III. stellte diese

verlornen Rechte, aber doch mit dem größten Widerspruche verschiedner Reichsstände 1448. wieder her, indessen haben die aufgeklärteren Erzbischöfe Deutschlands, sowohl im Coblenzer Congreß 1769 als auch durch die Emser Punktation, die alten Vorrechte bereits zu revindiciren gesucht, die sie unstreitig mit der Zeit sicher wieder erhalten werden.

Die geistliche Verfassung der Deutschen Erz- und Bisthümer, der Stifter ꝛc. ist ebenfalls dem Umsturz ausgesetzt, sobald die religiöse Kultur in denselben siegt. Der größte Theil der Einkünfte der Geistlichen beruht auf der Folgsamkeit der Unterthanen gegen die Versichrungen des Clerus, ob man gleich damit die festen Landeseinkünfte nicht verwechseln muß. Das Nächste ist der Verfall der Klöster, und mit ihnen dessen, was die Religion an Sätzen entbehrliches hat.

Im Grunde immer ein vortheilhafter Verlust für jeden Staat, er sey weltlich oder geistlich; aber immer doch eine Vorbereitung zu großen möglichen Uebeln, wenn die Politik ihnen nicht gehörig vorbeugt.

Es ist nemlich der Schritt, welchen die Geisteskultur der Nation nimmt, immer nur allmählig

lig, nie ganz vollständig auf einmal. Hieraus entspringt ein großes Inconvenienz.

Wenn auch nemlich gleich in gewissen Gegenständen sich ein Licht über die Nationalkultur verbreitet, so bleiben dem ungeachtet noch so manche andere im Schatten, die in ihrer Mischung mit dem Lichte, oft sehr gefährliche Folgen haben können.

Wir wollen die zwey Gegenstände beybehalten, Politische Kultur, und Religionskultur.

Es ist unläugbar, daß eine vor der andern bey einer Nation eintritt; daß nur eine einen gewissen Grad der Vollkommenheit erreicht hat, und die andere indessen zurückblieb. Das Wegwerfen der Religionsvorurtheile nach gesunden Grundsätzen, kann den also Gebildeten noch immer einen schlechten Kenner des politischen Interesse bleiben lassen, wodurch, wie zur Zeit der Reformation, der Unterthan in Versuchung gerathen kann, die Lehnspflichten abzuschütteln, und sich gegen seine Lehnsherrn zu empören.

Bey Vernichtung der geistlichen Gewalt durch religiöse Kultur, kann also wahrscheinlich die weltliche Verfassung in ein großes Gedränge kommen, blos weil die Nationalkultur sich lediglich auf die Religion bezieht. Diese lößte die Banden der geistlichen Knechtschaft, und nichts ist möglicher,

als daß der Unterthan, in seiner geistlichen Oberherrschaft oder Fürsten, immer den Geistlichen, und beständig den Geistlichen erblickt, und darüber den Regenten in temporalibus vergißt.

Die Verfassung des Deutschen Reichs, welche dadurch einigermaßen bedroht wird, obgleich die mächtigern Stände diesem Uebel leicht abhelfen können, macht ihm dem zufolge Vorsichtsmaaßregeln zu Pflicht, welche um so nothwendiger sind, als die Fortschritte der Nationalkultur, durch keine menschliche Gewalt zu hintertreiben sind, und durch alle Einschränkungen der Lehr- und Preßfreiheit nur mehr gereizt und beschleuniget werden. Wir wollen also nachsehen, was geschehen könnte, um diese Gefahren abzuwenden.

V.

Mittel den Collisionen zwischen Kultur und Vorurtheilen in ihren Concurrenzen vorzubeugen.

Das Mittel, die Nationen in der politischen und religiösen Kultur gleiche Schritte halten zu lassen, ist ungleich leichter gesagt und vorgeschlagen, als ausgeführt.

Manchem Fürsten möchte es überdem sehr ungelegen seyn, wenn man sein Volk im Politischen kultiviren wollte, nemlich einem jeden, der eine Art von Despotismus ausüben will.

Hiezu kommt, daß alles, was die Bildung in gleichem Fortschritte zu befördern geschehen kann, immer ein unvollständiges, obgleich nicht unnützes, Unternehmen bleiben wird. Der Hang des Verstandes neigt sich immer entscheidend, zu Einem mehr als zum Andern, und dieses mächtige Hinderniß ist nicht zu besiegen.

Das erste und vornehmste Mittel ist unstreitig, daß die politische Verbesserungen von oben herab, und ehe unternommen werden, als eine

eine Collision eintretten kann. Dies ist der Natur der Sache ganz angemessen, und der Verbreitung jeder Art von Bildung, die immer an den bessern Ständen anfängt, und sich allmählich herab über die Geringere verbreitet.

Joseph der II. rc. die Könige von Spanien, rc. haben in Hinsicht dessen, durch Aufhebung der Klöster und Orden, rc. den Anfang gemacht, und werden durch Aufhebung aller geistlichen Macht endlich das große Hinderniß wegräumen, woran die Collision beginnen könnte. Wenn von Seiten der geistlichen Fürsten gleiche Maaßregeln genommen werden, so bleibt der Kultur ihrer Völker kein Gegenstand übrig, der der Stein des Anstoßes wäre, wo diese Kultur ihrer Nationen ihnen gefährlich werden möchte.

Die Einziehung der Stifter und Klöster bereichert den Fürsten und den Staat, der von einer großen Last dadurch befreyt wird, und endlich bleibt dem Unterthan in seinem Fürsten blos der Regent übrig, und der Geistliche verschwindet mit dem Gefolge schwarz, oder als Mönche Gekleideter, völlig.

Ein anderes Mittel bietet sich denen dar, welche das erstere in ihren Staaten nicht anwenden wollen.

Die=

Dieses bestehet in Verbeßrung der Gesetze, und Erleichterung der Gerichtspflege, die im Deutschen Reiche mit unermeßlichen Mißbräuchen angefüllt ist.

Fehlende Gesetzbücher, welche die Rechte der Unterthanen bestimmen, geben sie oft unwissenden Richtern, mit allen ihren Rechten auf Personen, Ehre und Eigenthum preiß; Mangel an fester Rechtsform macht Prozesse langwierig und erschweret dem Unterthan die Nachsuchung des Rechts. Familien verarmen, Familien sterben aus, und Generationen werden gebohren, vergehen, ja Stämme erlöschen, und noch schwebt oft der altgewordene Greis von Prozeß selbst vor dem Reichskammergericht, und diesem Exempel folgen viele niedere Staaten des Reichskörpers.

Es ist unmöglich daß ein Volk mit solchen unbestimmten Gesetzen, und mit solchem schleichenden Rechtsgang zufrieden seyn kann, und daß es sich nicht eine bessere Lage wünschen sollte. Kommt nun dieser Druck, der in den Mängeln der Verfassung, nicht im Willen der Regenten liegt, zur religiösen Kultur, so ist der Schritt zur Kollision vorbereitet. Das Gute derselben wird, aus Mangel richtiger politischen Kenntnisse des Ganzen, vergessen und übersehen, und die Verfassung geräth

mit Abwerfung des geistlichen Jochs in die größte Gefahr.

Daß übrigens das System des Deutschen Reichs, durch Secularisirung der geistlichen Stifter und Bisthümer einen Nachtheil erleiden könne, ist wenigstens nicht wahrscheinlich. Die Stimmen und Prärogativen dieser kleinen Länder, beruhen wohl eigentlich auf ihnen, als kleinen Staaten, nicht auf der Würde der kleinen Fürsten und Herrn, und können von ihnen, auch als weltlichen Herrn, ausgeübt werden.

Ob die Deutschen Bischöffe recht thun, daß sie sich von der Hierarchie loszureißen bestreben? ist eine andre Frage. Allerdings thun sie wohl daran, wenn der Wohlstand der Unterthanen, des Landes, und der Besitzstand einer rechtlichen Unabhängigkeit der Zweck ist, und dann verschwinden die Schreckbilder, welche die Politik in der Herannäherung der Volkskultur erblicken muß; denn sie wird die besten Maaßregeln schon finden, solche Uebel unmöglich zu machen.

Wollten aber die geistlichen Fürsten das geistliche System in ihren Staaten erhalten, so ist die Losreißung von der Hierarchie kein politisches Benehmen, weil es die kleinen Stände in eine Art von Ohnmacht versetzt, die jetzo, wenigstens dem

Schein

Schein nach, nicht statt findet, da alle zusammen nur einen großen vereinigten Staatskörper, unter dem Schutze des Pabstes, ausmachen, deren Interesse gemeinsam und ungetrennt ist.

Es ist derselbige Fall, wie mit den weltlichen Fürsten von Deutschland. Jeder insbesondere war dem Reichsoberhaupt immer minder furchtbar, als bey der Vereinigung in einen Fürstenbund.

Eine ähnliche Vereinigung der geistlichen Stände des Reichs, getrennt von der Hierarchie, würde ihnen indessen gegen die weltliche genommen, nur eine geringe Consistenz geben, da sie von einander zerstreut, und jeder für sich zu ohnmächtig sind, um im Ganzen ein respektables Fürstenverein vorstellen zu können. So lange sie aber mit Rom in Beziehung bleiben, so lange fordert die Politik des Pabstes und der Kirche, zu Erhaltung des eignen Interesse, für jenes der geistlichen Fürsten zu streiten und zu arbeiten.

Hier haben wir also einen wirklichen Fall, wo die geistlichen Fürsten, wenn sie das geistliche Regiment erhalten wissen wollen, so viel als möglich die politische und religiöse Volkskultur zu hemmen suchen müssen, weil diese Art von Regierungsform unmöglich mit derselben bestehen kann.

Von der religiösen Kultur überhaupt, hat ein weltlicher Staat nicht leicht etwas zu fürchten. Den Beweis hievon führt die Geschichte der Monarchien. Allgemeine Toleranz hat nie Unruhen gestiftet, wohl aber Einschränkung derselben. Man nehme nur die gegenwärtige Lage von England. Die Dissenters üben zwar das Recht des Dissensus im weitesten Umfange aus, nur der Fall, daß die Rechte der Personen dabey eingeschränkt sind, gibt Veranlassung zu manchen Irrungen im Staate. Sie besitzen das Recht des freyen Bürgers nicht im ganzen Umfange, sind von Staatsämtern ausgeschlossen, und auf ihnen liegt die Schande, nur geduldet zu seyn.

Frankreich hat seine Revolution nicht der religiösen Kultur zu verdanken, sondern alleine der politischen.

Montesquieu, Rousseau, Voltaire, Necker, und viele andere haben die Grenzen der verschiedenen Regierungsformen, und die Rechte der Unterthanen so genau bezeichnet, daß dadurch die Reforme der politischen Mißbräuche nothwendig vorbereitet werden mußte, indessen der usurpirte Despotismus durch lettres de cachet, Bedrückung der Bürger, übermäßige Abgaben, so wie zugleich

zugleich der Druck des Lehnsystems, diese Reforme herbeyführte.

Am meisten trugen dazu die Schriften Friedrichs des Großen bey, der als Monarch die Rechte der Souverainität am sichersten kennen mußte, und mit einer Seelengröße ohne Beyspiel, die Rechte der Unterthanen in ihr größtes Licht setzte. Er war es, der dem Monarchen zeigte, daß die Ehre eines Königes dadurch nicht befleckt werde, wenn er sich für den obersten Diener des Staats ansehe. Man erzählt folgende Anekdote von ihm, die ich nicht verbürgen kann, die ich aber von einem Manne habe, der Glauben und Achtung verdient. Friedrich hatte sich in einer seiner Schriften des Ausdrucks bedient:

le Roi est le premier Domestique de l'Etat etc.

Voltaire fand diesen Ausdruck nicht edel genug, und sagte zum Könige:

Sire! ce n'est pas bien dit, quoi qu'il est vrai.

Solch ein Beyspiel, solche Grundsätze vom größten aller Regenten die je über Völker und Staaten herrschten, konnte die Bürger der Staaten über ihre Rechte nicht mehr zweifelhaft lassen, und durch die Bekanntmachung seiner Werke legte man den

Grund

Grund zu einer allgemeinen politischen Kultur der Nationen, die nun ihre Rechte kennen lernten, und die Bestimmung des Verhältnisses des Unterthanen zum Regenten, und des Regenten zum Unterthan, an welche sie sich nicht leicht gewagt haben würden.

Es liegt überdem ein Grund in der Religion selbst, welche alle Einflüße ihrer Kultur auf das politische Regiment hindert. Sie enthält nemlich nirgends, als christliche Religion irgend etwas, welches auf politische Einrichtungen Beziehung hätte, da sie im Gegentheil fordert, aller und jeder unterthan und gehorsam zu seyn. Wir haben auch in den neuern Zeiten, so weit ich mich erinnern kann, kein Beyspiel in der Geschichte daß durch die religiöse Kultur, Veränderungen in dem Politischen, oder den Landesverfassungen gemacht worden wären; wohl aber, daß dieses durch die politische Kultur in der religiösen Verfassung geschah.

Alles, was in Oestreich, den Niederlanden, Neapel, rc. rc. geschah, um die Hierarchie zu demüthigen, waren Operationen einer aufgeklärten Politik, und alles, was Rom zu Veränderungen, Aufhebung gewisser geistlichen Orden, welche die Stützen des hierarchischen Systems waren, oder durch Nachlassung der Rechte, Bischöffe zu ernennen

nen 2c. 2c. that, geschah aus Zwang und Politik, und unstreitig, um durch zu starken Widerstand nicht noch mehr zu verlieren.

Alle Reformen in der Religion scheinen auch von dem Umfange an Einflüßen auf die Staatsverfassungen nicht mehr werden zu können, als sie zu Luthers Zeit waren. Die Nationen sind bereits mehr kultivirt und vorbereitet, die Schritte geschehen allmählich, und sie selbst bestehen nicht in gewaltsamen Explosionen, welche die Staatsverfassungen zerrütten könnten. Die Religion war den aufgebrachten Ständen in den Niederlanden mehr ein politisches Vehikel ihre Verfassung und die Prärogative zu sichern die ihnen durch die jojeuse Entrée zukommen, als daß sie aus ihrem Innern, und um sich selbst willen zum Grunde der Widersetzlichkeit diente.

Ich glaube daß man die Fälle sehr unterscheiden muß, wo die Religion von der Politik als Vorwand gebraucht wird, und von jenem, wo sie alleine der Grund und die wirkliche Veranlassung zu Widersetzung ist. Ersteren hat man oft schon da angewendet, wo nichts weniger als dieser Grund vorhanden war, wie im siebenjährigen Krieg geschah, wo der Katholik für seine Religion gegen die Ketzer zu streiten glaubte. Vom zweytem Fall

liefert

liefert die neuere Geschichte überhaupt kein Beyspiel. Uneinigkeiten in Reichsstädten ꝛc. ereigneten sich in diesem Falle nur bey Einschränkungen der Religionsfreyheit, nicht bey ihrer Erweiterung, und können auch nur da statt finden, wo eine gewisse Art derselben durch Statuten versichert ist.

VI.

Folgen der Einschränkung der Religions-Kultur in weltlichen Staaten.

Wir wollen einen Fall annehmen, der wohl in seinem Umfange nie statt finden möchte, so sehr er Wunsch mancher Regieruug ist;

„daß nemlich durch Wachsamkeit der Regierung, und kräftige Maaßregeln die Religionskultur gänzlich gehemmt,"

oder den Fall

„daß sie wenigstens durch Einschränkungen gehindert werden könnte"

welches sind hievon die nothwendigen Folgen?

Sie sind sehr leicht zu errathen und anzugeben, da sie aus diesen Maaßregeln und den Opera-

ratio-

rationen, die Religionskultur einzuschränken, unmittelbar herfließen.

Sie bestehen hierinn: Die Aufmerksamkeit aller vernünftigen Staatsbürger, wird auf die Beurtheilung derselben hingeleitet.

Diese Beurtheilung ist aber nicht möglich, ohne die Aufmerksamkeit auf das politische System überzutragen, welches diese Einschränkungen vornimmt. Hierdurch ist also der erste und wichtigste Schritt gethan, den Bürger zu politischen Bemerkungen, zu Untersuchungen über die Regierungsplane, über die Zuläßigkeit der Mittel, die dazu angewandt worden, über die Rechte des Regenten, und über jene der Staatsbürger, zu bringen. Durch diese Einschränkungen angebohrner Freyheitsrechte, das Recht, seine Einsichten überhaupt zu verbessern und zu vervollkommnen, kommt die politische Kultur in einen raschen Gang, erwacht aus dem Schlafe der Trägheit und Unthätigkeit, in welchem ihn unangetasteter Genus unveräußerlicher Vorrechte erhalten haben würde, und er wendet seinen Blick von den Religionsgegenständen auf die Prüfung Landesherrlicher Verordnungen, ihre Nützlichkeit oder Schädlichkeit für das gemeinsame Interesse und Staatswohl.

Ist eine Nation erst im Gange, hierauf zu reflektiren, so geht sie bald weiter, und der wißbegierige Geist umfaßt alle Zweige des Staatssystems, beurtheilt, und nach diesem Urtheile bestimmt er das Maaß der Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit der Staatsverwaltung, unter welcher er lebt, und der Saame der unverbrüchlichsten Treue oder die Wünsche nach einer Staatsreforme werden bestimmt. Die Gelegenheiten, die sich einmal darbieten können, und welche unbeobachtet im gegenseitigen Falle vorüber gegangen wären, werden benutzt, und aus der religiösen Einschränkung geht die politische Reform hervor.

Auf diese Art geschieht der Uebergang von der höchstgleichgültigen Sache für den Staat, der thätigen Ausübung des Rechts des Dissensus in Religionssachen, zu der höchst gefährlichen, der thätigen Ausübung des Rechts des Dissensus über politische Gegenstände.

So erschienen unter der unnachahmlichen Regierung Friedrichs des Großen eine ungemeine Zahl von Untersuchungen über Religionsangelegenheiten, und fast gar keine über die Rechte der Regenten und Bürger, denn letztere blieben unangetastet, und da jeder das Recht einer freyen Prüfung unangefochten ausübte, so fielen alle Veran-

lassungen hinweg, die Nation zu politischen Bemerkern zu bilden, und das Reiben der Geisteskräfte auf die Staatsconstitutionen, oder Systeme zu lenken. Zufrieden mit dem nie verletzten Rechte, auch hierüber urtheilen zu dürfen, fiel es nur wenigen ein, davon Gebrauch zu machen, und die Völker, die er regierte, blieben ruhig und zufrieden mit einer Staatsadministration, zu welcher sie ein unbegrenztes Zutrauen hatten.

Alle Streitigkeiten über Religionsmaterien, bey einer allgemeinen Duldung, sind äußerst unschädliche Versuche, die nie an die Pfeiler der Staatsform greifen, sondern sich in einem ewigen Kreislauf um sich selbst bewegen. Die protestantische Religion hat einmal vor allemal nichts mit der politischen Verfassung, und nur mit den präsumtiven Wahrheiten des Lehrbegriffs und Glaubenssystems zu schaffen, und nie kann der Staat, bey einem, auch dem heftigsten Streit über die Trinitäts- oder Versöhnungslehre leiden, weil er auf sie nicht gegründet ist. Die reife Politik sieht also dergleichen Beschäftigungen des menschlichen Verstandes gerne, weil dadurch der Blick der Denker und Forscher vom Politischen gänzlich abgelenkt, und auf Gegenstände fixirt wird, die im Reiche der Speculation soviel bearbeitet werden können, als ih-

nen beliebt, ohne alle Gfahr des politischen Interesse.

In allen Staaten überhaupt ist das Recht der Fürsten überdem anerkennt, darüber zu wachen, daß der Staat durch Streitigkeiten in Glaubenssachen keinen Schaden leide, und es ist ihm leicht die ersten Versuche des Verfolgungsgeistes im Keim zu ersticken, und allen Uebeln zuvorzukommen, die daraus auf das politische Interesse resultiren könnten. Die Freyheit der Ausübung des Rechts des Dissensus in Religionssachen, ist also weltlichen Staaten ein wohlthätiges Mittel für die allgemeine Ruhe und Zufriedenheit, und die Einschränkung desselben, die Veranlassung zu Staatsreformen und Revolutionen.

Von der Wiederrufung des Edikts von **Nantes** an, fingen die Franzosen vorzüglich an, sich den politischen Betrachtungen zu überlassen, und die Einschränkungen der Preß- und Denkfreyheit durch willkührliche Verordnungen vollendeten die Wissenschaft über die Politik, und die Einsichten über die Rechte der Fürsten und Unterthanen, bis eine gewaltthätige Revolution die Staatsverfassung über einen Haufen warf, und die noch nicht reif gewordene politische Kultur den Geist der Faktionen zum Verderben Frankreichs entzündete.

Man

Man sollte glauben „dieselbigen Mittel der Einschränkung des Rechts des Dissensus in religiösen Sachen, Begrenzung der Preßfreiheit, und Verbote seine Meinungen öffentlich bekannt zu machen" würden die Folgen der politischen Kultur hemmen, aber man befindet sich bey diesem Glauben vielleicht in einem sehr gefährlichen Irrthum.

Einmal so ist es unmöglich, bey der Verschiedenheit der Staatsverfassungen, wovon jede ihr eigenes Interesse hat, und ihren eignen Gesichtspunkt, wornach sie es beurtheilt, die Einschränkungen der Preßfreyheit zu diesem Zwecke diensam zu machen. Der gereizte Widerstand des Deutschen findet in Dännemark, Schweden, den Reichsstädten, in Republiken, und Deutschen Provinzen unter Französischer Landeshoheit, zu leichte Mittel, diese Maaßregeln zu entkräften, so wie die Urbanität und Delikatesse der Schriftsteller ihren Werken eine Unverletzbarkeit mittheilt, wodurch sie sich den Strafen entziehen. Aber wäre es auch möglich, den Deutschen Schriftsteller gänzlich zur Unthätigkeit zu zwingen, so erscheinen in andern Staaten, welche in der Ausübung des Rechts des Dissensus eine ergiebige Finanzquelle finden, so wie in der Gährung einiger Staaten, wo es nicht gehin-

dort werden kann, so viele und mannichfaltige Werke, daß es der einheimischen kaum bedarf, um die politische Kultur zu bewirken. Der große Nachtheil, der für einen einschränkenden Staat überdem daraus entspringt, ist, daß der ruhiger prüfende Geist des Deutschen, durch jene Pieçes incendiaires, die neben den bessern herauskommen, in eine Art von Gährung und Unwillen gebracht wird, welche eine kalte Prüfung eines Einländers nie bewirkt haben würde. Hiezu kömmt nun noch, daß manches Unanwendbare, das in andern Staaten allerdings gut seyn kann, der unvollendeten, und unreifen politischen Kultur als Bedürfniß seines Staates erscheinen kann, ohne es zu seyn, und so wird alsdenn der Grund zu Verwirrungen und Anarchischen Uebeln, bey einer vorfallenden Explosion, gelegt, ja eine Explosion selbst vorbereitet, an welche der kälter zu Werke gehende nordliche Länderbewohner, bey freyem Gange seiner politischen Kultur, nie gedacht haben würde.

Die jetzige Lage von Europa, in welcher sich dessen meiste Staaten befinden, machen die Aufmerksamkeit der Fürsten höchst nothwendig. Jeder unter ihnen würde seinem und dem Staatsinteresse gemäß handeln, der eine Commission ernennte, die dafür sorgte, daß Mißbräuche der Politik,

Fehler

Fehler der Staatsverfassung, als Grundursachen des Revolutionsgeistes abgeschnitten und unter Landesherrlicher Direktion verbessert würden. Eine solche Reparatur der Staatsmaschine würde sie haltbarer, wenigstens auf eine Zeitlang machen, und mancher gute Fürst würde dabey eine Gelegenheit erhalten, sich einen immerdaurenden Nachruhm durch Verdienste um seinen Staat zu erwerben.

Die drückendsten Lasten der Städte, sind die ersten und vornehmsten Gegenstände der Reform. Die Städte geben das erste Beyspiel, dem das platte Land gewöhnlich folgt, weil es von den Städten lebt. Die Umänderung der Abgaben, unter dem Nahmen Schatzung, Kopfgeld, rc. rc. in eine unmerkliche Erhebung gleich starker doch minder lästiger Arten von Abgaben, würde dem Bürger seine Beyträge unsichtbar machen, sobald man, wie in den Preußischen Staaten, das Accisesystem einführte, bey welchem nur der Vortheil ziehende Theil der Bürgerschaft weiß, daß er Abgaben erlegt, die ihm vom gemeinen Wesen wieder ersetzt werden, da er sie auf die Consumtions-Artikel, die er verkauft, repartirt. Allerdings könnte dabey das ärmere Volk erleichtert werden, indem der Tarif die nothwendigsten Bedürfnisse der Ar-

men nur leicht, die entbehrlichern aber schwerer belegte. Bey dieser Art von Abgaben weiß der wenigste Theil, daß, und wieviel er entrichtet, und kann also nur unsichre Beschwerde führen, die keine Gewißheit unterstützt, und die immer grundlos erscheinen müssen, sobald die nothwendigsten Consumtibilien im Tarif nur leicht in Anschlag gebracht sind. In den quittirten Schatzungs- und Kopfsteuer-Büchern aber hat der Unterthan die Summe seiner Abgaben immer als ein ewiges memento vor sich. Die unnachlaßliche Nothwendigkeit, in festen Terminen im Ganzen zu zahlen, stürzen ihn oft in große Verlegenheiten, welche bey den unmerklichen Accise-Abgaben nicht statt finden, da jedesmal nur ein ganz kleiner, unbemerkbarer Theil des Ganzen abgeführt wird.

Auf dem Lande würde eine billige Reform die Lasten der Leibeigenschaft abschaffen, die Frohn- und Lehndienste in billige Prästationen von Naturalien umändern, die der Landmann leichter entrichten kann, als baare Gefälle. Die Anschläge der Naturalien müßten frey seyn, so daß der Landmann bey einem höhern Preise derselben, die Vortheile behalten, und nach einer Taxe seine Prästationen in baarem Gelde abführen könnte, wenn er dabey Vortheile zu haben glaubt. Dies wäre eine Operation,

ration, die bey Etablirung eines festen Etats der Einkünfte, die Cassen und ihre Ordnungsmäßigen Einnahmen nicht verringern würde.

In der Staatsverwaltung giebt es hie und da gewisse Mängel, oder besser, den Charakter der Nationen entehrende Hebungen durch Vorrechte, welche zu großer Unzufriedenheit des Volks beytragen können. So gibt es im Deutschen Reiche noch Auflagen auf die Erlaubniß zu heyrathen; wird die Erlaubniß, in demselbigen Staate seinen Wohnsitz zu verändern, verkauft, da doch der Staat dabey nichts verliehrt; gibt es ein Vorrecht der Fürsten, ihre Unterthanen an andere Fürsten zu verkaufen und sie zu fremden Kriegsdiensten zu zwingen, welche den Staat nichts angehen; und noch so manche andere Dinge, welche in einem Monarchischen Gouvernement dem Begriffe einer solchen Einrichtung widersprechen.

Das Deutsche Reichssystem von solchen alten hergebrachten Observanzen zu reinigen, welche den Landesherrn die Liebe ihrer Unterthanen entziehen, und die Abschüttlung eines solchen entehrenden Joches zum Wunsch machen können, dafür sollte billig von dem höchsten Reichsgerichte, oder den Fürsten selbst gesorgt werden.

Und gewiß unsere Fürsten sind so sehr aufgeklärt, daß sie dieses ihr Interesse nicht leicht vernachläßigen werden. Der Markgraf von Baaden, Joseph II. haben durch Aufhebung der Leibeigenschaft, und ein zweckmäßiges System, wodurch die Landeswirthschaft und besonders der Ackerbau einen hohen Schwung erhielt, den andern Fürsten ein Beyspiel gegeben, das sie der großen Vortheile halber, die es gewährt, gewiß spät oder früh befolgen werden. Das wichtigste, was der Erste dadurch gewann, und der Andere verdiente, war die unbegrenzteste Liebe und Achtung seiner Unterthanen, deren Wohlstand mit dem Interesse ihres Fürsten dadurch sehr befördert wurde.

Gerechtigkeit und Billigkeit sind ohnehin Grundsätze guter Fürsten, und diese gegen ihre Unterthanen auszuüben, ist ihnen die angenehmste Pflicht, welche ihr edler Geist unter dem Nahmen einer Gnade zu ertheilen verschmäht, so bereit auch die Völker wären, sie dafür anzunehmen.

VII.

VII.

Vortheile, die ein Staat aus der religiösen Kultur zu erwarten hat.

Religion ist eben so sehr ein politisches Bedürfniß für einen Staat, als es ein eignes der Personen seyn kann. Thäte und leistete sie auch weiter nichts, als daß sie Leidenschaften milderte, die natürliche Stärke des physischen Menschen zähmte, und ihr ein Gebiß wäre sie zu lenken; machte sie auch nur den Unterthan folgsamer, williger, treuer; und stützte sie auch blos die Moralität, so sind dies schon wichtige Gegenstände, die sie der Politik interessant machen müßte.

Andere Gesichtspunkte kann und darf sich die Politik nicht erlauben, ohne aus ihren Grenzen zu treten, die Religion unter ihren Gesichtspunkt zu bringen.

Jeder Staat, jedes Clima, bedarf einer besondern Art von Religion. Der Despotismus erheischt in warmen Ländern eine Religion der Phantasie; der kältere Norden, eine Religion für die grade Vernunft. Dorten, wo der menschliche

Geist zu unthätig ist, und die sengende Hitze des Erdstriches ihn in einem ewigen Zustande unfreywilliger Trägheit erhält; wo der Despotismus das Raisonnement und freye Urtheil gefährlich findet, da vertritt Schwärmerey und Phantasie die Stelle der kältern Thätigkeit, des ordnungsmäßig ablaufenden Nachdenkens; indeß Regenten im Norden, bey solidern Staatsverfassungen, die sich einer politischen Philosophie rühmen, den Prüfungsgeist als ein Mittel ansehen, der die Güte der Staatseinrichtungen zu ihrer Ehre hervorzieht. Schwärmerey und erhitzte Phantasie würden sich mit dem politischen Interesse, das richtige Erkenntniß und Einsichten der Zweckmäßigkeit der Staatsöconomie fordert, in Widerspruch finden, und mit demselben nicht vertragen.

Dem Staate competirt dem zufolge allerdings das Recht, um die Güte seines Systems wahr darzustellen, und als gut, in der Ueberzeugung der Denker zu erhalten, auf die Religion des Landes aufmerksam zu seyn. Dieses um so mehr, da es in gewissen Religionen Grundsätze gibt, welche nicht ins politische Interesse verschiedener Staatssysteme eingreifen, und sehr möglich einen Widerspruch in den politischen und geistlichen Pflichten enthalten können.

So

So wird eine Republik nie zulassen können, daß ihre Geistlichen die Worte

„Fürchtet Gott, und ehret den König"

zum Beweis der Nothwendigkeit einer Monarchischen Staatsverfassung gebrauchten. Im Gegentheile, in Holland, Venedig, der Schweiz, und andern Freystaaten ohne König, kann die Verfassung darauf bestehen, dast man diesen Ausdruck dahin auslege, daß darunter die Republik und Volksvorgesetzte verstanden werden müssen.

Eben so wenig kann eine Monarchie erlauben, daß man sie zum Beweiß der Nothwendigkeit einer Republikanischen Staatsverfassung anführe, und vom Literalverstande abweiche, wenn auch Holland mit allen Freystaaten der Welt sie dahin erklären läßt.

Eine und dieselbige Religion muß also durchaus, um die Staatsverfassungen zu sichern, eben so gut eine politische Exegetik, als eine theologische annehmen, wenn sie anders die Staatseinrichtung nicht in Gefahr setzen will. So kann also eine und dieselbe Religion nur unter den Bedingungen, daß sie sich mit ihrer Exegetik an das politische Staatsinteresse anschließe, in verschiedenen Staatsverfaßungen angenommen und geschützt werden. Es gibt sogar Fälle, wo sie gewisse Lehren

ren dem politischen Interesse aufopfern muß, und wo der Staat es den Geistlichen überläßt, durch die Geschmeidigkeit der Exegetik die Heiligkeit der Religion zu retten.

Christus sagte:

„Ich will daß ihr in keinem Falle schwören „sollt, — sondern eure Versichrungen „seyen Ja, wo es der Fall ist, und „Nein, wo es so ist, denn es ist eine „Thorheit bey etwas zu schwören, wor„über man keine Macht hat.“

Der Staat kehrt sich an solche ausdrückliche Verbote des Religionsstifters, unbeschadet der Achtung, die er seinen Lehren überhaupt ertheilt, so wenig, daß er sie als nicht vorhanden ansieht. Dieselbige Bewandniß hat es mit den Gesetzen der Ehetrennungen rc. Da, wo sich die Religion in das politische System zu mengen scheint, da lehnt er die Autorität derselben mit Fug und Recht ab, und erlaubt seinen Theologen, den Religionslehren jedesmal den erträglichsten Sinn unterzuschieben, der Harmonie zwischen den Staatsbedürfnissen und Religionslehren herstellt, und die Würde beyder zu erhalten unternimmt, der Versuch sey auch so gezwungen, als er immer wolle.

Die vernünftigern Theologen aller Zeiten, haben die Richtigkeit des Grundsatzes „daß das religiöse System den Staatsbedürfnissen weichen müsse," zu ihrer Ehre fast immer anerkannt und befolgt. Selbst ein eifriger Luther unterwarf sie dem Eigensinn eines Fürsten, dem und dem übrigen Religionsinteresse zu gefallen, er weise genug war, eine Nachlassung der Bigamie mit ihr verträglich zu finden, so wenig er übrigens dieselbe für allgemein statthaft gelten lies. Wie weit mehr werden solche Männer, die dadurch dem Religionsinteresse ungleich wichtigere Dienste leisten, als durch den hartnäckigen Orthodoxismus, der das Beste des Staats vermeynten ewigen Wahrheiten immer aufzuopfern bereit ist, gewisse dem Staatsinteresse wirklich nachtheilige Lehren demselben unterordnen, da die Erhaltung der Gesellschaft immer der nächste Zweck seyn muß, von dem eine gute Religion nie absichtlich entfernen darf!

Aus diesen wenigen gegebenen Fällen, ergibt sich die Nothwendigkeit der religiösen Kultur, als nothwendiges Desiderat für jeden Staat, ohne welche er nicht bestehen kann. Es wird durch sie deutlich, daß den Staaten dadurch Vortheile zuwachsen, und daß das Benehmen der dissentirenden Geistlichen allein ihm zuträglich sey, da sie dadurch

durch die Erklärungswissenschaft ausdehnen, indessen der rigide Orthodoxe unter keinem Bedingniß das politische Wohl nur einer Aufmerksamkeit würdiget, ohne wirklich ein Verräther seines Systems, oder ein Heuchler zu werden, der gegen seine Grundsätze handelt, wenn er nachgibt.

Da es nun unwiderleglich ausgemacht ist, daß das religiöse Interesse jederzeit dem politischen weichen mußte; da das politische System niemals dem religiösen nachgab, wo es erforderlich war; da allenthalben alle Staatsverfassungen ihre eigene politische Exegese der theologischen vorzuziehen, sich berechtigt hielten, und dieses Recht des Dissensus immer ausübten, und dadurch den Völkern nützlich wurden, so ergibt sich die Wahrheit der Folgerung des Grundsatzes von selbsten:

„daß die religiöse Kultur dem Staate vortheilhaft sey, und die unnachgiebige „Orthodoxie ihm schädlich, weil sie „seine Bedürfnisse nicht achtet; daß die „Gewalt, die man letzterer gewährt, „das Staatsinteresse beeinträchtige, und „schädliche Collisionen herbeyleite, wobey entweder inconsequent verfahren, „oder das Staatsinteresse aufgeopfert „werden muß.“

VIII.

VIII.

Die Beförderung der Religionskultur ist eine Pflicht politischer Staaten.

Jeder politische Staat hat ein zweyfaches Interesse, auf denen, als Grundsäulen, das allgemeine Wohl ruht. Nemlich:

„Ein Interesse der Ehre," und

„Ein Interesse des Nutzens"

Ersteres, das Interesse der Ehre, gewinnt in eben dem Verhältnisse um so mehr Wichtigkeit, als es dem Staate an innern Ressourcen fehlt, sich furchtbar zu erhalten. Politische Speculation, welche einem Staate Achtung verschaft, ersetzt den Mangel fruchtbarer Provinzen, und ausgedehnter volkreicher und blühender Länder. Das Talent des Geistes siegt hier oft über den wirklichen Reichthum an Einkünften, und die Zahl der Millionen von Unterthanen.

So erhob sich Preußen zur höchsten Achtung, durch seine Geisteskultur überhaupt, welche die politische in sich umfaßte, und schreibt noch jetzo un-

ermeßlichen Ländern und Königreichen Gesetze vor, blos:

„weil es das Interesse der Ehre auf den
„höchsten Grad spannte, und sich durch
„weise politische Spekulationen, die Ach-
„tung verschafte, die es nicht ehe mit
„dem damit verbundenen Uebergewicht
„zu verliehren im Stande ist, bis es
„dasselbe selbst aufopfert.“

Dieses Interesse der Ehre, das allgemeine Achtung verschaft, umfaßt nothwendig alle Gegenstände der Kultur, und folglich auch die der Religion.

Allgemeine Duldung; allgemeine Achtung der Rechte aller Unterthanen, ungestört ihre Meinungen glauben und mittheilen zu dürfen, erhebt das Gefühl der Nation im Ganzen, und sie sieht sich selbst für die vorzüglichste unter allen, und ihre Regenten für die achtungswürdigsten unter Jeden an. Ruhe, ungestörte Zufriedenheit mit dem Regenten und der Staatsverfassung, unter welcher sie diese große Vorrechte genießt, bindet sie mit unauflößlichen Banden der Treue und Ergebenheit an beide, wenn der Mangel an Geistesfreiheit, Mißmuth, Unzufriedenheit, und Wunsch nach beßren Regierungsformen herbeyleitet. Die Ruhe im Innern

eines

eines Reiches ist aber ein nothwendiges Erforderniß, wenn das System der Achtung auswärtigen Staaten furchtbar werden soll. Daher entspringt nun die Pflicht des Staats, jede Art von Kultur nachzulassen, welche dem Interesse der Ehre beförderlich ist, und die Ruhe im Innern begünstiget.

Hier stoßen wir abermals auf die wichtigen Vortheile, welche der Geist des Protestantismus, bey der sichtbarsten Einschränkung der Regenten und Staatsrechte, sich, dem Regenten und Staate herbeyführte.

Luther und alle Reformatoren machten die Glaubensfreiheit von den Regenten unabhängig, und behaupteten die Unverletzbarkeit des Rechts des Dissensus in Religionssachen, und daß den Fürsten keine Macht zukäme in Glaubenssachen Vorschriften zu machen. Auf diese scheinbare Einschränkung erbaute die Macht der Wahrheit ein solides und festes System von Ehre und andern Staatsvortheilen, die daraus unmittelbar entsprangen.

Mit dem abgeschaften Rechte des religiösen Despotismus entwöhnten sich die Regenten zugleich vom politischen Despotismus, der alle Achtung untergräbt. Der Protestantismus, der die Nationen freier und edler machte, wirkte auf den Geist der

Regenten, und veranlaßte sie, die Rechte ihrer Völker im Ganzen mit der Achtung anzusehen, die sie verdienen. Von der willkührlichen Administration leitete er sie ab, und machte ihnen Gesetze, die von Gerechtigkeit vorgeschrieben wurden, heilig. Die freiern Völker zogen von selbst die Bande der Treue und Unterthänigkeit unter den mild und gerecht regierenden Fürsten und Staaten zusammen, und mitten im Genuß einer größeren Freiheit schmiegten sie willig den Geist unter das Joch Monarchischer oder Republikanischer sanfter Gesetze und Regierungen, und da seine Abschüttlung ihnen nie Bedürfniß werden konnte, so erhielt eben diese Freiheit jene Banden in unauflöslicher Festigkeit. Fürsten, Staaten und Völker gewonnen zu gleicher Zeit, und grade im Verhältniß als sie Vorurtheile verlohren, und schädlichen Vorrechten entsagten.

Diese vortrefliche Einflüsse des Protestantismus, consolidirten alle Staatsverfassungen die ihn annahmen. England, Holland, Deutschland, Preußen ꝛc. gewannen ein Uebergewicht von Macht und Hoheit, indessen Katholische Reiche unter dem Gewicht des Religionsdespotismus einsanken; Spanien und Portugal in Trägheit und Indolenz gerieth; seine ergiebigsten Quellen in den Händen Protestantischer Staaten sehen,

und

und seine Bedürfnisse aus den Händen solcher Völker nehmen muß, die in Religionskultur ihnen den Vorschritt abgewannen.

England und Holland litten minder oder nichts von den anarchischen Uebeln, da sie ihre Staatsverfassungen einrichteten, denn sie hatten mit dem Protestantismus die Vernunft mehr gereinigt, und besserer politischer Grundsätze empfänglich gemacht, indessen Frankreich unter den Folgen seines Religionssystems bey einer ähnlichen Gelegenheit niedergedrückt, und der Schauplatz unerhörter anarchischer Uebel wird.

Allenthalben finden wir, daß der religiöse Despotismus auch den politischen zu seinem höchsten Nachtheile zur Seite habe.

Alle Katholische unduldsame Staaten bestärken dieses. Alle Reichthümer von Peru und Mexiko flossen größtentheils in Protestantische Länder. Der Religionsdespotismus entvölkerte Amerika, Spanien, Frankreich, die Pfalz, Salzburg und noch so viele andere Staaten der Welt. Völker und Reichthümer gingen zu den Protestanten über, wo sie eine liebreiche Aufnahme und milde Regierung fanden.

Was kann nun wohl noch, bey diesen unläugbaren Datis der Geschichte, gegen die Vortheile der

religiösen Kultur, und die ihr zum Grunde liegende Ausübung des Rechts des Dissensus erwiedert werden?

Das Verträge und Friedensschlüsse ihm entgegen seyen?

Allerdings erfordert es die Politik der Katholischen Stände Deutschlands, diesen sogenannten unauflöslichen Vorschriften eine größere Extension zu geben, als sie haben. Protestanten aber würden gegen ihren eignen Vortheil reden, wenn sie eine solche Sprache führen wollten.

Durch den Religions- und den Westphälischen Frieden sind allerdings nur die drey Religionen: die Katholische, Lutherische und Reformirte, als herrschende Religionen im Deutschen Reiche angenommen. Jeder, der politische Einsichten hat, und in die wahre Lage der Religionsangelegenheiten dieser Zeiten eindringt, wird in diesen Verträgen nichts weiter antreffen, als eine Bemühung, den vereinigten Staatskörper von Deutschland zu erhalten; die Trennungen vom Reiche selbst zu hindern, und die allgemeine Verfassung zu sichern. Die mehrere oder wenigere Wahrheit dieser verschiednen Religionen enthielten den Zweck des Westphälischen Friedens nicht: denn wenn auch eine derselben mehr oder weniger Wahrheit enthal-

ten hätte, so würde derselbe ohne alle Rücksicht hierauf, doch geschlossen worden seyn. Die Unveränderlichkeit der Symbole war also auf keinen Fall der Gegenstand dieses Friedens, sondern das allgemeine politische Interesse des Reichs.

Weit entfernt daß die ewige Festsetzung von Glaubensmeinungen den Fürsten ein Wunsch gewesen seyn konnte, mußte sie ein despotischer Zaum in den Händen des Katholischen Reichstheils werden, dem Recht der Fürsten, zu reformiren, ewigen Einhalt zu thun. Die Fürsten behaupteten aber dieses Vorrecht für sich, und es konnte ihnen also nie einfallen sich durch Verträge darinnen binden zu lassen. Auch hat bis diese Stunde zu keiner Zeit irgend ein Fürst sich dieses Rechts begeben, sondern zu dessen Erhaltung die Rechtskraft der Stimmen-Mehrheit abgelehnt, und sich die Itio in Partes vorbehalten.

Die Ausübung des Rechts des Dissensus geht nie dahin, das Protestantische Verein oder das Reichssystem aufzuheben, und unter einem andern Namen eine andere als die gereinigte christliche Religion zu erhalten, oder gar einzuführen. Ja man sahe selbst in den Zeiten, da dieser Friede geschlossen wurde, die Reforme noch nicht für beendiget an, wogegen selbst die Verfertiger der sym-

bolischen Bücher, und vorzüglich der Stifter der Reforme sehr ernstlich protestirten, sondern die Theologen der Zeit bezogen sich auf die folgende Zeit, wo das Werk fortgesetzt werden würde.

Auch ergibt sich aus der Geschichte, daß in allen Protestantischen Staaten, die Religionsuntersuchungen nie geschlossen und beendiget, sondern unabläßig fortgesetzt wurden. Wenn nun selbst zu den Zeiten dieses Friedensschlusses das Recht des religiösen Dissensus ausgeübt und ungestört fortgesetzt wurde, so können unmöglich durch diesen Frieden die Reforme für beendigt und die Symbole für unabänderlich angesehen worden seyn.

Die im Jahre 1561. zu Naumburg versammelten Stände erklärten dem Kaiser ausdrücklich, in der Vorrede zur Confession, welche sie ihm überreichen ließen: „daß sie von denen in den folgenden Jahren (nach 1531) vermehrten, so „wenig als der Ersten weichen wollten.“ Sie sagten darinnen ausdrücklich:

„Wir haben (die nochmalige Unterschrift der „Confession) um so viel desto lieber gethan, damit wir unsern Nachkommen ein öffentliche, gewisse und „beständige Gezeugniß unserer christlichen Lehr und Religion nach uns lassen,

„sen, durch welche Sie, und menniglich
„erkennen mügen, daß unser Religion
„und Lehr recht und gottselig, und wir
„vom Gegentheil unbilliger Weiß be:
„schuldiget und beschweret, auch an:
„dere durch solche wiederholte
„und repetirte Bekändtnüs er:
„rinnert und angereizt, desto
„fleißiger und embsiger dem
„Grund und Wahrheit göttli:
„chen Worts zu ihrer Seelen
„Heil und Wolfarth Christli:
„chen nachzuforschen, und in
„rechter unverfälschter Lehr be:
„ständiglich zu bleiben und zu
„verharren, bewegt und ge:
„stärkt werden möchten" ꝛc.

So sehr man also zu dieser Zeit von der Rich:
tigkeit und Wahrheit der Symbolischen Artikel über:
zeugt war, so hielt man doch eine Verbesserung
derselben, welche **Melanchton** besorgte, schon
nothwendig, und wollte, bey der striktesten An:
nahme derselben, den Nachkommen das Recht
eines fleißigen und emsigen Nachforschens in Reli:
gionssachen nicht dadurch entziehen, sondern die
Stände behielten es ihren Nachkommen ausdrück:

 lich

lich vor, welche auch einen unausgesetzten Gebrauch davon machten.

Ueberdem muß nicht übersehen werden, daß eine Reforme im Protestantismus nichts weniger, als eine Veränderung des Protestantischen Staatsrechts sey. Die Berichtigung der Religionswahrheit ist von der politischen Form, unter welcher das Reich aus dem Katholischen und Protestantischen Theile, als ein Körper besteht, durchaus unabhängig. Jetzo ist dieses blos eine politische Form, die bey allen Religionsverbesserungen eben so sicher bestehen kann, als ohne dieselbe. Denn sie ist nicht auf die christliche Lehre, sondern auf das allgemeine politische Reichsbedürfniß gegründet, und der Protestantische Theil kann, unbeschadet seiner Prärogativen, Katholische Fürsten an seiner Spitze haben, welches hinlänglich nachweist, daß alles vorzüglich auf politischen Grundsätzen beruht.

Nehmen wir dazu, wie viele verschiedene Erklärungen der Religionsgrundsätze, selbst von Seiten der Orthodoxen seit 1531 vorgebracht, und wie sehr sie selbst von den wichtigsten Sätzen der Artikel abgegangen sind, so erweist sich aus diesem schon, das Recht des Dissensus, unbeschadet der Vortheile die der Religions- und Westphälische

Friede

Friede dem Protestantismus zusichern. Verbesserungen in den Religionssachen sind nicht Niederreissung desselben, als Gegenstand des Fürstenvereins, sondern Verbesserungen in dem System, das dem Akatholischen Reichstheile den Namen des Protestantischen verlieh.

Eben so fielen Verbesserungen in der Katholischen Disciplin vor, ohne daß der Protestantische Theil den Westphälischen Frieden für verletzt erklärte. Wir haben oben schon von den Bemühungen der Deutschen Fürsten, die religiöse Kultur in ihren Ländern zu verbreiten, und Religionsvorurtheile auszurotten, Meldung gethan. Nehmen wir dazu die Bemühungen derselben, die in den meisten Ländern sichtbar sind, die Macht der Hierarchie völlig umzustoßen, und ihre Völker durch veränderten Unterricht der reinern Wahrheiten empfänglich zu machen, ohne daß ihnen dieses vom Protestantischen Reichstheil untersagt werden kann und darf, so finden wir um so weniger einen Grund, warum dem Protestantischen Reichstheile nicht ein gleiches Recht zustehen sollte. Auch sind unstreitig die Rechte der beyden Reichstheile sich gleich, und Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg rc. hatten, wie sie bey der Wahlkapitulation Leopolds II. feierlich erklärten, von ihrer als Protestantischer Seite das-

selbe Recht, welches durch die Symbolischen Artikel ihnen nie beeinträchtigt werden kann.

IX.

Fortsetzung.

Das Interesse der Achtung und Ehre, welches sich jeder Regent und Staat zu verschaffen suchen muß, wenn er anders nicht allen Einfluß auf das Ganze verliehren will, wird durch nichts so sehr erhoben, als: durch die Begünstigung der Kultur der Nationen. Wie sehr hiebey die religiöse Kultur und wie mächtig sie concurrire, da sie jeder anderen die Bahn bricht, zeigt die Geschichte nicht minder.

Man hat wenige Beyspiele, daß kleine Reiche ein so starkes Uebergewicht von Achtung und Ehre erhielten, wie der Preußische nun seit 52 Jahren her behauptete. Aber man ist auch genöthigt einzugestehen, daß die Kultur dieses Staats ihm auf die Achtung der anderen gegründete Ansprüche gebe. Hier finden wir wieder die vortheilhaften Einflüsse des Protestantismus, der die Nationalkultur beförderte, vor dem Katholicismus. Alle Katholische

tholische Staaten fließen nur merklich oder unmerklich ein, nicht durch das Interesse der Ehre, welches Achtung verschaft, sondern das mehrere oder mindere Gewicht der Macht und Größe der Länder, und nur Oestreich, jetzt durch die Achtung, welche ihm seine preiswürdigen Bemühungen, die politische und religiöse Kultur zu befördern, verschaffen.

Da nun die Geschichte nachweist, daß Achtung und Ehre auf der Seite der Fürsten sind, welche die Nationalkultur begünstigten; da sie zeigt, daß sich das Uebergewicht an dieses System der Achtung und Ehre anschließe, so wird dadurch die Pflicht der Staaten, die Nationalkultur zu befördern sehr deutlich.

Es ist nun noch auszumitteln:

„wodurch es möglich werde, daß der Protestantismus solche mächtige Systeme „veranlaßt, welche in den Regierungs„verfassungen das Uebergewicht des „politischen Einflusses auf ihre Seite „ziehet?“

Verstehen wir unter Protestantismus das Glaubenssystem der Akatholischen Kirchen, oder die Symbolischen Artikel, welche die ihnen anhängende Fürsten übergaben; nehmen wir diese als

unab-

unabänderliche Form oder Norm an, woran der Geist des Protestantismus unnachlaßlich gebunden sey, so kann er freilich, weder religiöse Kultur herbeyführen, noch dadurch dem Interesse der Achtung und Ehre beförderlich seyn.

Nehmen wir aber den Protestantismus als die Grundquelle, welche die Freiheit des Prüfens, des Forschens, und dadurch die Veredlung der Begriffe und der Nationalkultur überhaupt enthielt, ohne sich an Normen und Vorschriften binden zu lassen, so wird uns sein Einfluß auf dieses Interesse sehr deutlich. Nicht seine Lehren, sondern die Freiheit die er dem menschlichen Geiste verschaffte, über alle wichtige Angelegenheiten der Völker denken und reden zu können; nicht die Artikel die er zuerst in Schutz nahm, da die Nationalbildung noch keiner bessern empfänglich war, sondern das Recht des Dissensus, das er verschaffte, erhob die Regenten und Nationen über alle jene Staaten und Völker, denen dieses Recht versagt war.

Wie richtig dieses sey, beweist das Beyspiel jener Protestantischen Staaten, welche im System des Protestantismus eine unveränderliche Form erblickten. Vor der Dortrechtischen Synode spielte Holland, oder besser die vereinigten Niederlande eine glänzendere Rolle, als nachher. Der Prüfungs-

geist

geist wurde allmählig ab: und auf bloße Handlungsspeculationen geleitet; der Staat und die Handlung nur durch ein Toleranzsystem das sich nicht über religiöse Kultur verbreitete, consolidirt, und durch diese unpolitische Maaßregel die Republik, nicht durch das System der Achtung und Ehre, sondern seiner Seemacht den andern Staaten bemerkenswerth.

In allen Staaten welche die Nationalkultur hinderten, äußert sie sich beym Gefühl ihres Bedürfnisses, und beengt die Schranken der Gewalt durch Faktionen in welche sie übergeht. Der Streit zwischen unveräußerlichen Rechten, und bekämpfendem Zwange, erzeugt Erbitterung und streut den Saamen des Aufruhrs oder besser der Auflehnung gegen die gewaltthätigen Usurpationen des Monarchischen und Republikanischen Despotismus. So war es zu Barnevelt und Grotius Zeiten in den vereinigten Niederlanden; so ist es in Frankreich, das die religiöse und politische Kultur immer hemmte. Kein Joch der Gewalt kann ohne Anwendung von Gegengewalt abgeworfen werden. Der Mangel einer allmählig vorwärts gegangenen Kultur, die Zeit hatte, die Einsichten zur Reife zu bringen, mischt Verwirrungen in die Begriffe. Der Widerstand der Partey, die auf die Seite der Vorur-

theile

theile tritt, reizt bey der Gegenpartei die Leidenschaften, die nie kalt prüfen; die sich auf unveräußerliche Rechte gründen, ohne ihre Schranken zu kennen, und erzeugt Schwärmer, und Furien in der Sucht aufzuklären, die denn natürlich den gebahnten Weg verlassen, von einem Extrem ins andre verfallen, Jacobinische Seuchen über einen Staat bringen, welche blos eine vieljährige politische Diät zu heilen vermag, und einen Staat Anarchischen Uebeln aussetzen, die blos auf dem Kampf zwischen Recht und Usurpation beruhen.

Ich komme hier wieder auf das Muster aller Staaten, den Preußischen zurück. Friedrich II. beförderte die Nationalkultur durch allmähliche Schritte. Er erweckte die Liebe zu den Wissenschaften, ermunterte den Prüfungsgeist; ließ ihm alle rechtliche Freiheit. Er selbst belehrte sein Volk von den Pflichten der Regenten und übte sie aus. Er überließ den Weisen der Nation, die Unterthans-Pflichten ins Licht zu setzen. Er bildete gute Minister denen er nur die Gewalt ließ, nützlich zu werden, und hielt ihre Macht in Grenzen. Er bediente sich des Despotismus, wenn viele angewandte sanftere Mittel die Uebel nicht hemmten, und immer nach seinen Ueberzeugungen zum Besten seiner Völker, und nie, wo er durch gelinde

Mittel

Mittel durchdringen zu können glaubte. Er war aufmerksam, thätig, und im entferntesten Winkel seiner Staaten zitterte der Despotismus seiner Beamten vor seiner Liebe zur Gerechtigkeit und zu seinem Volke.

Und so verbreitete, die, nicht übereilte, sondern allmählich sich veredlende Nationalkultur, jenen Glanz der Ehre und Achtung über ihn und seinen Staat, der ihm das noch daurende Uebergewicht in Europa's Waagschaale verschafte.

Diese Kultur des menschlichen Verstandes begründete die Sicherheit der Preußischen Staatsverfassung, vorzüglich durch das System wornach die Landes-Abgaben festgesetzt wurden, und durch die vortreflichen Gesetze, und den raschen Gang der Gerechtigkeits-Pflege.

Ersteres war so eingerichtet, daß es mehr den vornehmen und reichen Schwelger traf, als die arbeitsame Klasse der Bürger und Landleute. Der, dem Luxus Bedürfniß geworden war, konnte es alleine lästig finden, aber einem Könige, der das Beyspiel der Mäßigkeit selbst gab, konnte dieses kein Motiv werden, das Consumo der Aermern mit stärkern Abgaben zu belegen, um die Reichern zufrieden zu stellen. Zuletzt wurden auch diese zu-

frieden, denn die Gewalt der Zeit, und die Macht der Gewohnheit macht manche Lasten unmerklich.

Letzteres, das System der Gesetzgebung hatte in der bekannten Welt seines gleichen nicht. Den ersten Theil des allgemeinen Gesetzbuches, in dem die Pflichten des Regenten gegen seine Unterthanen, mit dem edlen Geiste der Wahrheitsliebe, der diesen großen König beseelte, verzeichnet stehen, konnte der größte Mann seines Zeitalters nicht verschmähen. Es war ihm im Gegentheile Bedürfniß sein geliebtes Volk zu überzeugen, daß er Pflichten erkenne und sich nicht für einen Pflichtlosen Regenten halte, oder für einen solchen der sie zwar erkennt, aber sein Volk es nicht will wissen lassen. Wer Pflichten erfüllen will, die er auf sich zu haben überzeugt ist, findet darinnen eine Belohnung, daß sein Volk es wisse, um urtheilen zu können, daß sein Regent seiner Achtung werth sey, durch ein Königliches Benehmen, nach bekannten Pflichten. Und bliebe dieses Gesetzbuch, wie gewiß nicht zu erwarten steht, da Friedrich Wilhelm sein Volk liebt, auch uneingeführt, so wäre es doch ein bleibendes Denkmal dessen was Friedrich II. für sein gutes Volk gethan haben würde, das ihm die Bewunderung der Weisen aller Zeiten zusichern muß.

Dies waren die Folgen der Nationalkultur überhaupt. Die Streitigkeiten über religiöse Angelegenheiten werden wirklich politisch regierte Staaten im Meere der Spekulation als leere Tonnen ansehen, mit denen die gelehrten Wallfische spielen, und darüber das ernsthaftere und gefährlichere Spiel mit der Politik vergessen; gesetzt die religiöse Kultur hätte die wirklich großen Einflüsse auf Staatenwohl überhaupt nicht, welche ihr der unparteyische Untersucher nie absprechen wird.

Aus allem ergibt sich nun die Wahrheit des Grundsatzes:

„Daß ein weltlicher Staat keinen Grund in „seiner Verfassung finde, die religiöse Kul„tur zu hemmen; daß im Gegentheil sein „größter Vortheil davon abhängt, die Na„tionalkultur überhaupt zu befördern, so„bald nemlich die politische Einrichtung „von der Art ist, daß sie Achtung ver„dient.“

X.

Was erfordert das Interesse der Ehre eines Staates in Rücksicht der Religionskultur überhaupt? und wem competirt das Urtheil über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der einzelnen Religionslehren?

Woher kommt es, daß der ruhige Prüfer gewisse unangenehme Empfindungen, und ein unfreywilliges Mitleiden nicht unterdrücken kann, wenn er sich den Spanischen, Portugiesischen, Römischen, oder einen andern ihnen ähnlichen Staat denkt, wenn er besonders einen kultivirten, wie z. E. den Preussischen dagegenhält?

Unstreitig, weil diese Staaten das Interesse der Ehre vernachläßigten; die Verwilderung der religiösen Kultur durch gewaltsame Mittel beförderten, und durch mancherley Arten von Furcht erweckenden Mitteln sie zu bewirken suchen. Das einzige Wort: Religionsdruck erzeugt Gefühle des Mitleids gegen diejenigen, die darunter seufzen;

und Nichtachtung des Gouvernements, das sich desselben schuldig macht.

Eben dieses bewirkt auch überhaupt die Beschaffenheit der Religionssysteme der Völker, welche gewöhnlich das Maas der Achtung bestimmt, die man den Nationen und Staaten ertheilt.

Von dem Fetismus der Afrikaner, bis zum Muhamedismus herauf, dem es doch nicht zugleich an sehr vernünftigen Lehren fehlt, sehen die kultivirteren Völker mit minderer Achtung auf die Anhänger dieser Meinungen, als auf sich selbst oder ihre Glaubensgenossen. Unter den Christlichen Nationen findet eben dieses statt, je nachdem ihr Christenthum gereinigt oder verfinstert ist. Der Abyssinier, Armenier, Grieche, Katholike und Protestant, und unter letztern bey weitem die Dissentirenden, stehen auf dieser Stufenleiter der Achtung immer einer höher denn der andere. Die Achtung wird durch Gründe der Vernunft bewirkt, und diese kann nur denen die höchste Stufe anweisen, die sich am meisten an sie anschließen, und mit ihr harmonisch sind.

Vernunftmäßigkeit ist also das große Regulativ des Urtheils von der Würde einer Nation. Vernunftmäßigkeit ihrer religiösen Grundsätze zeigt die Weisheit ihrer Begriffe im Ganzen, und gibt

ein gutes Präjudiz für die Würde ihrer übrigen Verfassung. Eine gebildete Religion setzt gebildete weise Regenten, eine ungebildete, ungebildete Staatsverwaltung voraus.

So fodert also das Interesse der Ehre eines weisen Staates Bildung der Religionskultur voraus. Ihm darf und kann es nicht gleichgültig seyn, ob die Nation in Vorurtheilen und vernunftlosen Meinungen, wie in dunklen Finsternissen sich herumtreibe, denn dieses entzieht ihm die Achtung anderer Staaten und das große Gewicht, welches sie ihm beylegt. Ein Volk von ungebildeten Religionsbegriffen, die ihm die wichtigste Angelegenheit sind, kümmert sich dann wenig oder gar nicht um die Bildung derer, die ihm minder wichtig scheinen. Der ungebildete Spanier ist ein schlechter Philosoph, ein jämmerlicher Finanzier, und ein kraftloser Mensch überhaupt. Die schlummernden Geisteskräfte verbreiten eine allgemeine Trägheit über den ganzen Menschen. Die Nerven eines solchen Staates, der aus solchen Menschen besteht, erschlaffen, und die Weisheit eines Aranda scheitert in ihren Projekten an der Klippe der Indolenz einer entnervten Nation. Rom's Soldaten sind Pagoden; die Tapferkeit des Portugiesen ein verächtliches Ding. Der Schlummer des Geistes hat keine

Kraft

Kraft die Thätigkeit des physischen Menschen zu wecken, und sein Seelenschlaf kann seine Vernunft nicht zu wichtigen Ideen ermuntern. Die Nationen ruhen im Dunkel einer verächtlichen Existenz, für sie denkt die Inquisition, und die Norm ihres Glaubens.

Nothwendig muß also ein weiser Staat, der seine Nation zu seiner Ehre und zu seinem Vortheile nutzen will, sie mit dem zuerst zu beschäftigen suchen, was ihr am wichtigsten ist, mit der Religion; und dadurch wird er sie der bürgerlichen Kultur empfänglich machen.

Dies aber kann nicht anders, als durch Beurtheilung der vorhandenen Religion selbst geschehen. Er kann nur einen Kanon festsetzen, um dieser Religion Achtung zu verschaffen, nemlich

„die Vernunftmäßigkeit"

eben weil die Vernunft den Grad der Achtung bestimmt, der einer Nation oder einem Lehrsysteme gebührt.

Ohne Prüfung sämmtlicher Lehrsätze einer Religion ist dieses wieder nicht möglich, denn eine Religion kann zwar im Ganzen genommen besser wie eine Andere seyn, aber dadurch wird sie noch nicht achtungswürdiger. So ist der Ethnicismus, der Götter von hoher Macht sich denkt, dem Fe-

tismus vorzuziehen, der aus allem was ihm Schlechtes oder Gutes vorkommt sich Götter macht, ohne deshalb achtungswürdig zu seyn. Die Protestantische Religion kann im Ganzen besser seyn als die Katholische, so lange sie aber noch Lehren enthält, welche die Vernunft verschmäht und ablehnt, so lange kann sie ihr keine Beweggründe der Achtung liefern.

Derjenige Staat also, welcher sich Achtung und Ehre verschaffen will, muß alle einzelne Sätze einer Religion prüfen, und zwar durch die Vernunft soweit die Kultur derselben es jedesmal zuläßt, und folglich nachsehen, in wie weit sie den allgemeinen Begriffen von Vernunftmäßigkeit entspreche.

Zwar liefert uns die Geschichte unbezweifelbare Nachrichten von Religionen des Irrthums, welche den Geist der Nationen thätig und tapfer machten, ohne die Vernunft wie sie jetzo gebildet ist, auf ihrer Seite zu haben. Griechenland, Rom, Scandinavien ꝛc. ꝛc. zeigen hinlänglich, daß auch ohne Vernunftmäßigkeit in Religionssachen eine Nation groß, edel, tapfer und achtungswerth seyn könne. Dieses zu widersprechen kann meine Absicht nicht seyn, nur muß man dabey die Quellen nicht aus den Augen verlieren, welche bey der da-

mali-

maligen Lage statt fanden, und jezo völlig versiegt sind.

Der Grieche und Römer hatte eine völlig politische Religion, und die Vorurtheile der Religion waren mächtige Hülfsmittel, den Geist der Thätigkeit zu erwecken. Ihre Helden gingen durch den Tod ins Elysium; ihre Auguren rc. gaben durch Wahrsagungen dem Geiste der Tapferkeit Nahrung; und ihre Helden und verdienstvolle Männer konnten darauf einigermaaßen rechnen, unter die Heroen oder Halbgötter einmal aufgenommen zu werden. Solche Religionsvorurtheile die in die Politik eines Staats eingreifen und gleichsam Gliederin der Kette derselben ausmachen, wirken eben so kräftig als in gebildetern Zeiten gereinigte Vernunftbegriffe.

Odins Religion war ganz militärisch. Die höchste Belohnung in Valhalla war es, aus den Schedeln erschlagner Feinde Bier zu trinken, und durch den Heldentod geradesweges in Valhalla einzugehen.

Nichts von dieser Beschaffenheit überhaupt hat die Religion des Friedens, der Erduldung und der Ertödtung der Naturtriebe, oder das Christenthum überhaupt. Seine strenge Ascetik oder Tugendlehre neigt sich mehr auf die Empfehlung friedlicher Ruhe und Selbstverläugnung, welche den Geist

der ersten und frühern Christen abspannte, und zum Anachoreten-Leben Veranlassung gab. Nur die große Reforme brachte durch die ertheilte Freiheit des Prüfens Grundsätze, durch ein dem politischen Interesse angemessenes Erklärungssystem, in dasselbe, welche es für Staaten nützlich machen können. Das allgemeinere oder Katholische Christenthum drückt noch jetzo alle Nationen nieder, und gerade diejenigen am meisten, die am vorzüglichsten ihm zugethan sind.

Alle Christlichen Religions-Vorurtheile der ersten Zeiten leiteten vom Staatsinteresse hinweg, begünstigten das Eremiten und Mönchsleben, und die heiligen Väter hatten nichts angelegentlichers als de servanda virginitate zu schreiben, und den Ehelosen Stand zu empfehlen.

Es ist unläugbar, daß diese den Staat entvölkernde Maxime auf klaren Aussprüchen der heiligen Schrift beruhe, und wir können den Apostel Paulus nur damit entschuldigen, daß er entweder aufs politische Staats-Interesse keine Rücksicht genommen, oder nie vermuthet habe, daß das Christenthum mehr als eine Sekte, oder wie man sich damals ausdrückte, ein kleines Häuflein Auserwählter, ausmachen werde. War das Christenthum überdem, wie fast mit völliger Gewißheit

nach-

nachgewiesen werden kann, die Sekte der Heiligen, oder Essäer, die in strenger Abstinenz die Seele ihres Systems fanden, so wird uns die Unbrauchbarkeit des ersten Christenthums für die Politik ganz deutlich, ohne ihm zum Vorwurf zu gereichen, der es nur dann treffen könnte, wenn seine Stifter es zu einer Universalreligion machen wollten.

Dies ist aber völlig unrichtig, und Herr Prof. Tieftrunck, der diese Behauptung äußert, scheint in den Geist des ersten Christenthums nicht tief genug eingedrungen zu seyn. Der Plan ging nicht dahin, alle Völker zu bekehren, sondern aus den Völkern die Berufnen und Auserwählten, deren Zahl gering gehalten wurde, in eine Gemeinde zu sammlen, die da wäre heilig, unsträflich, ohne Tadel und Flecken rc. Dieser Zweck mußte durch den Plan einer Universal-Religion durchaus fehlschlagen, da er nicht anwendbar seyn konnte.

In den folgenden Zeiten, da der Plan ausgedehnt wurde, äußerten sich auch die schlimmen Folgen, welche nur bey einem eingeschränkten Plane, gut waren. Es wurde nemlich die den Bischöffen ertheilte Gewalt, die im Kleinen unschädlich war, dadurch nachtheilig, daß sie die Hierarchie ohne Usurpation gründete. Unstreitig erklärten die Katholiken die Stelle Christi: „Du bist Petrus und auf

 „diesen

„diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde" richtig dahin, daß sie den Auftrag der Regierung der Gemeinde durch Petrum enthalte. Jene der Protestanten, die sie auf das abgelegte Bekänntniß des Apostels beziehen, ist äußerst gezwungen und entspricht der Lage der Umstände nicht. Der deutlichste Auftrag aber an Petrus ist durch den Religionsstifter in jener Stelle wiederholt, wo er mitten unter seinen Jüngern Petrus allein den Auftrag gab;

„Petrus weide meine Schaafe"

Dies geschah, da er sich von ihnen auf immer trennen wollte, und enthält die Bestellung Petri zum Hirten oder Bischof der Christlichen Gemeinde unwidersprechlich. Es läßt sich auch keineswegs denken, daß Christus seine Sekte dem Verfall durch Anarchie sollte ausgesetzt, und ihr keinen Vorsteher zurückgelassen haben, wozu Petrus das größte Talent besaß, da er von feurigem Charakter, muthig, treu, ihm ergeben, und mit allen zu diesem Amte erforderlichen Eigenschaften vor den andern Jüngern versehen war. Petrus war es auch der immer unter den Jüngern als oberster Lehrer aufstand, wie die Geschichte der Apostel nachweiset.

Daß hierdurch das Recht der Supremacie auf Petrus und seine Nachfolger übertragen wurde, ist außer

außer Zweifel. Sehr leicht könnten die Protestanten dies zugeben, denn dadurch werden die nachher erfolgten Mißbräuche des Römischen Hofes und die zuweit gehenden Eingriffe und Prätensionen desselben nicht gerechtfertiget, ob gleich nicht geläugnet werden darf, daß das Amt der Schlüssel, über alle Christen ohne Unterschied, den Aposteln und ihren Nachfolgern, den Bischöffen, übertragen worden sey.

Bey einem Plane auf eine kleine Sekte konnte dieses alles nicht gefährlich werden, denn die Vornehmen und Reichen wurden von Christo selbst als zum Christenthum untüchtig erklärt, wenn sie nicht alles verläugneten, und alle ihre Habe zum Besten der armen Glieder der Gemeinde aufopferten. Dieses übersah man im Verfolg, und da man den Zweck der Religion auf der Seite liegen ließ, und die darauf gebauten Rechte im weitesten Umfange geltend machte, so wurde das System der ökonomischen Einrichtung des Christenthums allerdings und nothwendig den Staaten und Regenten verderblich. Dieser Fehler lag also nicht in der Anordnung des Regiments der Kirche, die bloß aus einem kleinen auserwählten Häuflein der Verachteten und Verworfnen von der Welt und Armen bestehen sollte, wodurch keine Hoheits- oder Eigen-

thumsrechte verletzt werden könnten; sondern darin, daß man eine Universal-Religion stiften wollte, und auf sie diejenigen Rechte anwendete, die in diesem Falle nicht zulässig waren.

Das Christenthum sah sich nun bald in die Nothwendigkeit versetzt, Abänderungen in dem Regiment der ächt Christlichen Religion zuzulassen, und von Constantin an übten die Kaiser mit Gewalt ein Recht aus, das bloß Geistlichen übertragen war.

Der Protestantismus opferte am Ende gar die ganze Christliche und Apostolische Einrichtung auf, und transferirte die geistliche Gewalt auf die weltlichen Regenten, wodurch er zwar mit vieler Weisheit sich dem politischen Staats-Bedürfniß unterordnete, aber zugleich die ganze Christliche Oekonomie über den Haufen warf. Mit dem Verlust der Bischöflichen Rechte, fiel die äußere Regierung der Kirche durch Bischöffe, wie sie Paulus vorschrieb, gänzlich hinweg, und der Protestantismus hörte in der äußern Form völlig auf, Christenthum zu seyn.

Die Unverletzlichkeit der Hoheitsrechte der Regenten und Staaten mit den geistlichen Vorrechten machten der Religion dieses Opfer nöthig. Ein Bischof, ohne die Gewalt welche bey Stiftung der

Reli-

Religion mit diesem Amte verbunden würde, wäre ein bloßes Schattenbild gewesen, das aber immer, wenn es beybehalten worden wäre, an die Vorrechte des Amtes erinnert haben, und bey zufälligen Concurrenzen der politischen Macht gefährlich geworden seyn würde.

Die Staaten und Regenten subordinirten also schon in den orthodoxesten Zeiten, ohne Widerspruch der Protestantischen Geistlichkeit, das geistliche Interesse dem politischen, und die Religion mußte sich die Prüfung gefallen lassen, welche ihren Lehren und Einrichtungen dem Interesse der Ehre oder des Nutzens jeden Staates vortheilhaft, und welche ihm nachtheilig wären; sie mußte sich gefallen lassen dem zeitlichen (in ihren Augen profanen Interesse) zu weichen, und sich der weltlichen Politik gehorsam zu unterwerfen.

Dieses ist auch keinesweges dem Geiste des ächten Christenthums entgegen, das bey einem allgemeinern Plane darauf vermuthlich Rücksicht genommen haben würde. Das Christenthum ist eine Religion der stillen Erduldung, und erlaubt selbst gegen Widersacher und Feinde keine Gegenwehr. Um so vielmehr ist seine Foderung: „Ein jeder „sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über

„ihn

„ihn hat" ernstlich, ob gleich diese Stelle nichts weniger als geistliche Hoheitsrechte der weltlichen Gewalt überträgt. Dies zeigt die schöne Stelle Pauli Röm. 13, 5—7. wo er selbst sagt, daß man der Gewalt weichen müsse, welche die politischen Verbrechen bestraft. Die ganze Stelle aber enthält kein Wort vom Recht der Obrigkeit, das Regiment der Kirche oder das geistliche zu führen. Er behält die Bestrafung der Widersprecher der Lehre ausdrücklich den Bischöffen in seinem Briefe an Titus 1, 9. vor. Luther fühlte dieses im ganzen Umfange, und schrieb deshalb den Fürsten und dem Adel der Deutschen Nation geradezu, daß ihnen im Regiment der Kirche weder Gewalt noch Rechte zustünden; daß die Kirche der weltlichen Obrigkeit im Geistlichen keinesweges untergeordnet wäre, sondern daß Christus sie durch seine Diener regieren wolle, und sich dies vorbehalten habe.

Die folgenden Zeiten fanden es aber sehr heilsam, von dem Rechte das ihnen die Religion gab, abzustehen und die Bischöflichen Rechte auf die Regenten und Staaten überzutragen. So vernünftig, richtig und zweckmäßig diese Renunciation auf ihre Rechte war, da kein Staat einen andern in sich zu dulden schuldig ist, so gewiß ist

es auch ein Beweis, daß die Religion bey Collisionen mit der Politik der Staaten kein Recht habe, sich demselben entgegen zu setzen, sondern daß sie ihre Grundsätze dem politischen Bedürfniß aufopfern müsse.

Das Interesse der Ehre und des Nutzens eines Staates erfordert also die Religionskultur oder Verbesserung, wodurch die dem Staate nicht correspondirende Lehren abgeschafft, und dem allgemeinen Bedürfnisse zu Liebe aufgehoben werden.

Es bleibt uns noch die Erörterung der Frage übrig:

„Wem das Urtheil über die Nützlichkeit „oder Schädlichkeit einzelner Religions„lehren competire?“

XI.

Wem competirt das Recht der Beurtheilung über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit einzelner Religions-Lehren?

Da hier die Rede von Nützlichkeit oder Schädlichkeit für den Staat ist, nicht von Nutzen oder Nachtheil in der zukünftigen Welt, so kann das Recht der Beurtheilung keiner Kirchenversammlung, Concil, oder irgend einer geistlichen Synode zukommen.

Alles Zeitliche gehört für das weltliche Tribunal, alles Geistliche für das geistliche. Letzteres behält zu allen Zeiten das Recht, über Lehrsätze zu prüfen, ihre Wahrheiten auszumitteln, und nach ihrer besten Ueberzeugung sie vorzutragen. Es kann Lehrsysteme entwerfen, oder im gewöhnlichen Gange verbessern. Es kann, unabhängig von weltlichem Einfluß, etwas für Wahrheit glauben, was seinen Einsichten nach Wahrheit ist; aber sobald sich das Geistliche Tribunal ein Recht anmaßt, bestimmen zu wollen, welche Lehrsätze der Staatsverfassung zuträglich oder nachtheilig seyen, sobald über-

übertritt es seine Grenzen. Nicht als sollte diese Einschränkung das Privaturtheil des Geistlichen begrenzen, denn das Recht des Dissensus kommt Jedem zu, sondern wir schränken es nur auf die Fälle ein, wo das Urtheil der Theologen sich die Einsichten der Staatsadministration unterwerfen wollte.

In der alten Kirche, sowohl unter den Griechen als Lateinern, hatten die Concilien sich dieses Rechts bedient, und die Kaiser mußten suchen, sich durch ihnen beywohnende Gesandten Einfluß zu verschaffen, wenn sie die Geistliche Gewalt zu Staatsvortheilen lenken wollten. Dieses glückte nicht immer.

Wir finden z. B. im Ephesinischen Concil, in welchem der rasende Cyrillus den Nestorius mit Lermen und Geschrey, vor Ankunft der sämmtlichen Bischöfe verdammen ließ, daß die Geistlichkeit sich politischer Rechte bediente, den Nestorius absetzte und ihn in den Bann that, weil er die horrende Boßheit beging, zu behaupten, es wäre sicherer von Maria zu sagen, sie sey die Christusgebährerin, als die Gottesgebährerin. Das Urtheil über den Lehrsatz würde nach unsern Meinungen dem Concil insofern zugekommen seyn, als es eine Wahrheit ausmitteln sollte, ohne Zwang

Bayerische
Staatsbibliothek
München

und Vorschrift. Die Absetzung des Nestorius aber war ein Eingriff in die politischen und die Souverainitäts-Rechte, weil dieses Sache des Staats, oder des Kaisers war, der auch hernach auf Nestorius Seite trat, und auf dem Gegenconcil der Nestorianischen Asiatischen Bischöfe das Verdammungs- und Absetzungsurtheil gegen Cyrillus und Memnon beytrat, und da sich die orthodoxe Partey nachher Einfluß verschafte, dasselbe gegen Nestorius that.

Von Seiten der orthodoxen Katholischen Kirche, hat man sich zu allen Zeiten bis diese Stunde im Besitz des Rechts zu erhalten gesucht, ohne Mitwirkung der weltlichen Macht, überhaupt über alles zu urtheilen, was die Kirche angeht, es betreffe ihre geistliche oder politische Existenz. Die Geistlichen zu Costnitz und Basel removirten mit der obersten Instanz in der Person des Pabstes dieses Recht nicht, denn sie transferirten es auf die Concilien, oder die Versammlungen der Geistlichen.

Die Kultur der Zeit belehrte die Katholischen weltlichen Fürsten, daß die Macht der Hierarchie die Ihrige im Zwang halte, und suchten die Fesseln von sich zu werfen, die sie mit Recht für schändlich hielten. Sie schränkten die Macht der Nunciaturen ein; sie bemächtigten sich allmählich

des

des Rechts, die politische Bedürfnisse der Kirche ihrer eignen Administration zu unterwerfen. Hontheim klärte die Fürsten auf, und veranlaßte den immer vorschreitenden Umsturz der geistlichen Gewalt, über die politische Einrichtung religiöser Versammlungen und Korporationen, so daß jetzo der Streit zwischen der Römischen Geistlichkeit und den weltlichen Fürsten in starkem Gange ist, und wie es nicht leicht anders seyn kann, sich mit dem gänzlichen Verfall der schon sinkenden geistlichen Gewalt der Hierarchie enden wird.

Die Protestanten waren klug genug, sich eines Rechts zu entäußern das ihnen nie zukam, und den weltlichen Fürsten willig dasjenige zu überlassen, was ihnen zugehörte. Ihre Synodalversammlungen bedienten sich zwar des mittelbaren Rechts, Zwangsgesetze für die Gewissen der Menschen vorzuschreiben, wie die berüchtigte Synode zu Dordrecht, indem sie sich auf die Seite der mächtigern politischen Partey schlug, die sich erkenntlich dafür bezeigte.

Im Ganzen genommen, wird man nicht leicht irren, wenn man annimmt, daß selbst im Protestantischen Theile der Kirche manche Eingriffe in das Recht der weltlichen Gewalt blos deshalb geschahen, weil die Grenzen beyder, der geistlichen

und weltlichen, noch nicht gehörig bestimmt waren. Die Geschichte der Kirche von Schottland und England zeigt uns deutlich genug, wie sehr die religiösen vermeinten Vorrechte die Rechte des Staats unterdrückten, ein Fehler der nicht in der Episcopalischen, oder Presbyterianischen Kirchenverfassung besonders, sondern in dem allgemeinen Satz lag, daß die Kirche Vorzüge vor der politischen Verfassung habe, und ihre Vorrechte den geistlichen Vorrechten nachstehen müßten.

Hauptsächlich lag der Fehler darinnen, daß man von Seiten des religiösen Regiments die Temporalia und das Aeußere der Kirchlichen Verfassung, als zur geistlichen Verwaltung gehörig, ansahe. Der Kirche kommt aber weiter nichts zu, als die Cura Animarum, oder Seelsorge, und alles übrige, was nicht Lehren betrift, und den äußern Kirchendienst ausmacht, dem Staate.

Indessen bildeten sich die Zeiten, und mit der Kultur des Verstandes erlitt auch das Kirchliche Recht einen großen Stoß. Man fing nemlich an einzusehen, daß die Kirchlichen Versammlungen der Geistlichen nichts weniger, als in Bestimmung der Lehren untrüglich seyen; daß die Wahrheit nicht immer auf der Seite der Stimmen-Mehrheit sich befinde; und daß die Leidenschaften oft mehr in die-

diesen Versammlungen dominirten, als die kalte Vernunft.

Die Nationen fingen an, auf das Recht der Gewissensfreiheit oder des Dissensus aufmerksam zu werden, welches ihnen geistliche Versammlungen zu schmählern nicht befugt waren. Dadurch erhob sich in der Protestantischen Kirche allenthalben, wo Geisteskultur hinkam, der noch währende Streit zwischen denen, welche durch lange Gewohnheit vieler Zeiten zum Herrschen sich berechtigt hielten, nemlich den sogenannten Orthodoxen, und denen, welche im Menschen-Rechte ein unveräußerliches Privilegium der Gottheit fanden, frey in ihren Meinungen zu seyn, nemlich den Dissenter's.

Die Fürsten und Staaten sahen allmälig ein, daß durch die Grundsätze der Dissenter's, die einzige rechtmäßige Gewalt, nemlich die weltliche unermeßlich gewinne, ihre Hoheitsrechte gestärkt würden, und sie in den Dissentirenden eine mächtige Vormauer gegen die Eingriffe der geistlichen Gewalt und Usurpation hätten. Dieses vermochte sie, die Gewissensfreiheit und das Recht des Dissensus in Schutz zu nehmen, und gefahrlos der Kirche ein Regiment zu entziehen, das ihr nie von Rechtswegen zukam, sondern blos usurpirt

war, und in den Staatsverfassungen unglaubliche Uebel stiftete, weil das kirchliche Regiment die Abweichung von der eingeführten Lehre aufs äußerste zu rügen sich berechtiget hielt.

Vorzüglich geschah dies in den Preußischen Staaten, unter der unvergeßlichen Regierung Friedrich II. Das Kanonische Recht, und alle Jurisdiktion der Geistlichkeit wurde zurückgenommen und dem weltlichen Systeme unterworfen, ohne daß sich der Staat dabey schlimmer befand. Das Recht der Dispensationen ꝛc. sind im Grunde leere Titel, und können von den geistlichen Collegien nicht ohne die Königliche Zuwilligung ertheilt werden, und es gibt Fälle, wo Verweigerungen dieser Collegien durch Königlichen Consens supplirt wurden.

Die Theologen hatten zu allen Zeiten das Judenthum als wahre Religion anerkannt und als einen Theil in sich aufgenommen. Dies geschah unverkennbar sowohl der Lehren halben, die zwar mit dem Christenthum nicht alle verträglich sind, als der Gewalt und der Vorrechte halben, welche es der Kirche konferirte. Der jüdische Staat war ursprünglich eine Theokratie, oder besser, eine Priesterregierung überhaupt. Priester regierten an Gottes Statt, und übten die Hoheitsrechte der

Re-

Regenten aus. Daher entsprangen die vielen Immunitäten und Vorrechte der Geistlichkeit, ihre Jurisdiktionen, und überhaupt die Hierarchie auch unter den Christen, mit dem ganzen Kanonischen Rechte, allen Decretalen und Extravaganten. Der Protestantismus verschmähte die Vorrechte, die im Alten Testamente, das demselben als Gottes Wort galt, verliehen wurden, nicht, und bildete nicht weniger ein Kanonisches Recht der Protestanten. Allenthalben fand man einen Staat im Staate, bis die Kultur der Preußischen Nation, und die Untersuchungen der Dissentirenden die Abschaffung dieser Inconsequenz herbeyleitete, und möglich machte.

In diesem Staate recurrirt zwar die weltliche Regierung oft auf ein Gutachten des geistlichen Raths, welches aber immer unvorschreiblich, und den Einsichten der weltlichen Regierung unterworfen bleibt.

So gewann der Staat durch Begünstigung des Rechts des Dissensus die Ober- und Allein-Herrschaft über seine Unterthanen, die ihm zukam; der überflüssige zweyte Stand wurde dem rechtmäßigen einverleibt, und die geistliche Jurisdiktion wieder in die Quelle zurückgeleitet, die nach allgemeinen Prinzipien urtheilt.

Durch diese Veranstaltung erhielt der Staat zugleich das Recht der Beurtheilung, der Nützlichkeit oder Gefährlichkeit einzelner Lehrmeinungen, welches vom Rechte der Supremacie nicht getrennt werden kann. Alle jene mosaischen Verordnungen, welche die geistliche Jurisdiktion begünstigte, und als göttliche Verordnungen galten, wurden vom Staate durchweg verworfen, und alle Lehren des Christenthums, soweit sie als unanwendbar auf die politische Verfassung erkannt wurden, nicht geachtet. Man ließ Religionslehren auf sich beruhen, und ging vor ihnen vorbey, ohne sie anders anzufechten, als dadurch daß man that, als wären sie nicht vorhanden. Das gereinigte Christenthum der Dissenter's gereichte dem Staate zur Ehre, und stärkte die weltliche Macht, und gab ihr eine Würde die sie achtungswerth machte. Die Staatsgesetze wurden für das unverletzbarste Band der menschlichen Gesellschaft gehalten, indessen man Religionsfehler den Geistlichen zu vergeben erlaubte. Die weltlichen Vorschriften wurden mit strengem Ernste in Ehrfurcht erhalten, und die Gerechtigkeit züchtigte die Vergehungen gegen dieselben. Indessen überließ man der kraftlosen Beredtsamkeit der Geistlichen durch Predigten religiöse Verbrechen, die vorgeblich um ewige Seligkeit bringen, durch allgemei-

gemeinen Tadel zu bestrafen, der nicht persönlich seyn, sondern nur Immoralität im Allgemeinen rügen durfte.

Es läßt sich auch leicht aus den vorhandnen Beyspielen der Erfahrung absehen, was dabey herauskommen werde, wenn selbst die Protestantische Kirche die alten Rechte des Bißthums mit Jurisdiktion ausüben könnte. Melchior Goeze, an der Spitze der altgläubigen Partey, würde bekanntlich die Rolle eines Lutherischen Hildebrands gespielt, und eifrig in der Kirche gewüthet haben.

Und wäre es auch blos, daß einer Partey von Geistlichen die Bestimmung des Lehrbegriffs zukäme, so würde die Nationalkultur dabey mit dem Interesse von Ehre und Nutzen eines Staats unbeschreiblich leiden. Man lese die Prozeduren eines Hermes gegen den Prediger Schulz zu Gilsdorf, um sich zu überzeugen, daß es den machtgierigen Geistlichen nicht um Erhaltung des ächten, sondern des verdorbenen, ungebildeten Christenthums zu thun ist, und daß solche Männer von Mäßigung nichts wissen, sondern sich zu den äußersten Religionsbedrückungen und Verfolgungen berechtiget halten.

Die Bestimmung der Nützlichkeit oder Schädlichkeit der einzelnen Religionssätze, insofern sie

auf die Staatsverfassung, Bildung und Glück der Unterthanen Einfluß haben, kann also blos dem Staate competiren, der unparteyisch nur auf das allgemeine Recht und Interesse des Ganzen, nicht auf die Erhaltung des Sektirgeistes Rücksicht nimmt. Dieser kennt das politische Interesse, auf welches der eifrige Theologe nie aufmerksam zu seyn für Pflicht hält, weil ihm das weltliche Interesse das geistliche nie bilancirt, sondern dagegen unbedeutend und verächtlich ist.

Daß es übrigens noch manche, dem Staate nachtheilige Lehrsätze im System des alten Protestantismus gebe, welche der Staat, durch Beförderung einer allmählichen religiösen Kultur, ohne Zwang und Schritte der Gewalt, zu removiren suchen sollte, dieses werden wir im Verfolge sehen, wenn wir vorher das Recht des Staats hierinnen urtheilen zu dürfen, noch deutlicher auseinander gesetzt haben.

XII.

Die Religionen waren entweder politische Operationen des Staats bey ihrer Entstehung; oder wurden im Verfolg von der Politik benutzt; oder sie boten zufällig die Möglichkeit einer Benutzung dar, wodurch ihre Subordination unter das Staatsinteresse begründet wird.

Merkwürdig ist es unstreitig,

„daß Priester-Regiment und Mangel an „Nationalkultur von Anbeginn an mit „einander immer verbunden waren.“

Das älteste bekannte Volk der Erde, die Indier, wurden durch eine Art von Theokratie, in welcher die Priester herrschten, regiert. Ihre Braminen setzten Könige, und gaben ihnen Vorschriften. Sie behielten sich das Recht der Unabhängigkeit vom Staate vor, und erklärten ihre Personen für unverletzlich. Nur die Versammlung der Priester konnte einen Braminen in eine niedere Kaste verstoßen, und über ihres Gleichen urtheilen.

Noch

Noch üben sie einen großen Einfluß bis zum niedrigsten Fakir im Staate aus, und ihr Religionssystem beherrscht das Politische.

Die Aegypter befanden sich in gleicher Lage. Allenthalben geistliche Hierarchie wo Nationalkultur mangelte. Die Priester wählten Könige, und herrschten als gebohrne Staatsräthe, die Könige nach Gutbefinden wieder absetzen konnten. Bis zur Lebensweise der Regenten dehnten sie das Recht der Vorschriften aus, und die Fürsten waren ihre gehorsame Unterthanen.

Die Israelitische Theokratie war nichts weiter als das Gegenbild der ägyptischen. Zuerst regierten die Priester, denn machten sie sich zu Richtern; denn setzten sie Könige ein und ab, bestimmten über Krieg und Frieden, und sprachen nach Gutbefinden das Volk vom Eide der Treue los, oder erhielten es in der Unterwerfung. Die Propheten Samuel, Elias, Elisa, Nathan, rc. übten diese Rechte aus, und herrschten despotisch im Namen des Herrn.

Das Orakel des Ammon in Lybien, das Orakel zu Dodona, Jerusalem und Delphos gaben oft den Schicksalen ganzer Staaten ihre Richtung, und so verschieden auch die Priester aller dieser Nationen übrigens in ihren Religionsmeinungen

nungen gewesen seyn mögen, so stimmten sie doch alle im Grundsatze überein

„daß man das Volk nicht bilden oder auf=
„klären müsse.“

Die Indischen Priester, um ihre geheime Wahrheiten dem Volke zu entziehen, erfanden eine gelehrte Sprache, die Shanscritta. Die Aegyptischen, durch die Aethiopischen Gymnasophisten, Indischer Herkunft, nach Philostrat, ahmten ihnen nach, und erfanden für ihre religiösen Geheimnisse die Hieroglyphik. Die Juden behielten dem priesterlichen Stamme Levi die Kenntniß, Aufbewahrung und Besorgung der Gesetze vor. Allenthalben erdrückte der religiöse Despotismus die Nationalkultur, weil alle die Wahrheit fühlten, daß Priester=Regierung und Weisheit der Nation ganz unverträgliche Dinge sind. Dieser Grundsatz ist allen Verfassungen eigen, welche die Usurpation der Regierung mit nichts verstecken können, als mit Vorurtheilen, Aberglauben, und für heilig ausgegebenen Rechte, die im Boden der Weisheit nicht Wurzel fassen, und allein in den Mistbeeten der Unwissenheit gedeihen.

Das ehrwürdigste Collegium Griechenlands, der Senat der Amphiktyonen unterwarf sich zu seiner Zeit den Aussprüchen der Priester zu Delphos.

phos. Eben so die einzelnen Staaten, bis das mehr gebildete Volk zu seiner Macht Zutrauen faßte, die Gesetze kultivirte und klüger wurde. Da fingen denn die Volksherrscher an, die Religion in ihr Interesse zu ziehen, die Orakel zu bestechen, und sich ihrer zu politischen Operationen zu bedienen.

So hatten die Indier, Aegypter, Juden 2c. Religion und Politik in ein System verschmolzen, eine Theokratische Regierungsform gebildet, und aus Religion eine Politische Maschine gebildet, die in ihrer wichtigsten Hinsicht eine fast ganze politische Operation war. Daher erklärt es sich, daß z. B. das Judenthum sich größtentheils über Dinge verbreitet, die mit eigentlicher Religion nichts zu schaffen haben, wie die Gesetze von der Ehe, Scheidung, Gerechtigkeitspflege und bürgerlichen Obliegenheiten Israels sattsam nachweisen.

Der Muhamedismus zeigt durch die Geschichte seiner Entstehung, daß vorhandene Religionen, wie die Jüdische und Christliche, blos dazu benutzt wurden, eine auf religiöse Grundsätze erbaute Staatsverfassung zu errichten, wodurch sowohl der Sabäismus unterdrückt, als dem Geiste der Nationen ein fanatischer Schwung mitgetheilt wurde, der dem politischen Staatsinteresse, das ganz mit

Re-

Religion vermischt war, ein merkwürdiges Gewicht geben sollte. Jeder Krieg den die Türken oder Araber gegen die Gauren, (Christen) oder Perser, (von der Sekte des Ali) führen, ist ein Krieg gegen Ungläubige.

Hieraus ergibt sich aber auch, daß solche Staatsverfassungen nur so lange haltbare Dauer besitzen, als die sie bildende Nationen, unkultivirt bleiben, und das Licht der Vernunft bey Ihnen nichts weiter, denn ein glimmender Funke ist, der die Nacht der Vorurtheile nicht erhellet, sondern ihr Raum läßt.

Die Päbstliche Hierarchie ist von gleicher Beschaffenheit, wie jene Despotische Regimentsverfassungen, und gleichsam eine Christliche Theokratie, in welcher Christus Regent, und der Oberpriester sein sichtbarer Statthalter auf Erden ist. Die bischöflichen geistlichen Verfassungen sind davon ein Zweig, und eben so viele Hierarchien im Kleinen, die von der Großen zu Lehn gehen, und ihre Vasallen vorstellen.

Alle diese sind solche Verfassungen, welche die Religion zu ihren politischen Operationen anwendeten, und ein göttliches, unermeßliches Recht zur Grundquelle ihrer Existenz angeben, und nur so lange haltbar sind, als die Nationalkultur ungebildet,

bildet, und außer der Fähigkeit bleibt, das Unstatthafte dieser Quelle einsehen, und darinnen die zum Grund liegende Usurpation der Politik zugehöriger Rechte erblicken zu können.

Aus diesem Grunde der Usurpation leiteten die Katholischen und Protestantischen Regenten das Recht her, solche geistliche Bißthümer entweder zu säcularisiren, und mit der ganzen Landesverfassung zu vereinigen, oder in ihren Staaten die Bischöfliche Jurisdiktionen, und den Landeshoheitsrechten zu nahe tretende Prärogativen, zu vernichten und aus einem gütigern Recht, als Usurpation gewährt, wieder zu dem Staatskörper zu ziehen, von dem sich Mangel an Kultur und richtigen Einsichten und Religionsvorurtheil zu seiner Zeit getrennt hatten.

Die Christliche Religion an sich entschuldigte dergleichen Usurpationen, deren sich die geistliche Macht durch Verbreitung und Heiligsprechung ihnen nützlicher Vorurtheile schuldig machte, nie; sondern sie bot blos zufällig die Möglichkeit dar, zu solchen Usurpationen benutzt zu werden. Das ächte Christenthum spricht kein Wort von Regentengewalt seiner Bischöfe, daß also kein rechtlicher Grund zu Einrichtung derselben in ihm vorhanden ist. Da es indessen Etwas von Gewalt

über

über die Gemeinen, welche weltliche Aktus voraussetzt, enthält, und im Geistlichen, eine dem jüdischen Synedrio ähnliche Verfassung wirklich festsetzt, so erleichterte es dadurch den Usurpatoren die Ausdehnung ihrer Rechte zum Nachtheile der Regenten, die sie als der geistlichen Macht in geistlichen Sachen unterworfen ansahen. Da nun das Weltliche geringer als das Geistliche von den Usurpatoren angegeben wurde, so half Ihnen die Leichtigkeit womit das Vorurtheil der Zeiten ihnen dabey zu statten kam, unter diesem Vorgeben einen Theil, und hie und da ganz die weltliche Macht an sich zu reißen, oder sich den Hoheitsrechten derselben zu entziehen.

Aber nicht nur subordinirte die Herrschsucht geistlicher Usurpatoren der weltlichen Gewalt die Religion ihrer Politik zu Erreichung ihres Zwecks, sondern die rechtmäßigen Besitzer der öffentlichen Macht verfuhren nicht minder nach gleicher Art. Nie geschah dieses stärker als zu den Zeiten der Reformation, wo beynahe die ganze Kirchendisciplin umgeworfen, und alle von dem Christenthum eingesetzte Ordnungen des äußern Gottesdienstes umgekehrt, sondern überdem die Religionslehren selbst, durch eine geschmeidige Exegetik, dem Staatsbedürfniß unterworfen wurden. Von dieser Zeit an

fingen die Regenten als Gesetzgeber ihrer Staaten an, ohne alle Hinsicht auf Religion, nur das wahre Beste ihrer Nationen vor Augen zu haben, und nach diesem allein die Gesetzgebung einzurichten.

Wir haben bis diese Stunde ein jus belli, welches gradezu der Religion des Friedens entgegen ist. Die frommsten Regenten glauben ohne Hinsicht auf Christenthum, selbst da wo das Vaterland nicht bedroht oder in Gefahr ist, fremde Völker bekriegen, durch ihre Unterthanen in Schlachten erwürgen, ihre Besitzungen erobern, ihre Länder verheeren, und die unvermeidlichen Schrecknisse des Krieges über Völker ergehen lassen zu können, die sie nicht beleidigten. Ja die Protestantischen Fürsten von Deutschland, die dem Christenthum anhängen, das man das verbesserte und reinere nennt, vermiethen ihre Unterthanen nach fremden Welttheilen für baares Geld, um da ihnen völlig unbekannte Menschen erwürgen, und in Fesseln schließen zu lassen.

Bey der Gesetzgebung ist dieses derselbige Fall, nur mit dem Unterschied, daß das Vorbeygehen der Religion wohlthätig für den Staat wird. Das Verbot des Eidschwurs überhaupt; die Unzertrennlichkeit der Ehe mit Ausnahme des Ehebruchs; die Zurücknahme der von Christo der Geistlichkeit übergebe=

gebenen Kirchenzucht, zu excommuniciren, und aus der Kirchengemeinschaft auszuschließen, oder dem Teufel zu übergeben; bis herab auf die große Pflicht, gewisse Verbrecher zu bekehren, die nach dem orthodoxen Systeme, grausam genug durch die Gesetze, zeitlichen und unaufhörlichen ewigen Strafen übergeben werden, sind solche Prozeduren, welche das Staatsinteresse nothwendig macht, und welche mit dem Christenthum der orthodoxen Kirche und der symbolischen Lehrer, welche der weltlichen Obrigkeit alle solche Einmischungen in das Geistliche untersagen, völlig widersprechend und unverträglich sind. Ja die weltliche Macht findet es dem Staatsinteresse gemäß, selbst gegen den Geist des orthodoxen Christenthums Sünden und Verbrechen zu bestrafen, welche dasselbe als von Gott durch Christum vergeben darstellt, und wagt also Eingriffe in die Souverainitätsrechte der allerhöchste Majestät, und des obersten Gesetzgebers, der nach dem orthodoxen symbolischen Christenthum alle Verbrechen und Strafen schenkt, wenn man das Verdienst Christi ergreift, und der nach den symbolischen Artikeln, nicht auf die Werke, sondern den Glauben allein sieht.

Daß die politische Exception: Gott vergebe blos die Sünde für die Zukunft, und erlasse die

zukünftigen Strafen, eine vollkommne Nullität enthalte, ergibt sich schon aus der bloßen Bemerkung, daß davon in der heiligen Schrift nichts stehe, welche im Gegentheil die Versichrung enthält, daß Christus die Sünde zusammt ihrer Strafbarkeit überhaupt auf sich genommen, die Strafe bereits dafür weltlich am Kreuze erduldet, und für alle Sünden hinlänglich, und was wohl zu bemerken ist: überflüßig, Genugthuung geleistet habe. Die Bestrafung eines gläubig gewordenen Verbrechers, ist also eine Sünde wider den heiligen Geist, der durch den Glauben heiligt, und rein macht von aller Missethat, und die Bestrafung eines glaubigen Verbrechers, die Bestrafung eines auserwählten Kindes Gottes, eines Lieblings Gottes und Jesu Christi, über den mehr Freude im Himmel ist, als über neun und neunzig gerechte Gesetzgeber, die der Buße nicht bedürfen.

Man wird ohne mein Erinnern einsehen, daß dieses der Fall nach dem orthodoxen symbolischen Systeme der Protestantischen Kirche, nicht nach jenem des vernünftigen Christenthums sey. Aber es enthält doch in sich den Beweis, daß die Religion sich einer vernünftigen Auslegungsart nach den Zeitbedürfnissen der Staaten überhaupt durchaus unterwerfen müsse, und seine Lehren nicht eigen-

sinnig

sinnig gegen das allgemeine Interesse der Staaten vertheidigen dürfe. Das Recht einer unfehlbaren Auslegungsart, an welches unsere frühe Voreltern glaubten, und der Eigensinn, womit man das Theologische Interesse über das politische hinaufsetzte, war grade die mitwirkende Ursache des Priesterdespotismus unter der Hierarchie.

Indessen ist nicht ganz abzuläugnen, daß das orthodoxe System, das sich gewöhnlich an den Literalverstand der Schrift hält, nicht zu ähnlichen Behauptungen demselben zufolge Veranlassung haben sollte. Sie sind im Stande sogar eine Menge solcher Stellen anzuführen, welche die verbesserte Exegese dem allgemeinen Staatsbedürfniß nicht anpassen kann, sondern welche die Politik ausmerzen sollte, wie sie denn dieselbigen zu allen vernünftigen Zeitaltern mit Nichtachtung auf sich beruhen ließ. Von dieser Art sind die vielen Anfoderungen der Religionsstifter, alles Zeitliche gegen das Geistliche für Schaden und Koth anzusehen; kein Interesse am zeitlichen Wohl der Staaten zu nehmen; (Euer Wandel sey im Himmel ꝛc. Habt nicht lieb die Welt, noch was in der Welt ist ꝛc. Was hilft es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nehme doch Schaden an seiner Seele ꝛc. Wer die Welt

lieb hat der kann mein Jünger nicht seyn ꝛc.) und durch Kasteiungen den Himmel sich zu erwerben.

Ich will hiermit nichts weniger als behaupten, daß alle diese und ähnliche Schriftstellen nicht durch die politische Exegetik so sollten erklärt werden können, daß ein dem Staatsinteresse nicht nachtheiliger Verstand herauszubringen sey, dies ist aber nur im Falle möglich, wenn ein Ausleger Vernunft und guten Willen genug hat, einzusehen, daß das Geistliche dem Weltlichen Interesse weichen müsse. Herr Rath * * *, der mit feistem Bauche die Verläugnung aller Gelüste und Begierden predigt; der in einem Pallaste wohnt, da ihm ein geistlicher Schaafstall gnügen sollte, um ein Fürbild zu seyn der Demuth, der Verläugnung aller weltlichen Lust und Ueppigkeit, nach dem Beyspiel des Religionsstifters, der, ob er wohl hätte reich seyn können lieber arm war, und nicht hatte wo er sein Haupt hinlegte, dieser Rath * * * dessen wohlbehagliches Ansehen, alle seine demüthige Lehren zu einer belachenswerthen Ironie in seinem Munde machen; dieser wird nie zugeben, daß jene Schriftstellen nicht eine völlige Verläugnung alles weltlichen mit seiner Lust enthalte, so unbehaglich er auch seinem Fleische die Praktik seiner strengen Religionstheorie

finden

finden mag. Aber mancher sündiget freylich mit Vorbedacht recht viel und mannigfaltig, damit die Gnade der Versöhnung um desto größer und so viel stärker ins Licht gesetzt werde, als dies zur Ehre der orthodoxen Gottheit an einem armseligen Tugendhaften geschehen kann, bey dem es kaum die Mühe lohnt ihm zu vergeben, weil die Kraft der Versöhnung an einem solchen nur gar gering verherrlicht wird.

Aus allem diesem ergibt sich, wenn auch wirklich alle Religionslehren sich für das Staatsinteresse vortheilhaft erklären lassen; wenn auch sogar nichts im Christenthum demselben nachtheiliges zu finden sey, daß dem Staate um so mehr das Recht competire, auf die theologische Exegetik wachsam zu seyn, und vorzüglich die Erklärungsart der sogenannten alten rechtgläubigen Partey mit nicht mehr Achtung zu behandlen, als das allgemeine Staatswohl erlaubt.

Bey Ausmittlung des Rechts der Beurtheilung des Geistlichen, von Seiten der Politik, würden wir nur wenig gethan haben, wenn wir die Mittel nicht untersuchten, deren sich dieselbe bedienen müsse, um gewisse Religionslehren für den Staat ungefährlich zu machen.

XIII.

Wie verfährt die ächte Politik, um Religionslehren und politische Collisionen, die dem Staatsinteresse nachtheilig sind, unwirksam zu machen, oder sie aus dem Systeme zu tilgen, dem sie zur Schande gereichen?

Findet die Politik bey einer sorgfältigen Prüfung, bey welcher sie aber immer für das allgemeine Staatsinteresse mehr Partey nehmen muß, als für einen locum theologicum, der für sie das Gewicht eines Staatsbedürfnisses nie haben kann und darf; (denn wir haben schon gesehen, daß selbst eine in die vorhandene Geisteskultur nicht eingreifende Wahrheit, dem Staatsinteresse nachstehen muß) so entwirft sie die zweckmäßigsten Mittel, jene Sätze zu entfernen, die dem Staate nachtheilig sind.

Die Anwendung der Macht würde unter allen zu ergreifenden Mitteln grade dasjenige seyn, was den Zweck verfehlen müßte. Sie reizt den Eifer des Kurzsichtigen, bey seinen Vorurtheilen zu beharren,

harren, und stärkt den Eigensinn, der nur denn wirksam ist, wenn er ein Hinderniß zu bekämpfen vor sich hat.

Die sichersten Mittel sind: die Freiheit des Dissensus und der Presse.

Durch Nachlassung des Ersteren werden diese Sätze bey dem Lichte der Vernunft durchsehen, beurtheilt, aufgeklärt, und durch Widerstreit berichtiget. Sind gewisse Vorurtheile durch den Streit der Vernunft nur erst verdächtig gemacht, so wird es nicht leicht fehlen, daß der ganze Theil der Nation, der es für Ehre rechnet zu den Menschen zu gehören, die der Vernunft folgen, und sie dem Aberglauben vorziehen, sich nicht für die besseren Begriffe erklären sollte. Allmählich breitet sich über gewisse Lehrsätze ein Schein der Verächtlichkeit, der sie allgemein der Aufmerksamkeit entzieht, und in Vergessenheit bringt. So ging es mit den Lehren de servo arbitrio, der Prädestination, der Consubstantiation, der Ewigkeit der Höllenstrafen, die der richtigere Menschenverstand jetzo verschmäht, und die nur von dem kleinen Häuflein nicht prüfungsfähiger Orthodoxen wieder aufgewärmt werden, indessen der vernünftigere Orthodoxe über ähnliche Bemühungen ungebildeter Namens Brüder redlich seinen Unwillen darlegt.

Daß die Ausübung des Dissensus ohne Preßfreiheit ein elendes Unding sey, haben wir bereits nachgewiesen, und übergehen also eine weitere Erörterung.

Diese beyden Mittel wirken zwar gewiß, aber nur sehr langsam. Zufällig nur wird der Prüfungsgeist auf gewisse, und zwar zunächst auf die auffallendsten geleitet, selten verfällt man auf eine vollständige Prüfung des Systems.

Jedermann kennt die Mißlichkeit dieses letztern Unternehmens. Die Erschütterung vieler Unrichtigkeiten eines Systems frappirt mit seinem Umfange selbst manchen richtig denkenden Verstand. Die allgemeine Uebersicht so vieler, uns bisher für Wahrheit geltender Irrthümer, hat eine Ausdehnung, die wir sogleich nicht übersehen können. Vorliebe für so lange als Wahrheit geglaubte Sätze hindert im Ganzen die richtige kalte Einsicht, und erst dann können wir das Wahre finden, wenn wir Schritt vor Schritt jeden einzelnen Satz des Systems mit dem Verfasser zergliedern, ihn prüfen und beurtheilen; ein mühsames Geschäft, das so manchen sonst billig denkenden Recensenten zu einer unreifen Kritik solcher Werke verleitet, die er im Verlauf einiger Jahre mit Vergnügen zurücknehmen würde. So geschieht es dann oft, daß das

Werk

Werk eines Decenniums, voll Wahrheit und Richtigkeit innerhalb einer Stunde verurtheilt wird, ohne andere Ursachen, als der Unmöglichkeit sich unter eine kurze, rasche Uebersicht bringen zu lassen. Bey so äußerst seltnen Werken, als die mühsame Uebersicht eines ganzen Systems oft in halben Jahrhunderten dem eisernen Fleiß eines Theologen zuläßt, der mit seiner Theologie eine reinere Vernunftlehre verbindet, sollte Kritiker und Leser mit der äußersten Circumspection zu Werke gehen, ehe sie ein entscheidendes Urtheil fällen. Die tadelloseste Prävention ist selten überdem aufgelegt, mit Einemmale viele Grundsätze aufzugeben, da es ihr immer Arbeit, und manchmal einige Ueberwindung kostet, einzelne, völlig und ohne Vorbehalt, bey sich zu vernichten. Hiezu kommt nun noch, daß ein Verfasser allerdings vertrauter und bekannter mit den angefochtenen Lehrsätzen ist, da bey ihrer nähern Prüfung er sie in der Bearbeitung von allen möglichen Seiten kennen zu lernen sucht, was in solchem Umfange der Fall weder beym Recensenten noch Leser seyn kann. Daher kommt es, daß das öftere Debattiren einzelner Sätze ihren Ungrund leichter gewahr werden läßt, weil die Aufmerksamkeit oft auf einem und demselben Punkt verweilt, und durch das öftere Beurtheilen ihn bekannter

und

und deutlicher macht. So ging es mit der Dreyeinigkeits- und Versöhnungslehre, wovon erstere bereits abgemacht zu seyn scheint, indem Niemand, dem die Ehre seines Verstandes schätzbar ist, ihre Vertheidigung übernimmt, und letztere bereits bey weitem den größten Theil der Gelehrten gegen sich hat, und bald in eine Reihe mit den Lehren von der Gnadenwahl, Consubstantiation und Trinität, versetzt seyn wird.

Solche Versuche nicht zu hindern, sondern vielmehr zu veranlassen, muß einer vernünftigen Politik allerdings Pflicht seyn, und zwar um so mehr, als sie einen wichtigern und stärkern Einfluß aufs allgemeine Staatsinteresse haben.

Freylich bedarf es für die Politik einer wohlüberdachten Vorsichtigkeit, sowohl bey Beurtheilung der politischen und theologischen Wahrheiten, als bey der Auswahl der Mittel, ihnen Eingang bey der Nation zu verschaffen, oder ihn zu hemmen. Hie und da befindet sie sich, nach Beschaffenheit ihrer Staatsverfassung, in unauswindbare Labyrinthe verwickelt, wo sie keinen Ausweg sieht, als ruhig dem Laufe der Kultur und ihrer Folgen zuzusehen, und sich endlich selbst unter die Allgewalt ihrer Macht zu beugen.

Nur

Nur etwas weniges hievon zu berühren, werfen wir einen Blick auf die dem Menschen angebohrne Rechte der Gleichheit, und die Menschenrechte überhaupt. Ihre unwiderlegbare Wahrheit ist so innig und stark in die menschliche Natur gewebt, daß keine Maaßregel der Politik sie vertilgen kann. Nehmen wir den Despotismus und die Monarchie, so finden wir beyde in Rücksicht hierauf in die bemerkbarsten Widersprüche verwickelt. Einmal sind sie in ihrem natürlichen Umfange mit der Beschaffenheit dieser Staatsverfassungen unvereinbar, weil sie dem Demokratischen System gänzlich das Wort reden, und von einer andern Seite zittert der grausamste Despot und der strengste Monarch, sie zu beeinträchtigen und nicht anzuerkennen. Indem sie ihre Vertheidiger, welche in Demokratischen Verfassungen die Bürgerkrone verdienen und erhalten, für Staatsverbrecher erklären müssen, behandeln sie sie vor den Tribunalen der Gerechtigkeit mit Ehrfurcht, und strafen den sie beleidigenden Bassa und Minister, wie den geringsten im Volke, der sie verletzt. Durch eine strenge unparteyische Handhabung der Gerechtigkeit, und durch Entwerfung der Gesetze, welche auf die Gleichheit der Menschen, und die unbedingte Gemeinschaft der Rechte unter allen gegründet sind,

beleh-

belehren sie die Nationen selbst von der Heiligkeit derselben, wodurch die Verwendung der Politik, sie für das Interesse der Verfassung ungültig zu machen, den Schein einer Usurpation gewinnen, die nur so lange gültig seyn kann, als die Nationen bereit sind, einen Theil ihrer Rechte dem vorhandnen Staatsgebäude aufzuopfern.

Wagt sich die Politik aber soweit, selbst in Hinsicht der Gerechtigkeitspflege diese Rechte zu unterdrücken, und macht sie zwischen Ständen einen Unterschied, durch welche sie das Recht des Geringern den Exactionen, und dem Unterdrückungsgeiste der Vornehmern aufopfert, so veranlaßt sie eine Staatsveränderung wie in Frankreich, wo dieses Alles leyder! nur allzuwahr Statt fand.

Nur ein Blick auf dieses Königreich, seine vormalige Verfassung und Administration, und wir werden gerne entschuldigen, daß seine Unterthanen die Wiederherstellung der Menschenrechte wünschenswerther fanden als den Druck unter welchem es seufzte.

Frankreich war ein Staat, der als Monarchie die Rechte der verschiedenen Volksklassen anerkannte, und deren Anerkennung die Basis der Monarchischen Verfassung, im Gegentheil des Despotismus ausmacht. In keinem Staate der Welt

reifte die politische Kultur so stark wie in diesem. Der Bürger von Genf, der über den gesellschaftlichen Vertrag, und die Briefe vom Berge schrieb, Voltaire, Montesquieu, und eine große Menge anderer Schriftsteller hatten mit philosophischem Geiste, und reizender Eleganz der Diction, die Rechte der Regenten in Monarchien, und der Menschheit überhaupt in allen Staatsverfassungen auseinandergesetzt, und Abbee Raynal in den letzteren Tagen so viel Wahrheiten bekannter gemacht, daß ein Volk, durch sein Clima und die rasch circulirenden Lebensgeister, zu großer Thätigkeit fähig, den unedlen Druck einer Regierung nicht länger ertragen konnte, der selbst die Geduld eines kalten Nordischen Volks erschöpft haben würde. Nur der feige, unedle Sklave kann es mit gelaßner Ruhe ansehen, wenn die Grundsätze der Reichsverfassung von Monarchie in einen willkührlichen Despotismus übergehen, der weder Menschenrechte, noch bürgerliche Monarchische Freiheit, noch die Rechte der Personen und des Eigenthums ehrt, sondern durch ein Despotisches, car tel est nôtre bon plaisir unter die Füße tritt. Ein edles Volk wird immer Mißvergnügen empfinden, wenn es sieht, daß seine Gewissensfreiheit unterjocht, das Recht seine Meinungen öffentlich zu sagen, durch Despotischen Censurzwang unter-

unterdrückt, und das Recht der Vertheidigung, gegen Obermacht tyrannischer Minister und aussaugender Finaziers, versagt wird. Von dieser Art, und ungleich ärger als die Inquisition in Spanien, war der Mißbrauch der lettres de Cachet, durch welche der edelste Mann, hoffnungslos von Gesetzen unterstützt zu werden, in den Gefängnissen der Bastille oft Lebenslang im Elend schmachtete. Spaniens Inquisition bestraft oder entläßt nach Verlauf einiger Jahre doch seine Schlachtopfer oder Gefangne, aber was einmal die Bastille verschlang, gab sie nie im Wege des Rechts, und nur in jenem der Protektion zurück.

Nicht genug daß die Grundverfassung der Monarchie, durch die unrichtige Politik des Französischen Hofes, gänzlich für nichts geachtet wurde, was eben so gut den Nahmen einer gewaltthätigen Revolution in der Staatseinrichtung verdient, welche Jahrhunderte lang allmählig so viele Schlachtopfer dem Despotismus darbrachte, als das aus dem strengsten Druck plötzlich emporsiegende Freiheitsgefühl, nicht der Nationalrache in kurzer Zeit hingab; so ging die Willkühr der Despotischen Observanz zu solchen Handlungen über, die in Monarchischen Verfassungen unerträglich sind, und deren Folgen, nur militärische Gewalt, durch Drohungen

die

die widerstrebenden Staatsbürger, die ihre Rechte zu reclamiren wagen, zu ermorden, und als Aufrührer zu behandlen, auf so lange zu hemmen im Stande sind, als das Ganze seine Gewalt und Macht nicht anwendet. Dies geschah durch die unermeßlichen Verschwendungen der Staatseinkünfte, an welchen der Schweiß und oft die Thränen ausgesogner Unterthanen klebten, und die dem Ehrgeitz der Regenten, der Haabsucht der Minister und der unersättlichen Prachtliebe und Goldgierde der Maitressen und Favoriten mit einer Nichtachtung hingeschleudert wurden, als wenn jeder Unterthan ein Goldmacher, und jeder Contribuent im Besitze des Steins der Weisen wäre. Noch würde vielleicht ein Volk hiebey sich beruhigt haben durch den Gedanken, daß seine Abgaben dadurch im Innern des Reichs in Umlauf blieben, wenn nicht Frankreichs Politik es sichs zur Ehre gerechnet hätte, Kaiser und Könige mit den Abgaben seiner Unterthanen zu helfen, und das Numerair über die Grenzen zu bringen. Nichts halfen ihm seine 70 Millionen die es in seiner Handlungsbilance Ueberschuß hatte, sie gingen durch vielerley Wege welche das Raffinement der Politik fand über die Grenzen, oder in die Kassen der Großen, und der Landmann hatte davon keinen Vortheil. Da die

Verschwendung einmal zur Observanz geworden war, so kehrte man sich nicht weiter daran ob die Staatseinkünfte reichten, nein! es war nur die Frage, wie decken wir das Sürplüs der Ausgaben überhaupt? So verwickelte man sich durch monströse Plane von Universalmonarchie in unnöthige Kriege, schleppte die erborgten Geldsummen der Engländer, Holländer, Schweizer, Genueser rc. über die Grenzen, und bezahlte sie, oder die Renten und Zinsen von dem Numerair des Staats, bis der Credit ein Ende hatte, und die unerschwinglichen Abgaben nicht mehr hinreichten, die Staatsausgaben zu decken.

Von oben herab nahm der minder Große vom Prinzen bis zum Laquaien, den Zufall und Laune des Glücks bis zum Finanzier mit großen Reichthümern emporbrachte, ein Beyspiel. Adel und Geistlichkeit drückten ihre Canaille von Unterthanen (dies waren sie in ihren Augen) mit Frohndiensten, Zehnden und dem Bettelranzen, und gebrauchten sie wie vernunftlose Thiere, die nur geschaffen wären, ihre Kassen durch die äußerste Anstrengung ihrer Kräfte zu füllen, und für sie zu arbeiten.

Hier bot nun Frankreich die höchste Stufe des Drucks despotischer Willkühr in allen seinen verschiedenen Departements dar. Ein Druck der

bey

bey Finanzoperationen nun ohne Wirkung blieb, denn Armuth und Elend, das kein Fleiß, kein Grad der Thätigkeit lindern konnte, weil alles aufs höchste gespannt war, lag über allen Provinzen, und zwang die Regierung die Grundsätze der Willkühr zu vergessen, und bey seinen Notablen Rath einzuziehen, wie das Deficit zu decken wäre. Necker der die richtige Quelle kannte, und die Verschwendung des Hofes einzuschränken vorschlug, wurde verjagt, aber grade dies veranlaßte eine Revolution die zum Ausbruche, durch die Maaßregeln des Hofes, gereift war.

So zerbrach der Bogen des Despotismus in der Hand einer Politik, die ihn überspannte, und alle seine Pfeile gegen eine Nation verschossen hatte, die nun furchtlos hervortreten, und sich in Rechte wieder einsetzen konnte, die die wohlthätige Natur dem Menschen zur Ausstattung gab, und nur Gewalt ihm rauben konnte. So verwickelt sich die Politik in Netze, die sie selbst spannt, und der Mangel an hinlänglicher politischer Kultur, stürzt bey solchen Collisionen der Staatssysteme das ganze Gebäude in Trümmer, aus denen nur allmählig sich ein neues Staatssystem erbauen läßt, das nur nach vielen überwundnen Hindernissen eines zügellosen Freyheitsgefühls, das selbst Demokratischen

Verfassungen gefährlich ist, durch Unterwerfung unter gute Gesetze, vollendet wird.

Das vorzüglichste Mittel für einen Monarchischen Staat sich zu erhalten, ohne der Nationalkultur die mindesten Hindernisse in den Weg zu legen, oder das geringste von ihr fürchten zu dürfen, liegt

„In der festen Beharrlichkeit, einen Staat „nach den strengsten Monarchischen „Grundsätzen der Staatsverfassung, wel„che kein Recht der Menschheit und „Gleichheit beeinträchtiget, zu regieren."

Eine solchergestalt verfahrende Staatsadministration, die die Gesetze der Verfassung kennt, und zu allen Zeiten befolgt, macht einen Staat glücklich. Ein Regent der die Freyheit des Denkens und seine Meinungen zu äußern nicht einschränkt; der seinem Volk Gesetze geben läßt, die mit Gleichheit die allgemeinen Rechte der Menschen ihnen erhält und schätzt; der den Handel blühend macht; die Staatsabgaben nach richtigen Verhältnissen bestimmt; seine Nationen nicht in unnöthige Kriege verwickelt; ihre Schätze die zum Dienste des Vaterlands allein seinen Händen anvertraut sind, auf eine zweckmäßige Art verwendet; Favoriten und Maitressen als eine Pestilenz

des

des Staats von sich entfernt hält; das Numerair so viel möglich im Lande zur Cirkulation erhält, der die Pflichten des Regenten nicht nur kennt, sondern auch ausübt; der groß und edel genug ist, asiatischen Prunk und Flitter-Pracht zu verschmähen, und durch Mäßigkeit seinem Volk ein Beyspiel zu werden; der endlich überzeugt ist, daß Willkühr kein Vorrecht der Krone, sondern ein Schandfleck derselbigen ist, weil sie jedesmal Gesetz und Recht niedertritt; ein solcher Regent kann auf Achtung, Liebe und unwandelbare Treue seines Volks rechnen, und sich sowohl für den edelsten als furchtbarsten Monarchen der Erde ansehen, da sein Interesse ins Interesse seines Volks aufs stärkste verwebt ist, und jeder gerne sein Leben für einen Staat aufopfern wird, in welchem er als Mensch regiert, und nicht als ein reißendes Thier an Ketten, nach der Pfeife der Willkühr zu tanzen, wie ein sarmatischer Bär herum geführt wird.

XIV.

Fortsetzung.

So gefährlich in einem nicht nach reinen Monarchischen Grundsätzen verwalteten Staat, der doch eine Monarchie vorstellen soll, die politische Kultur der Nationen dem System der Willkühr oder der Mischung von Despotie und Monarchie werden kann, so wenig vermag dies die religiöse in einem Staate, in dem der Protestantismus herrschende Religion ist.

Das reinere System des Christenthums, welches eine unnachlaßliche Moral als Pflicht lehrt, kann nie zu Empörungen Veranlassungen geben, oder ihnen das Wort reden. In seinem ganzen Lehrgebäude zweckt alles auf Ordnung, Wohlfarth und Vollkommenheit ab, und es enthält keine Lehrsätze, die es aufdringen zu dürfen, glauben könnte; weil es den freyen Vernunftgebrauch, und eine zwanglose Ueberzeugung, zum einzigen Mittel sich schätzbar zu machen, anwendet. Hier sind keine Sätze, die irgend einer Art von öffentlicher oder privat Autorität bedürften, um Eingang zu finden, oder sich zu erhalten.

Viel

Viel anders verhält es sich mit dem sogenannten orthodoxen System der Theologie, welches einen andern Gang zu nehmen sich genöthiget sieht, um eine ephemerische Dauer zu erhalten. Seine Geheimnisse, die keine Vernunft mit ihren Prinzipien einstimmig zu machen fähig ist; seine Glaubenslehren, die nie zu Ueberzeugungen übergehen können, ohne ihre Natur zu verlieren, beruhen lediglich auf Autorität, und keinesweges auf dem freyen Vernunftgebrauch, weil sie als ewige Wahrheiten voraus: nicht erst als solche durch Prüfung festgesetzt werden. Gegen die Autorität der Schrift findet keine Ausnahme der Vernunft statt, weil alles bereits als wahr angegeben wird, was sie enthält, und weil schon der Zweifel an die Wahrheit dieser Quelle für einen verdammlichen Unglauben gilt, der Irreligion verräth. Zwar verstattet die Orthodoxie das Prüfen der Grundsätze, aber gewiß nur zum Schein, denn sie erlaubt dem menschlichen Verstande nicht, die Wahrheit der Schrift „nicht zu finden“, und macht es zu einer gesetzlichen Folge der Prüfung, daß man alles wahr finden, und daß keine unbegreifliche und mit der Vernunft dissentirende Lehre deshalb, weil sie gegen die Ueberzeugungen streitet, verworfen werden, sondern, daß man auch diese, allem Mangel an Ue-

berzeugung ungeachtet, doch wenigstens als wahr glauben müsse.

Durch dieses unedle Hülfsmittel, welches den Verstand mehr spottet als ehrt, da es ihm Prüfung erlaubt, und Glauben gebietet, kann man freylich allen Religionen der Welt helfen, sie seyen so unrichtig als sie immer wollen. Denn sobald es wirklich für die Vernunft Pflicht ist, unentwickelbare Sätze als Wahrheiten glauben zu müssen, so kann dem Mahomedanismus ꝛc. dieses Subsidium zu Festsetzung seiner irrigen Dogmen nicht minder entstehen, da dieses Recht ein allgemeines Recht seyn muß, sobald es nicht den Schein einer gewaltthätigen Usurpation führen soll, wenn man es nur auf einen einzelnen Fall einschränken will.

Durch dieses Gebot der Autorität, nach welcher man glauben muß, und nach welcher der freye Vernunftgebrauch eingeschränkt und nicht zugelassen wird, entsteht die nothwendige Folge, daß:

„ein solches eigensinniges Autoritätssystem, „nothwendig zu einem System des Zwanges wird, das ganz diktatorisch verfährt, da es keine Einwendungen zuläßt."

Daß

Daß der Glaube einem jeden frey stehe, ist eine gewiß unstatthafte Einwendung, denn Einmal ist, nach dem symbolischen System des Protestantismus, die Erhaltung des Glaubens weder eine Sache die der Mensch durch den Gebrauch der Freyheit, noch eine solche, die er durch freyen Vernunftgebrauch erlangen kann. Es ist, nach demselben, eine Sache der zuvorkommenden Gnade, die ohne Verdienst und Würdigkeit durch den heiligen Geist den Glauben mittheilt, wem, wie und wenn sie will, ohne Ursache und Beweggründe, die aus dem sittlichen Betragen des Menschen hergeleitet würden, sondern aus freyer Barmherzigkeit, bloß nach Gottes Willkühr, freyem Willen und Bestimmung geschenkt wird.

Von einer andern Seite ist das Benehmen gewisser sogenannten Orthodoxen, dieser Einwendung von der Freyheit der Annahme des Glaubens, geradezu entgegen. Unter Tausenden von Beyspielen heben wir nur dasjenige aus, das in diesen Tagen in den aufgeklärtesten Staate Europens durch die Bemühungen der Orthodoxen gegeben wurde, und welches jenen Einwand völlig zerstört. Wenn die Annahme eines Glaubens frey ist, warum will man die Gemeinde zu Gilsdorf zwingen, den sogenannten wahren symbolischen Glauben anzuneh-

men, und jenen von der Vortreflichkeit der Tugend, und ihrer Nützlichkeit, ohne Beymischung damit nicht in Verbindung stehender historischer Fakta, nicht erlauben, sondern sie, wider ihren Willen, durch einen symbolischen Missionär bekehren? Wie inconsequent und wie widersprechend der symbolischen Lehre man bey dieser Gelegenheit verfahren habe, wollen wir kürzlich zeigen.

Einmal erkannten die vernünftigern Räthe des Kammergerichts, den Symbolischen Artikeln gemäß, die Beybehaltung dieser Gemeinde und ihres Predigers, als einer Christlichen, ob gleich nicht Lutherischen Gemeinde. Ohnstreitig wußten diese Herrn, daß der Glaube im Verfolg der Symbolischen Artikel nur das Werk der freyen Gnade Gottes sey, in welches nie Menschen sich einmischen dürfen, wenn es nicht ein elendes Menschenwerk werden soll. Dieses Gerichte wollte dieser Freyheit Gottes, den Glauben mitzutheilen, wem und wenn er will, nicht vorgreifen, oder zu Gott durch eine Zwangssentenz sagen: Du verzögerst zu lange der Gemeinde zu Eilsdorf den Glauben mitzutheilen, darum wollen wir dir durch menschliche Gewalt helfen, zu thun, was du entweder vergessen hast, oder was deine Weisheit im gewöhnlichen Gang durch deinen h. Geist zu thun unterließ.

Anders verfuhr das geistliche Departement. Durch die Suspension des Predigers, durch die Aufhebung einer mit orthodoxen Grundsätzen der Symbolischen Artikel der Augsburgischen Confession durchaus harmonirenden Sentenz, machte sich dieses geistliche Gericht der Verletzung des Westphälischen Friedens, der nach Rönnebergischen Grundsätzen auf der Aufrechterhaltung der Artikel beruht, einigermaaßen schuldig, und veränderten durch sein Benehmen voll Zwang den Artikel von der freyen Gnade Gottes dahin, daß er dem vorhandnen geradezu entgegengesetzt erscheint, und allenfalls so lauten muß:

„Es liegt nicht an Gottes freyer Gnade „den Glauben mitzutheilen wem, und „wenn er will, sondern an den Maaßregeln die das geistliche Departement „ergreift; er wird nicht durch den heiligen Geist mitgetheilt, sondern durch „die Wirkung einer zwingenden Verfügung; der Glaube ist nicht frey, sondern man muß eine Gemeinde anhalten, „nicht den Trieb des Geistes zu ihrer „Begnadigung und Bekehrung zu erwarten, sondern sie mit Gewalt dahin an-

„hal-

„halten, durch Anerkennung von Men-
„schen Hülfe ihn anzunehmen.“

Ist die Erhaltung des Glaubens des Christenthums nach den symbolischen Artikeln dem geistlichen Departement ein wirklicher Ernst, so hat es dadurch seinem Glaubenssysteme einen heßlichen Streich versetzt, einen sehr heterodoxen Artikel an die Stelle des wahren gebracht, und eine Neurung im kirchlichen System eingeführt, die alle Neurungen der Dissenter's vollkommen recht spricht.

In diesem sehr gegründeten Vorwurf liegt weder Ironie noch Tadel, sondern eine gerade, schlichte Beschuldigung, über welche eine Rechtfertigung von diesem Departement um so mehr mit Fug und Recht als pflichtmäßig erwartet werden kann, da es den unerweislichen Irrthum behauptet: daß seine Prozedur zu Erhaltung der Confession geschehe, gegen welche sie doch geradezu anläuft.

Wir sehen aber aus diesem und andern Beyspielen, daß das sogenannte orthodoxe System mit sich selbst in Lehre und Ausübung im Widerspruch stehe; daß es widersprechende Zwangsmittel zu seiner Erhaltung als allein wirksam erkenne; daß es an der Kraft Gottes, seines Geistes und der

Wahr-

Wahrheit, die allein Ueberzeugungen wirket, völlig verzweifele; daß es zur Hülfe Gottes und seines Geistes kein Zutrauen mehr haben könne, weil es weltliche Gewalt anwendet, seine Lehrsätze auszubreiten; daß es also keine göttliche Lehre sey, die sich der Mitwirkung der ewigen Vorsehung, und der Theilnehmung der Gottheit an dem Wohl und Wehe der Menschen zu erfreuen habe, sondern die auf die Meinungen eines Hermes, &c. und ihre Gnadenwirkung, durch Zwang und Gewalt gegründet ist, und von ihrer Weisheit allein eine Erhaltung und Beförderung erwartet, in welche die Gnade Gottes sich weiter zu mischen, für überflüßig angesehen wird.

Aber wir wollen damit nicht irgend einen Argwohn auf die orthodoxe Partey in den Staaten Deutschlands bringen, als lägen die Mittel des Zwangs und der Verfolgung in der Atrabilitairischen Laune der Theologen, und derjenigen welche diese Wege einschlagen. Keinesweges. Der Grund hievon liegt vielleicht weniger in dem gehässigen Theile der von den Orthodoxen durchaus als verderbt angenommenen Natur, nach welcher der vollkommenste Orthodoxe von sich selbst laut des zweyten Artikels der Augsburgischen Confession sagen muß, daß: **Er voller böser Lust und Neigung sey,**

keine wahre Gottesfurcht, keine wahre Gottesliebe, keinen wahren Glauben an Gott habe, auch durch den Geist Gottes nicht wiedergebohren sey, als in der Beschaffenheit des orthodoxen Systems selbst.

Denn es ist deutlich, daß eine Religion, die auf keinen freyen Vernunftgebrauch gegründet ist, sondern lediglich in der Autorität eines geistlichen Despotismus ihre Stütze findet, bey einer erleuchteten Nation unmöglich anders erhalten, und so, so, in Gang gebracht werden kann, als durch Mittel, deren der Verstand sich schämen und vor denen die Vernunft erröthen würde, sich ihrer zur Ausbreitung der Wahrheit zu bedienen. Gewalt und Zwang, oder Religionsverfolgungen, denen die weltliche Gewalt Nachdruck gibt, erschrecken und bestürmen schwache Gemüther, und vertreten auf so lange die Stelle der Ueberzeugung, als die heilige Hermandad ihre Stäbe in der Höhe hält, und die Spürhunde der Inquisition, Dominikaner oder Küster, gleichviel, der neologischen Witterung nachschleichen, und vom freyen Vernunftgebrauch Scheiterhaufen, oder ein San-Benito, oder Suspension, oder Cassation zu erwarten steht. Nur die Wahrheit bedarf solcher Mittel nicht, denn sie tritt offen und bieder für jedes vernünftigen Men-

schen

schen gesunden Verstand und fragt ihn, ob sie der Aufnahme werth sey? Sie weiß nichts von einem Ketzergerichte, recurrirt auf kein geistliches oder weltliches Tribunal, sondern verstattet, als die erste ihrer Pflichten, allgemeine Freyheit des Denkens und Lehrens.

Eben durch diesen geistlichen Despotismus geschehen nun die Haupteingriffe in den Geist einer Monarchischen Staatsverfassung; die heiligen Rechte der Monarchie werden dadurch beleidigt, daß in sie eine finstere Art von Despotismus gemischt wird, der mit ihren Grundsätzen unverträglich ist. Das Staatssystem wird dadurch verändert und eine Art von Revolution bewirkt, die den Nationen nichts tröstliches verspricht. Tyrannisirung der Gewissensfreyheit, aus welcher ein Staat weder Nutzen noch Vortheil zu erwarten hat, und womit er nichts weiter erreichen kann als daß die Unterthanen, die weise sind, ihm vorlügen, sie glaubten wie man es haben wolle; eine solche Tyranney ohne Nutzen, Vortheil, und zugleich mit so viel Beraubung der Ehre begleitet für die, die sie veranlassen, und die geheiligte Personen guter Regenten zum Stichblatt machen, hinter welches sie sich verkriechen ohne sich aber verbergen zu können; eine solche Tyranney ist der äußerste

Grad

Grad eines willkührlichen Despotismus, weil er der Rechte der Nation und der Menschheit spottet, mit dem gehäßigsten, nemlich geistlichem, Stolze das ganze Staatsinteresse verächtlich zu seinen Füßen sieht; Nationalehre und Bildung verspottet, und das gefährlichste Gift für den Untergang einer Monarchischen Verfassung bereitet, der gleich einem Aqua Tofana allmählig die Kräfte der Staatsverfassung erschöpft, bis die Regierung Despotie, und die Monarchische Freyheit Sclaverey geworden ist.

Alle Wege der Gewalt, wo der menschliche Geist seine Unabhängigkeit kennt, und die Schwäche eines Staats-Administrationszweiges in der Benutzung zweckwidriger Mittel gewahr wird, erscheinen ihm als unüberlegte Usurpationen, die gegen die allgemeine Einrichtungen der Natur sowohl als gegen die Prärogative Monarchischer Formen streiten, und die Schwäche der Mittel macht ihm diejenigen verächtlich, die zur Beförderung des Staatsinteresse die höchste Achtung besitzen sollten.

Man nehme den Fall, ein weltlicher Minister, der an der Spitze derjenigen steht, die das gesetzgebende und Gesetze erhaltende Tribunal ausmachen, unternähme es zum Beyspiel, den Willen der Güterbesitzer dahin einschränken zu wollen, daß

sie

sie überhaupt nicht das Recht haben sollten, durch Testamente und letzte Willensverordnungen über das Ihrige zu disponiren, und der an diese Stelle dem Regenten das Recht zutheilen wollte, der einzige Disponent alles Eigenthums seines Staates zu seyn; würde ein Monarchisches Volk in diesem den weisen Minister ehren, der Recht und Gerechtigkeit liebt und die Monarchische Verfassung kennt? Ich zweifle.

Ist es aber mit des Geisteseigenthum anders als mit dem Zeitlichen? Die Rechte und angebohrnen Freyheiten Monarchischer Bürger in Rücksicht der Geistesbildung, der Meinungen sind so wenig den landesherrlichen Verfügungen unterworfen, daß sie im Gegentheil von einer Beschaffenheit sind, daß sie nicht beherrscht werden können, denn sie sind nicht physische Besitzthümer, sondern sittliche und unerreichbare Gegenstände. Wenn nun ein geistlicher Minister in einem Monarchischen Staate die unabhängigen Rechte und Geistesfreyheit angreift; wenn er Geistesbildung und Nationalkultur, die Grundsäulen der Staaten, für Verbrechen erklärt und als Laster bestraft; wenn er vorschreibt und gebietet, dieses und nichts anders soll die Nation glauben dürfen, so weit und nicht weiter soll die Ueberzeugung und die Extension der

Geisteskräfte reichen dürfen, wer dieses Maaß der Vernunftmäßigkeit überschreitet, und weiser und klüger wird, als die Meinungen dieses oder jenes geistlichen Orakels erlauben, der soll als ein schädliches Staatsglied angesehen, mit Verlust seiner Nationalrechte bestraft, im Staate nicht angesetzt, und von allen als ein Rebell gegen die Ministerialverordnungen, der mit einem Staatsempörer in dieselbe Klasse gesetzt werden soll, angesehen, und aller Monarchischen Prärogativen beraubt, mit Despotischer Willkühr behandelt werden; kann ein solcher geistlicher Minister für einen Kenner der Staatsverfassung gelten, die Monarchisch ist, da er ihre Basis durch sein Benehmen umstürzt? Kann er nur brauchbar in einer Staatsverfassung seyn, deren Oekonomie ihm so durchaus fremd und eine *terra plane incognita* ist?

Wenn es in irgend einem kultivirten Staate, denn wir gestehen gerne ein, daß in Katholischen Staaten zu Erhaltung derselben der geistliche Despotismus das einzige diensame Mittel sey, weltlicher und Monarchischer Art einen Minister dieser Art geben sollte, so wäre der Staat um so viel mehr zu beklagen, als ein solcher Minister mit Unbefangenheit und eigner Ueberzeugung dabey zu Werke ginge. Denn je größer seine Unbefangenheit

heit und Ueberzeugung bey solchen Despotischen Maaßregeln ist, je stärker und ausgedehnter muß bey ihm der Mangel an politischen Kenntnissen der Staatsverfassungsrechte, der Nationalrechte und des Innern einer Monarchischen Form seyn. Es steht zu erwarten, daß ihm der Unterschied zwischen den Rechten eines Großsultans und Monarchen völlig unbekannt sey; daß er zwischen Beherrschen und durch Despotismus gebieten; zwischen Bürgern und Sclaven und dergleichen den Unterschied nicht kenne und alles untereinander zu werfen sich gewöhnen werde, wodurch denn allerdings eine Monarchische Nation in Mißmuth, Ueberdruß und endlich zu Empörungen gereizt wird, die bey einer rechtlichen Verwaltung, nach den Grundsätzen ihrer Verfassung, ihr nie in den Sinn gekommen wäre.

Wir können als eine ausgemachte politische Wahrheit den Grundsatz annehmen:

„daß kein Volk zu Empörungen je geneigt „werden könne, das nach den Rechten „und Vorschriften seiner Staatsverfas„sung redlich beherrscht wird; und daß „die Veranlassungen zu Empörung, in al„len Zeiten, aus den Eingriffen in diese „Rechte der Verfassung und durch Mi-

„nisterdespotismus, oder Mangel der-
„selben an Kenntniß dessen, was Verfas-
„sung und Staatsinteresse erheischen,
„entstanden seyen.“

Nie vereinigen sich die Bürger eines Staats, um die ungerechten Foderungen eines Mitbürgers gegen die Staatsverfassung zu unterstützen, immer, um eine Usurpation zurückzuweisen, den Druck durch Eingriffe willkührlicher Gewalt abzulehnen, und mit einem Worte, „ihre Rechte zu vertheidigen.“

Jede Nation und Staatsmaschine ist hier einer Uhr gleich, die gehörig in Ordnung gesetzt und zu den gehörigen Zeiten aufgezogen, immer richtig Zeit und Stunde angibt, und die nur denn falsch zeigt, wenn sie muthwillig verrückt wird. So lange die Immunitäten und Prärogativen einer Verfassung von dem Regenten und seinen Ministern geehrt werden, welche die Basis der Regierungsform ausmachen, so lange ist Treue und Ergebenheit, und Hochachtung und Liebe in der Nation. Werden sie aber angetastet, so kommen an ihre Stelle Unzufriedenheit, Gährung in der Nation, plötzliche und allmählige Empörungen, je nachdem die Vorsicht einen Umstand herbeyführt, spät oder früh den Stolz der Despoten zu züchtigen,

die ihre Regenten zu Maaßregeln induziren, wodurch gegen ihren Willen die Verfassungen verletzt, und die Nationalrechte beeinträchtiget werden.

Daß nun vorzüglich der Mangel an religiöser Kultur, daß die Beschaffenheit des orthodoxen Autoritätssystems nach unwidersprechbaren Beweisen der neuesten Erfahrung den Despotismus selbst in der am besten organisirten Monarchie, mit allen seinen Folgen von Inquisition, Bedrückungen und Bestrafungen des gesunden und freyen Vernunftgebrauchs herbeyleiten müsse, dies scheint aus dem Gesagten allerdings sich zu ergeben. Ich wüßte auch in der ganzen Natur kein Mittel gegen den freyen Gebrauch der Vernunft in Religionssachen, die eben weil sie für so heilig von den Hermesianern angegeben werden, auch die strengsten Mittel nach ihrem Systeme erlauben, als — Despotische Gewalt, welche sich von der Monarchischen darinnen unterscheidet, daß sie die Basis der Regierungsform, die auf Verträge und Gesetze einer vernünftigen Freyheit beruht, verächtlich ansieht, und die Gründe die ihr fehlen, durch Autorität und Willkühr ersetzt.

XV.

Das orthodoxe System enthält Lehrsätze, welche, wenn sie auch als Wahrheiten gelten könnten, demohngeachtet der politischen Einrichtung der Staaten gefährlich sind, und indirekte Revolutionen und Empörungen befördern.

Ich habe bereits erklärt, daß es in diesem Werke über Religion gar nicht die Rede sey, ob gewisse Lehrsätze der verschiedenen Glaubenssysteme Wahrheiten oder Vorurtheile enthalten, welches dem Staate durchaus in politischer Hinsicht gleichgültig ist, welcher nichts anders fodert, als daß die Lehrsätze den Landesverfassungen nicht entgegen und nachtheilig seyen, oder zu Empörungen und Revolutionen Veranlassung geben.

Wenn ich also hier von Lehrsätzen des orthodoxen Systems rede, so will ich bey Nachweisung ihrer Gefährlichkeit für den Staat die Wahrheit derselben nicht verdächtig machen, und es den Theologen überlassen, über ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit zu urtheilen.

An die Spitze aller orthodoxen Religionslehren, die den Ruin einer Staatsverfassung zu allen Zeiten herbeygeleitet haben, stellen wir den in sich vielleicht ganz richtigen aber politisch verderblichen Grundsatz:

„Man muß Gott mehr gehorchen als den „Menschen."

Es ist zwar unläugbar, daß ein von Gott unmittelbar regierter Staat das höchste Ideal politischer Vollkommenheit enthalten würde. Die Vereinigung der höchsten Weisheit, der höchsten Güte und Gerechtigkeit mit einer unbegrenzten Macht, müßte eine so regierte Nation zur glücklichsten im ganzen Universo machen. Wir haben also im Ganzen gegen den Lehrsatz nichts weiter einzuwenden, als:

„daß er auf und in politischen Verfassungen „nicht anwendbar sey! es sey denn zum „Nachtheil des Staats."

Wir haben ein Beyspiel an der Theokratie oder Gottesregierung der Juden, die uns belehrt, daß unter dem Gehorsam gegen Gott, in politischer Hinsicht, der Gehorsam unter dem Priester, und dem: Gott mehr gehorchen als den Menschen, der Vorzug zu verstehen sey, welchen eine Nation hierarchischen Versuchen des geistlichen Despotis-

mus, vor dem Interesse der Regenten und Staaten, geben müsse. Auf diesem Grundsatze beruht nun vorzüglich das Theokratische System der Römischen Kirche, welche diesen Lehrsatz gegen Kaiser, Könige und Fürsten zu allen Zeiten, und zum höchsten Nachtheil des politischen oder Staatsinteresse, geltend zu erhalten gewußt hat.

Wir wollen nun die Erklärung dieser Worte, wie sie in politischer Hinsicht in Protestantischen Verfassungen ausfallen würde, beleuchten.

Herr Hermes und Woltersdorf, die ich blos deshalb manchmal anführe, weil sie im aufgeklärtesten Staate Europens als Wächter der Reinigkeit des Glaubens auf der Spitze der Protestantischen Kirche stehen; wie würden diese die angeführte Schriftstelle erklären? Unstreitig nach dem Worte, wie die orthodoxe Kirche immer in Gemäßheit ihres Systems gethan hat. Wenn euch auch ein Regent oder Staat (würden sie allenfalls sagen) etwas anbeföhle, was gegen euren Glauben und die reine orthodoxe christliche Lehre anläuft, so müßt ihr es doch nicht thun, denn ihr müßt Gott mehr gehorchen als den Menschen. In diesem orthodoxen Geiste gab Tertullian, im zweyten Kapitel seiner Schrift de corona militum, den Christlichen Soldaten den Rath, wo sie nur könnten zu

deser=

desertiren, weil der Krieg gegen Gottes Friedensgebote streite. Dieser heilige Vater würde unter Friedrich Willhelms I. Regierung unstreitig für diesen Grundsatz nach Spandau, Küstrin oder sonst einer Vestung gekommen seyn, so gewiß als er jetzo eines der wichtigsten Lichter der orthodoxen Kirche ist.

Und jene beyden lebenden Lichter würden gewiß einen Religionsverrath zu begehen glauben, wenn sie anders jene Stelle als eben dahin mit der orthodoxen Kirche erklärten, welche höchstens die Nothwehr zuläßt.

Die dissentirenden Theologen, welche den freyen Vernunftgebrauch für Gottes Wort gelten lassen, und dieses in der Stimme und Sprache der Natur und des Bedürfnisses aller Art finden, würden sagen und erklären:

„Alle politische Bedürfnisse der Staaten, alle „Mittel die sie heben und die allgemeine „Wohlfahrt befördern, alle Veranstaltungen der Regenten und Staatenbeherrscher zum Nutzen ihrer Verfassungen, vertreten die Stelle der Foderungen Gottes, und man muß ihnen „mehr gehorchen, als der eigensinnigen „veränderlichen Hermenevtik eines ortho-

„doxen Schwärmers, der den freyen
„Vernunftgebrauch nicht zuläßt."

Daß die Hermenevtik des orthodoxen Systems, besonders über den angeführten Lehrsatz, Staats-Empörungen und Veränderungen bewirken könne, ergibt sich daraus, daß er dieses schon wirklich häufig genug geleistet und gethan hat. Durch ihn wurden die Söhne Ludewigs gegen ihren Vater bewafnet; sahe sich ein Kaiser Heinrich in demselbigen Falle; und so viel Fürsten erfuhren den Ungehorsam ihrer Unterthanen, wenn sie, vom Eide der Treue losgesprochen, dem Gotte zu Rom mehr gehorchten als den Menschen in England, Frankreich, Deutschland rc. die sie regierten.

Ob es aber nicht übertrieben sey, etwas ähnliches aus der Auslegungsart der Protestantischen Orthodoxen zu folgern, dieses beantworte ich durch folgende Frage:

„Würde Herr Hermes die Lehre von der
„Gottheit Christi, der Versöhnung rc.
„willig aufgeben, wenn der Staat es
„zu seinem Vortheil von ihm foderte?
„Würde mit ihm Herr Woltersdorf
„nicht öffentlich das Volk lehren, sie
„dürften hierin dem Staate nicht gehor-
„chen, weil man Gott mehr gehorchen
„müsse

„müsse als den Menschen. Sie sollten „lieber das Leben aufopfern, als die „Lehre, daß Christus sie mit seinem Blute „theuer erkauft habe ꝛc.?“

Ich bin überzeugt daß diese beyden Säulen der orthodoxen Kirche ohne Umstände dieses einräumen werden, da es mit dem Geiste ihres Systems gänzlich harmonirt, und sie die Schwachheiten der Kleingläubigen, die den Mantel nach dem Winde hängen, nicht an sich haben. Wenigstens läßt sich dieß von Woltersdorfs redlichem Charakter, der seine Meinungen noch nie verläugnete, nicht vermuthen.

So wenig aber vielleicht solch ein Beweis κατ Ανθρωπον immer zulässig seyn mag, so wenig fehlt es an gegründeten Präsumptionen, daß das orthodoxe Christenthum lieber Staat und Regenten als einen Glaubenssatz aufopfern werde. Da das Autoritätssystem des Glaubens überhaupt keine andere Stütze als den geistlichen Despotismus hat, so kann es zu Erhaltung desselben auch keine Mittel anwenden, wodurch Monarchische Grundsätze und mit ihnen in Collisionsfällen Monarchische Verfassung erhalten werden, als solche welche der Despotismus nöthig macht, der jedesmal die Monarchischen Prinzipien niedertritt wenn er siegt. Der

Geist

Geist der Revolutionen in Collisionsfällen zwischen Staats- und Religionsinteresse ist dem zufolge ins orthodoxe System so innig verwebt, daß es zu seiner Erhaltung außer Autoritätswidersetzlichkeit oder Empörung kein Mittel gibt, das System zu erhalten, wenn dessen Abschaffung dem Staate Bedürfniß und dem Regenten ernstlicher Wille wäre.

Wir haben in der elenden Gesangbuchsgeschichte diesen Geist des orthodoxen Systems im aufgeklärten Berlin kennen gelernt, wo das Volk, unter einer furchtbaren Regierung eines erhabenen Königs, von Protestantischen Predigern zu Widersetzung in Gährung gebracht, und eine Empörung eingeleitet war, deren allgemeiner Ausbruch warlich nicht durch den guten Willen der orthodoxen Geistlichkeit gehindert, sondern durch das Ertragen der Thoren von einem großen Könige vereitelt wurde.

So nährt das orthodoxe Autoritätssystem einen unauslöschlichen Funken der Empörung und Rebellion und des Revolutionsgeistes in sich, den nicht die böse Absicht der Lehrer jetziger Zeiten hineinlegte, sondern den sie darinnen vorfanden, und den Glaubenseifer derselben, Gott, d. i. dem menschlichen System der Voreltern, mehr zu gehorchen als Staat und Regenten, zu seiner Zeit nur

mit Heftigkeit anbläst, unbesorgt ob daraus eine Flamme entstehe, die den Staat und seine Verfassung und seine Regenten verzehre, wenn nur
„das orthodoxe Lehrgebäude dadurch geret-
„tet wird."

Ich wünschte von ganzer Seele, zur Ehre der Menschheit und so viel würdiger Männer, welche noch auf der Seite dieses Systems stehen, anders hierüber urtheilen zu können als die Wahrheit fodert, ohne Wahrheit zu verletzen; aber, wenn auch sie ruhig der Vorsehung die Vorsorge ihres Glaubens überlassen, und als edle Bürger eines Staats sich betragen, so werden sie, bey aller dieser unverkennbaren Güte ihres Charakters, diesen Flecken aus ihrem Glaubenssysteme nicht entfernen oder hindern können, daß der größte Theil der Eifrigen nicht in der angezeigten Art verfahre.

Deshalb aber, und wenn gleich der Keim der Empörung in dem System und dem Autoritätseifer der Geistlichen von dieser Partey unverkennbar liegt, will ich auch den größten Eiferer noch nicht der absichtlichen Rebellion beschuldigen, denn ich weiß sehr wohl, daß wenn auch Staatsrevolutionen dadurch veranlaßt werden, daß dieses ohne Plan der auf solche Veränderungen abzweckt, und nur zufällig geschieht. Was bey

dem

dem unzufriedenen Politiker tief angelegter Plan ist, wird bey dem eifrigen Geistlichen nur Entwurf ein Glaubensgebäude zu erhalten, wie und auf was Weise dieß möglich ist, und größtentheils ist der Geistliche nur die Maschine, durch welche ein Politiker wirkt.

Aber dieß hindert auch die Wahrheit des Satzes nicht, daß keine Sache in der Welt dienlicher sey, eine Revolution zum Ausbruch zu bringen, als orthodoxe Religion; und keine Maschine dazu zweckmäßiger als ein eifriger Verfechter derselben.

Meine Leser werden leicht einsehen, daß ich es hier nicht darauf angelegt habe, ein Verzeichniß aller anti-politischen Lehrsätzen des orthodoxen Glaubenssystems aufzuzeichnen, und zufrieden seyn, wenn ich nur noch einiger der schädlichsten erwähne.

Unter den verderblichen Sätzen dieses Systems behauptet:

„Die Versöhnungslehre"

einen ausgezeichneten Platz. Es wäre wirklich zu verwundern, daß diese Lehre zur Zeit, da sie in ihrem größten Flor war, nicht alle Tugend, Sittlichkeit aus den christlichen Staaten vertilgte, und alle Verfassungen umänderte; wenn wir nicht gewahr würden, daß in und außer dem orthodoxen Systeme viele Ursachen zutraten, dieses zu verhindern.

Von

Von der einen Seite, so ist das orthodoxe System nicht so verderbt, daß es nicht, obgleich auf eine seinen vornehmsten Lehrsätzen widersprechende Weise, Gehorsam gegen die Obrigkeiten in allen weltlichen Dingen und moralisches Verhalten, als Frucht der mitgetheilten Gnade, lehren sollte. Einigermaaßen halten diese, obgleich auf falsche Prämissen gebaute, und nicht ganz reine Lehrsätze jenem verderblichen das Gegengewicht, aber doch auch nur in soweit, als vom Ganzen der Orthodoxie die Rede, nicht wenn dieses der Fall von ihren einzelnen Behauptungen ist. Denn der Vertheidiger der Versöhnungslehre muß nothwendig, sobald er sich auf die Aufrechthaltung dieses Satzes einläßt, das System der Nützlichkeit der Moralität durchaus verwerfen, wie die symbolischen Artikel thun, oder er versetzt seiner Vertheidigung der Nothwendigkeit der Versöhnung einen unersetzlichen Stoß.

Von der andern Seite, so wendeten die Legislatur und die Wachsamkeit der Politik so manche verderbliche Folge der Versöhnungslehre ab, indem beyde sich nicht an dieselbe kehrten, sondern den begnadigten Sünder, den Miterben der Herrlichkeit Christi nach Verhältniß seiner Verbrechen an den Galgen hängen, aufs Rad flechten, oder sonst

seine,

eine, seinem von Christo gebüßten und getilgten Verbrechen, angemeßne Strafe auflegten. Hier half die apostolische Frage:

> Wer will die Auserwählten Gottes beschuldigen? Christus ist hie, der gerecht macht; wer will verdammen? Christus ist hier der gestorben ist:

dem gerechtfertigten und durch das Blut Christi von aller Sünde gewaschnen Missethäter nichts; Richter und Gesetze schlachteten die heiligen, erlöseten und von der Gnade ergriffenen Missethäter, wie den ruchlosesten Verbrecher, und kämpften mit der Religion zu allen Zeiten einen Kampf, der nur dadurch unbedeutend wurde, daß die Gewalt in der Hand der Politik, nicht in der Hand der Religionswächter war.

Dieses, so wichtig es auch an sich ist, da es den Staat mit der Religion der Orthodoxie in einer ewigen Collision erhält, indem sie immerwährende Nichtachtung des obersten Begnadigungsrechts eines Richters voraussetzt, dem jeder Politiker unterworfen ist, hat noch lange den verderblichen Nachtheil nicht zur Seite, den die offenbare Verachtung des Moralsystems stiften muß, deren sich die Orthodoxie schuldig macht.

Diese Verachtung der Sittenlehre liegt zwar nur indirekt in dem Kirchlichen System, und wird durch die Behauptung nachgewiesen, daß:

„Alle gute Werke nichts besser als Sünden „sind; daß sie den Menschen Gott um „nichts angenehmer machen, oder auch „nur das geringste dazu beytrügen, ihm „den Trost der Begnadigung zu gewäh„ren, weil Gott, ohne alle Rücksicht auf „Tugend und guten Wandel, blos aus „freyer Motif-loser Gnade, und um des „Verdienstes Christi willen vergebe, „rechtfertige und heilige."

Daß einer Staatsverfassung die Bildung der Nation zur Tugend und edlen Werken, welche allein ohne allen Glauben die bürgerliche Gesellschaft erhalten, nicht gleichgültig seyn könne, ist von sich selbst deutlich. Wir sehen also in dieser orthodoxen Lehre ein gefährliches Gegenwirken der positiven Religion gegen das Hauptbedürfniß eines Staates. Sie isolirt den Menschen, und verspricht ihm Ruhe des Gewissens und Herzens; selige Aussichten durch Zeit und Ewigkeit, auf den bloßen Glauben daß er durch Christum in diesem Zustande sich befinde, und löst die Bande des gesellschaftlichen Vertrags auf, indem sie der Tugend keinen

Vorzug vor den schlechtesten Handlungen gewährt, sondern sie für mit Sünden befleckte Handlungen angibt. Ihr ist es gleichgültig ob ein Mensch alle Pflichten der Gesellschaft beleidigt, ob er allenthalben das Staatsinteresse beeinträchtigt, ob er Gesetze, Regenten und Staatseinrichtungen ehrt, ob er sie umstürzt oder erhält; ob er Könige und Obrigkeiten mordet; seine Handlungen geben und nehmen ihm die Folgen des Glaubens nicht, wenn er nur unter der Hand des Todes oder des Scharfrichters das Verdienst Christi mit wahrem Glauben annimmt, sich zueignet und darinnen stirbt.

Alle diese schrecklichen Staatsverderblichen Lehren liegen in der einzigen Versöhnungslehre, die durch eine unvernünftige Anomalie einmal die guten Werke anpreißt, als Früchte des Glaubens; dann sie für nichtshelfende Nebensachen nach dem Ausspruch des h. Ambrosius erklärt (siehe den VI. Artikel der Augsp. Confession); und endlich gar die gröbsten Staatsverbrecher, Ravaillacs, Damiens und dergleichen selig spricht, wenn sie das Beyspiel des Schächers am Kreuze befolgen. Hier kann dem orthodoxen System alles was es für Tugend sagt, nicht zu statten kommen, weil es durch diese Lehre von der Nützlichkeit des Glaubens, der Unermeßlichkeit des Verdiensts Christi, und der Mo-

tif-

tif-losen Gnade Gottes, jenes völlig entkräftet, und der kleine unbedeutende Nutzen vernichtet wird, den seine Empfehlungen guter Werke, ohne Verdienst und Nützlichkeit vor Gott, allenfalls hätten stiften können.

Wir sehen also, daß diese Lehre der Orthodoxie, dem Staatsinteresse, das seine Bürger **durch ein System von Pflichten** unter sich vereiniget, durch dasselbe den Staat erhält, und öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe allein nur aufrecht halten kann, durchaus gefährlich, ihm in seinen Hauptgrundsätzen entgegen, und eine Erleichterung der größten und schrecklichsten Staatsverbrechen ist, da es die Seligkeit des Nichtswürdigsten in seine eigne Hände, durch die Ergreifung des Verdienstes Christi, und durch herzlichen Glauben an dasselbe, stellt.

Bey dieser traurigen Lage der Sachen ist es nun wohl kein Wunder, wenn das Sittensystem der Dissenters bey dem gemeinen Haufen der Menschen keinen Eingang findet, bei welchem diese verderbliche Lehre Laster und Uebelthaten unbedeutend macht, weil er den Glauben allein für den Grund seiner Seligkeit hält, und darinnen gewöhnlich sehr eifrig ist. Sein unausgebildeter Verstand, sein roher ungeschliffener Charakter, seine durch keine

vernünftige Grundsätze und Lehren gebildete Neigungen, geben dem Staate unaufhörlich zu schaffen; machen eine Menge Gesetze nothwendig, die eine gebildetre Menschenklasse völlig entbehren kann, und baut ihnen eine Brücke in die Ewigkeit, auf welcher sie, über einen Strom von Verbrechen und Schandthaten hinweg, in die Seeligkeit einziehen zu können glauben und gelehrt werden, wenn sie nur noch in der Stunde des Todes zu glauben anfangen. Ja! was das Uebel noch ärger macht, so ist dazu noch kein großer Glaube, keine Anstrengung erforderlich, denn ein Glaube wie ein Senfkorn, ist dazu gleich dienlich wie ein Glaube größer als das ganze Alpengebürge.

Wie bey dieser verächtlichen Behandlung der Tugendlehre der Geist einer republikanischen Staatsverfassung, die auf Tugend gegründet ist, zu einem gemeinen Wesen gieriger und haabsüchtiger Krämer herabsinken müsse, davon haben wir Beyspiele.

Rom's Republik erhob sich beym System des Polytheismus zur höchsten Größe, denn Rom hatte Censoren, und ein Tugendsystem neben seiner Religion. Die Dortrechter Synode hat den Holländischen Charakter geformt, die Tugend ausgemerzt, und das Handlungs-Interesse mit dem

wah-

wahren Glauben vereinigt. Kein Domine oder Prediger hat je dem schändlichsten Wuchrer die Vergebung der Sünden versagt, wenn er in seiner letzten Stunde das Laster des Geizes verläugnete und das Verdienst Christi ergriff. Genua, Venedig, Lucka — mißbrauchen den edlen Nahmen Republik. Menschenrechte und Tugend können bey den Wuchrern Europa's, bey dem Despotismus der Staats-Inquisitoren, und der Unterdrückung der Aristokraten, nicht einheimisch seyn. Hier aber herrscht auch eine Religion, die ohne Druck sich nicht erhalten kann, die ihre Anhänger in Sklavenfesseln erhält, und die Tugend in Mönchsmoral findet.

Monarchien die auf dem Grundsatze der Ehre beruhen, und auf jenem der Ehre und Tugend zugleich beruhen sollten, haben das Interesse der Ehre und wahre Größe nur im Verhältniß erreicht, als die Dissenters dem ablaufenden Strome von Schandthaten, welche die Landesreligion vergab, in der Sittenlehre der Vernunft einen Damm entgegensetzten, der die völlige Ueberschwemmung hinderte. Preussen ist unstreitig der Staat lange gewesen, wo die orthodoxe Partey am meisten über einreißende Ketzerey klagte, und laut jammerte, daß man den Götzen der Tugend und des eignen Ver-

dienstes neben den Altären Jesu Christi, und seines alle Tugend überflüßig machenden Verdienstes aufstellte. Aber was Preussen durch diese höhere, edlere Bildung verschiedener Menschenklassen für Wissenschaften, Künste und Nationalvortheile überhaupt geworden, dieses fühlt und weiß jeder Leser ohne mein Mitwirken.

Zwar man wirft z. B. dem Berliner, Sittenlosigkeit und Unzucht vor allen andern Städten Deutschlands vor. Mag's seyn. Lächerlich ist es aber, wenn man die Quelle davon im Lehrgebäude des Tugendsystems der Dissenters aufsuchen, oder diesem diese Ausschweifungen zur Last legen will. Man muß boßhaft oder unwissend seyn, um dieses zu behaupten, da in diesem System die Tugenden empfohlen, und die Abweichungen von ihr für schändlich und den Menschen entehrend erklärt werden. Und denn, so finden sich in Berlins öffentlichen B—s, gewiß zu allen Zeiten, hundert Orthodoxe Handwerks-Bursche, Bürger und Wollüstlinge aller Stände gegen Einen oder Zwey, die entweder vom System des Dissensus keinen Begriff haben, Menschenpflichten überhaupt verachten, und die Zahl derer, die durch Temperament tyrannisirt bey gebildeten Grundsätzen mit Achtung für ihre Ehre und das Publikum dabey verfahren, ist gewiß

wiß unbeschreiblich klein. Uebrigens geht auch das reinere System einer moralischen Religion nicht auf die Vertilgung der Naturtriebe, sondern ihre ordentliche Einrichtung. Sie erlaubt den Gebrauch wie Conventionen und National-Verträge ihn zulassen, nicht den Mißbrauch der dem allgemeinen Interesse nachtheilig wird. Dagegen fodert die orthodoxe Religion Sinnes-Ertödtung, und verzeiht jede Art der Wollust; spricht von gänzlicher Verleugnung aller Lüste und Begierden, und vergibt sie ohne Unterschied; lehrt gute Werke, und spricht, Hurer, Ehebrecher, Diebe, Geizige, Trunkenbolde, Lästerer, Räuber und dergleichen seelig, wenn sie nach vollendetem lasterhaften Leben das Verdienst Christi ergreifen, und ihre Schandthaten im Blute Christi abwaschen.

In politischer Hinsicht kann also eine gebildete Monarchie das orthodoxe System für keine Stütze seiner glücklichen Existenz ansehen, sondern muß in ihm die Quelle ihres Verfalls erblicken. Nur dasjenige System das Ehre und Tugend zum Hauptzweck seiner Lehren macht, befestiget das große Staasgebäude, das auf Ehre und Tugend gegründet ist, und nur durch sie allein im Glanz und Flor erhalten wird.

Dies ist aber allein das System der Dissenters in allen Staaten; dies bewirkt allein nur fortschreitende Nationalkultur und Ausbeßrung der Religionsgrundsätze, die dem Volke so heilig sind.

XVI.

Von der Schädlichkeit der Glaubens-Normale für das politische Interesse.

Daß sich gewisse Staaten einem Glaubensnormal überhaupt unterworfen haben, ist ein Beweis, daß die Staatskunst der Völker zu der Zeit, da sie es thaten, in einem Stande der Kindheit und ohne die Bildung befand, welche sie im Verfolge durch die philosophische Kultur erhielt. Sie selbst, die Glaubensnormale, sind nichts weiter als traurige Ueberreste der Hierarchie, die unaufhörliche Versuche, den Gewissenszwang zu erhalten, machte. Sie sind nichts weiter als der Sieg der Vorurtheile über das Staats-Interesse, oder unbestimmte Verfügungen zu einem politischen Verein. Bezeichneten sie bloß historisch die Katastrophen der Religions-Veränderungen, ohne Eingriffe in die poli-

tischen Rechte zu thun, so würden wir ihrer nicht als schädlich erwähnen.

Die Test-Akte, und die neun und dreyßig Artikel der Englischen Kirche, waren lange und sind noch ein Flecken der Staatsverwaltung von Brittanien. Talente, Kenntnisse, Personal-Einsichten, Staats-Interesse, u. dergl. haben so wenig mit Glaubens-Meinungen ähnliches, daß es lächerlich ist, wenn man diese großen Vorräthe der Staats-Bedürfnisse an diese Meinungen fesselt, und von ihnen keinen Gebrauch macht, wenn diese Normale nicht geglaubt werden. Alles Große und Gute was der weise Dissenter in England zum höchsten Vortheile des Staats bewirken könnte, erstickt im Werden, und nur die Unterwerfung unter die Bischöfliche Kirche und die 39 Artikel derselben erlauben einem Staatsmanne seine Talente und Kenntnisse in den Parlamenten, oder sonst am Ruder des Staates zu entwicklen.

Beynahe dieselbe Beschaffenheit hat es in Holland. Aber immer wird es eine unstatthafte, inconsequente Behauptung bleiben, wenn man annehmen wollte, daß man ohne die 39 Artikel, die Dortrechter Synode und die symbolischen Bücher, weder ein redlicher, tauglicher Staatsbeamte, noch nützlicher Volkslehrer seyn könne. Das politische

Interesse geht seinen eignen, vom religiösen durchaus verschiedenen, Gang. Dieses zweckt auf die unsichtbaren Gegenstände einer zukünftigen, jenes auf die physischen einer gegenwärtigen Welt. Die Administration eines Staats ist von der Cura animarum oder Seelsorge himmelweit verschieden. Selbst die Sittenlehre hat damit nichts gemein, da sie nur die disseitigen Pflichten der Staatsbürger unter sich, und in ihren Verhältnissen gegen Staat und Souverain bestimmt.

Wir werden also nicht irren, wenn wir die Zwangsgesetze, welche das politische Wohl unter Glaubensnormale herabsetzen, für eine geistliche tyrannische Usurpation erklären, welche über ihre Grenzen hinüber Eingriffe in die Rechte der Politik und die Grundsätze vernünftiger Staatseinrichtungen wagt, und zwar mit mehrerm Glücke wagt, als der Ehre der Politik vortheilhaft ist. Es ist tyrannische Usurpation, wenn Bischöfe und Geistliche von ihrem Kirchenglauben die Aemter des Staates in einem erleuchteten Zeitalter abhängig machen, und höchstens dann zu entschuldigen, wenn der Staat durch Einführung einer schädlichen Religion bedroht wird. Daß aber der Dissenter, dessen System allein dem Staate vortheilhaft ist,

und

und der schädlichen Meinungen nicht anhängt, mit unter der Zahl der Glaubensdespoten und der Anhänger schädlicher Grundsätze begriffen wird, dies ist eine Schande für denjenigen Staat, der solche arrogante Anmaaßungen zuläßt. Das Religions-Interesse hat mit den Staatsämtern des Ministers und des Beamten jeder Art durchaus nichts zu thun, das geistliche Departement ausgenommen, wenn man es in mehr als politischer Hinsicht ansehen will.

Dieses aber würde ein sehr sonderbarer Irrthum seyn, denn dieses Departement hat lediglich mit dem Aeußern der Religion allein zu schaffen, welches ihre politische Seite ausmacht, weil dem Staate und Regenten überhaupt kein Recht über die Gewissen competirt. Dies war der Grund warum die Regenten aller Zeiten unter den Protestanten sich sorgfältig hütheten, andere als Gesetzerfahrne weltliche Minister an die Spitze dieses Departements zu stellen. Einem orthodoxen Geistlichen dasselbe übergeben, würde einen Irrthum in der Politik verrathen, da von einem geistlichen Chef immer zu vermuthen steht, er werde es bey Regierung des äußerlichen Kirchenwesens nicht bewenden lassen, sondern Eingriffe in die Rechte der Gewissen machen, und vorschreiben, wie und was im

Staate

Staate geglaubt werden soll. Fällt nun das Schicksal auf einen ungebildeten Mann, der die Theologie nur in bruto besitzt, und in der Roheit vergeßner Zeiten, so kann es kaum fehlen, daß nicht das politische Interesse durch seine Maaßregeln gefährdet, und die Monarchische Constitution, welche die Menschenrechte voraussetzt, und die Prärogative die durch Verträge entstanden sind, durch Unterdrückung oder Verletzung angegriffen werde. So wenig sich der Löwe von einem furchtsamen Thiere leiten läßt, eben so wenig wird ein gebildeter Staat, der an Prüfungen einer reifen Vernunft gewöhnt ist, das Gebiß des geistlichen Despotismus der Autoritäts-Religion sich in den Mund legen, und nach den Meinungen eines veralteten Systems führen lassen. Politische Kultur wird den edlern mit Kenntnissen versehenen Bürgern des Staats die Verletzung ihrer Vorrechte unerträglich und die Beleidigung ihrer Constitution bemerkbar machen. Unzufriedenheit und Neigung, ein den Verstand und den Charakter der Nation schändendes Joch abzuwerfen, wird den Keim innrer Staatsgährungen zum Wachsthum bringen, und zwar in einem Staate, der bey der übrigen politischen Administration, ohne die despotische geistliche, sich glücklich gefunden haben würde. Dies mögen die Gründe zum Theile

gewe-

gewesen seyn, warum die staatsklugen Fürsten die geistliche von der Regierung dieses Departements entfernt gehalten haben.

Diese Maaßregel war um so weiser, als dadurch der Glaubenszwang nach Normalen in gehörige Grenzen verwiesen, und ihm Maaß und Ziel gesetzt werden konnte. Wo sie vorhanden waren, ließ man sie auf sich beruhen, und setzte aus richtigen politischen Grundsätzen dem Prüfungsgeiste keine zu engen Grenzen, und so brach aus der Nacht und Finsterniß der Lehrformen das Licht hervor, bey welchem die Gewissensfreyheit sicher ihren Weg verfolgen konnte.

Die Glaubensnormale constituiren überdem eine Antimonarchische oder Despotische Autorität in einem Monarchisch seyn sollenden Staate. Sie ist Despotischer Staat im Monarchischen Staate, und eine Landesverfassung wie ein Janus-Kopf mit zwey Gesichtern. Freyheit und Prüfung läßt das Normal als Grundgesetz der Religion nicht zu. Seine Glaubens-Meinungen sind unwandelbare Vorschriften, die absoluten Gehorsam und Geistes-Sklaverey unbedingt erheischen, die kein Abgehen von irgend einer Glaubens-Meinung zulassen, ohne mit dem Verlust bürgerlicher Vorrechte und mit willkührlichen Strafen zu bedrohen, folglich

lich sind sie Verhandlungen des willkührlichsten Despotismus mitten in einer auf Gesetze und Verträge errichteten Monarchie, welche sich über alle Volksprärogativen hinaussetzen, und mit Eigensinn gebieten, wo nur nach Gesetzen geherrscht werden darf. Sie achten die unveräußerlichen Rechte des Unterthanen, ohne Furcht und Verlust bürgerlicher Freyheiten und Vorrechte, seine Meinungen zu haben und vorzutragen nicht, und donnern die Vernunft mit den abgedroschener Vorwürfen, Staatsverderblicher Irrthümer, Ketzereyen und längst widerlegter Behauptungen, nieder. Höhnend oder unüberdacht sprechen die Autoritätsverfügungen, bald im Monarchischen Tone der Glaubensfreyheit die man nicht beeinträchtigen wolle, dann wieder im Despotischen Tone, daß man die Bekanntmachung oder den Gebrauch der Glaubensfreyheit mit willkührlichen Strafen ahnden und mit Cassation und Entfernung von Staatsämtern bestrafen wolle.

Ein Staat in welchem die Einsichten sich einem herrschenden Glauben überhaupt unterordnen müssen, ist ehe das Paradies der Pfafferey als der vernünftigen Politik. Von dieser Beschaffenheit sind alle Katholische Staaten, in welchen der religiose Despotismus die Regenten zugleich an

den

den politischen gewöhnte. Alle diese Verfassungen, wenn sie anders nicht durch das Ansehen eines mächtigen Adels oder den Trotz einer ansehnlichen und begüterten Geistlichkeit mit Jurisdiction in Schranken erhalten werden, arten in förmliche Despotien aus.

Es scheint ein Widerspruch darinnen zu liegen, wenn wir von der Macht der Geistlichkeit zum Theile behaupten, daß sie an den politischen Despotismus gewöhne, und zugleich ihm Schranken setze. Beydes kann gar wohl mit einander bestehen. Wir wollen Spanien zum Beyspiel nehmen, um dieses deutlich zu machen. Die politische und geistliche Macht sind in diesem Reiche gleichsam in einem immerwährenden Kampfe, der nur denn in einen Waffenstillstand übergeht, wenn die politische das Interesse der geistlichen schützt. Bey dem Vorhandenseyn der despotischen Inquisition, kann die Eifersucht der politischen Macht nicht in der Monarchischen Form administriren, weil sie sonst zugeben würde, daß die geistliche Macht höhere Prärogative besitze als die Krone. Diese wirkt also nach aller der Willkühr die ihr möglich ist, ohne aber die Schranken übertreten zu dürfen, welche die geistliche Macht um sich hergezogen hat. Die Inquisition wird nicht leicht, und wohl nie, der Krone

irgend

irgend eine Prärogative aufopfern, die sie in ihrem Gerichtszwang beeinträchtigen könnte. Hier hindert also der gräßlichere geistliche Despotismus, so wie durch andere Mittel einer feinen Italienischen Politik, die gänzliche Umwerfung der Monarchischen Staatsverfassung, welche sie das Interesse ihrer eignen Macht wegen so lange als möglich zu erhalten suchen muß. Denn sobald Spanien in eine völlige Despotie übergeht, sobald muß die geistliche Macht sich der weltlichen unterwerfen.

Noch haben wir bis jetzo keinen Staat, wo die geistliche Macht Gesetze in ihrer eignen Verfassung anerkannt hätte, wodurch die Despotie der Autorität der Glaubensnormale eingeschränkt worden wäre. Denn die Glaubensnormale behaupten für sich eine ewige Unabänderlichkeit; unwiderlegbare Wahrheit und grenzenlose Vollkommenheit, die keiner Reforme oder allmählichen Verbesserung benöthiget sey. Besäßen sie diese Eigenschaften wirklich, so würde ihr Despotismus von selbst wegfallen, denn sie hätten seiner zu ihrer Erhaltung nicht nöthig, sondern würden auf Ueberzeugungen die keine Vernunft bestreiten kann, dem Prüfungsgeiste eine grenzenlose Freyheit lassen, zu forschen, weil dieses immer zum Vortheile und Deutlichmachung ihrer Vollkommenheit ausschlagen müßte.

Alle Zwangsmittel welche die Erhaltung der Normale nöthig macht, sind also eben so viel geführte Beweise, daß die Normale selbst nichts taugen, daß sie der Despotie und der willkührlichen oder niedrigsten und schlechtesten aller Administrationsformen durchaus benöthiget sey, und daß ein Corps von Häschern und Büttein sich mehr zu Ausführung ihrer despotischen Foderungen schicke, als Gelehrsamkeit, Philosophie, Sprachkenntnisse und andere Wissenschaften, die man zu Darstellung und Begründung der Wahrheit anwenden kann.

Brächten nun auch die Glaubensnormale weiter keinen Nachtheil in die Staatsverfassungen, in welche sie die Ungeschliffenheit der Kultur einschleichen ließ, als daß sie eine gemischte Regierungsform hervorbrächten, die ihren Convenienzen gemäß bald nach Gesetzen, bald nach Willkühr verfährt; daß sie Talente und Einsichten die ihrer Dunkelheit zu lichtvoll sind, entfernen, so wären dieses schon hinlängliche Gründe, sie für sehr gefährliche Pestbeulen an einem Monarchischen Staatskörper zu halten.

Einen andern Schaden stiftet der geistliche Despotismus der Normalsucht, und zwar in der gelehrten Republik. Er bemächtigt sich nemlich der Censur, und beschränkt die natürliche Freiheit der

Staatsbürger ihre Meinungen öffentlich zu sagen und anderer Meinungen zu lesen. Da der geistliche Despotismus mit freundlich verlarvtem Gesicht in der Finsterniß und Dunkelheit nur schleicht, und auf seine Schlachtopfer durch Spionen und heimlich lauret, und seine hämische Absichten unter dem Lächeln eines fetten Gesichtes verbirgt, so scheut er natürlich, wie jede unedle That, das Licht der Beurtheilung. Bekannt mit seiner unrechtlichen Absicht, seiner Schande gewiß, sucht er sie in den engen Cirkel der mündlichen Tradition einzuschränken, und verbietet deshalb Druck solcher Schriften die vernünftig urtheilen oder Nachrichten verbreiten. Leider! leben wir auch jetzo in einem Zeitpunkt wo alle kritische Werke, kaum eins oder das andere ausgenommen, Furchtsamkeit und mehr den Geist der Handlungsspekulation, als des wissenschaftlichen Interesse verrathen. Der orthodoxe Despotismus ist klug genug, den ungleichen Streit des Vorurtheils gegen Vernunft aufzugeben, und sich durch Beweise ad Crumenam zu helfen, indem er denen Brod und Nahrung entzieht, die er fürchtet.

Daß die Wissenschaften, die mit der orthodoxen Religion in Beziehung stehen, durch diese Maaßregeln des geistlichen Despotismus so lange eini=

einigermaaßen leiden, als diese partiale Sonnenfinsterniß dauret, ist leider einzusehen, da manche sonst tüchtige Gelehrte gegen alle Vermuthung in Furcht gesetzt sind, und besonders die Gelehrten derjenigen Staaten, die unter der religiösen Despotie seufzen, am meisten, und es Ausländern nun überlassen müssen, die Sache des Menschenverstandes, der Staaten und Menschheit gegen die Unternehmungen dieses Despotisms zu verfechten.

Von einer andern Seite aber liegt in diesem Despotism wieder etwas Tröstliches. So lange er schlief und kaum als glimmender Funke in der Asche ruhte, dachte an ihn niemand. Jetzt da er erwachte, da er alles zu verzehren droht, die letzte Kraft, das letzte Oel in der Lampe der Unwissenheit sammelt, um hervorzubrechen, jetzt mustert ihn die männlicher gebildete Philosophie; Gesetzgebung und Politik lernen ihn näher kennen, und werden desto sicherere Maaßregeln zu seiner Zeit ergreifen, ihm alles zu nehmen was ihn schädlich macht, und alles zu lassen was er Unschädliches hat. Denn so wenig es einem Löwen anständig wäre ein Insekt seines Grimmes werth zu halten, so wenig kann es der Kultur der Zeit Ehre bringen, sich an dem orthodoxen Despotismus anders als durch eine zweckmäßige Verachtung zu rächen, die weder zu

weit geht, um künftige Uebel zu verhüten, noch zu eingeschränkt ist, um durch Nachläßigkeit sie vorzubereiten.

Einen andern Einfluß äußert der durch Glaubensnormale eingeführte geistliche Despotismus. Er hemmt den Charakter der Wahrheit der Nation auf einige Zeit, und Verstellung und Mangel an schlichter Gradheit nehmen ihren Platz ein. Der geistliche Despotismus schämt sich zwar nicht Handlungen zu begehen, von denen er weiß, daß sie das allgemeine Mißfallen der Vernünftigen verdienen; aber deshalb hat er doch nicht das Unverschämte der dummen Zeiten, wo die Inquisitionen schaamlos und offen vor aller Augen Ketzer richteten. Die Geschliffenheit des Zeitalters hat ihm einiges Gefühl von Ehrliebe beygebracht, so daß er sich zwar der Handlungen, die aus seiner Natur nothwendig entspringen, als unvermeidlicher Resultate des Autoritätssystems nicht schämt, aber doch auch das Urtheil der Welt nicht verachtet. Aus diesem Grunde wird es erklärbar, warum der geistliche Despotismus Vernunft und Menschengefühl beleidigende Bedrückungen zwar nicht verachtet, aber doch auch die Akten derselben den Augen des vernünftigen Publikums zu entziehen sucht, weil er fühlt, daß sie ihm auf keine Weise zur

Ehre

Ehre gereichen, und daß diejenige die es wagen, diese Akten mit Bemerkungen einer gesunden Philosophie bekannt zu machen, durch fiscalische Untersuchungen bekämpft.

Endlich so streiten alle Glaubensnormale mit den Republikanischen und Monarchischen Staatsverfassungen geradezu. **Tugend** ist die Basis der Republik, und **Ehre** jene der Monarchie. Durch ein Normalsystem, das der Tugend alles Verdienst raubt, das sie für die unbedeutendste Nebensache, ohne allen Einfluß auf die menschliche Glückseligkeit erklärt, wird dem Grundsystem der Republiken ein offenbarer Krieg angekündigt, der um so viel gefährlicher für eine solche Staatsverfassung ist, als man die Lehren der Religion für ewige und heilige Wahrheiten hält, an denen die politischen Gesetze und Pflichten leicht und sicher scheitern.

In einer Monarchie werden nicht minder die Basis derselben erschüttert, und die Verfassungsgrundsätze als gleichgültige Dinge hingestellt, da das Autoritätssystem der Normale nur durch Despotism existiren kann. Daß das System der Willkühr aber Ehre, Gesetze, Rechte und dergl. der mindesten Achtung würdige, dawider streitet die Natur des Despotismus, der sich durch **Nichts** binden läßt. Jede unveränderliche Glaubensnorm

 ist

ist also ein giftiger Keim, der den edelsten Staatsverfassungen den Untergang und Verderben droht, und mit ihnen schlechthin nothwendig unverträglich ist. Ja wenn seine Zuläßigkeit in solchen Staaten anerkannt wird, so wird zugleich mit ihm das Recht, die Regierungsform selbst nicht zu achten, anerkannt. Denn wenn einem System von Vermuthungen und Meinungen dieses Recht zusteht, wie viel mehr steht es auch dem System gebildeter politischer Kultur zu, sich von einer Verfassung loszumachen, das aus dem System der Regierung ein System der Unterdrückung oder des politischen und geistlichen Despotismus macht?

Aber weder das eine noch das andere sollte in wohleingerichteten, und nach ächten Grundsätzen verwalteten Verfassungen statt finden, weil in diesen nirgends ein Recht zu Willkühr und zu Staatsveränderungen vorhanden seyn darf. Es steht auch von der politischen Kultur zu hoffen, daß sie allmählich auf die Pest- und Eiterbeulen des geistlichen Despotismus Aufmerksamkeit verwenden, und sich von einer Krankheit heilen werden, die mit nichts weniger als völliger Zerstöhrung des Staatskörpers enden kann. Denn großen Staaten kann es gewiß eben so ergehen, als den kleinen weltlichen, die allmählich von der Uebermacht der Römischen

mischen Hierarchie verschlungen, ihre ganze Verfassung aufgeben und dem geistlichen Despotism aufopfern mußten.

Dies sind Normale für Republikanische und Monarchische Verfassungen.

XVII.

Ist die Zurückkehrung zu Vorurtheilen ein richtiges politisches Mittel, die Bilance zwischen Bedürfniß des Staats und Religionskultur festzusetzen? oder die Reinigung der Grundsätze niederer Volksklassen, nach jeder Staatsverfassung angemessenen Prinzipien, nicht das Bessere?

Um diese Fragen richtig zu beantworten, müssen wir kurz die Frage erörtern:

„Ob Vorurtheile, die abgelegt sind, aufs „neue Staatsbedürfniß werden kön„nen?"

Allerdings! aber nur in einem Hierarchischen Staate, der überhaupt blos auf Religionsvorur-

theile gegründet ist; keineswegen aber in einem politischen Staate, der eine vernünftige, auf gute und richtige politische Grundsätze erbaute Verfassung hat.

Der Verlust des geringsten Vorurtheils, ist für die Hierarchie und Bischöfliche geistliche Verfassungen wichtig; denn je mehr die Masse der Vorurtheile, die Grundpfeiler solcher Regierungsformen sind, allmählig abnimmt, je schwächer steht die Verfassung selbst. Der blinde Gehorsam, der unbedingte Glaube, die Ketzerey des bloßen Zweifels, sind für ein solches System ganz richtige Speculationen, die Verfassung zu erhalten; und hiezu die einzigen dienlichen Mittel. Das ganze System wird durch den Einfluß der Meinungen zusammengehalten. Das Militair und die Gesetze sind zu Erhaltung der Vorurtheile nicht zulänglich. Der geistliche Unterthan findet in seinem Religionsglauben allein die Pflicht der Unterwürfigkeit, und muß, in Rücksicht seiner äußern und innern Ruhe, ganz in der Hand seines Priesters seyn.

Eines der wirksamsten Mittel zur Erhaltung geistlicher Verfassungen ist die Ohrenbeichte. Auf ihm beruht die Sicherheit des Systems, und es erleichtert die Erhaltung derselben.

Todt-

Todtsünde, Bann und Ablas, sind gleichwirkende politische Operationen dieses Systems. Durch erstere wird dem Unterthan der Geistliche, der absolviren kann, nothwendig und unentbehrlich; der zweyte ist das furchtbare Mittel des Despotismus, womit er einzelne gefährliche Glieder aus der Gesellschaft vertilgt, und die fernere Ansteckung hemmt, und das letzte das Gegengift gegen die zu starken Belastungen des Vorurtheils zarter Gewissen. Die finstere, ohnehin lästige Vorschriften womit das geistliche Staatssystem seine Völker drückt; die überspannte Strafbarkeit jeder Versehen, werden der Nation einen melancholischen, trübsinnigen Charakter einprägen, den blos Ablas, Jubiläen, Prozessionen und glanzvoller Gottesdienst erheitern. Die geistliche Politik versteht die Kunst, ihre unreifen Früchte in goldnen Schaalen, und mit Wohlgeschmack zubereitet, aufzutragen, und ihnen dadurch ihre Bitterkeit zu benehmen.

Die Hierarchie kann und darf also kein Vorurtheil, keine Stütze ihrer Verfassung gleichgültig aufopfern. Sie muß jede Kultur der Wissenschaften und des Verstandes hindern, und wenn irgend ein Vorurtheil verlohren ging, es wieder in seinem weitesten Umfange zurück zu bringen suchen, weil

sie eben dadurch das ganze Staatsgebäude und die Federkraft der Administration stärkt.

Und gewiß dem sklavischen Unterthan des geistlichen Despotismus, der seinen Knechten das Mark aus den Gebeinen saugt, sind jene Vorurtheile der Andächteley, Schwärmerey, jener Ablas und dergleichen, wohlthätige Mittel ihn disseit des Lebens unter den Ketten zu beruhigen, die er trägt, und er ist noch immer glücklich genug, daß man für den Schweiß rastloser Arbeiten ihm eine Seligkeit zuspricht, die ihn von den Sklavenfesseln befreyt, und einmal wenigstens die Hofnung glücklich zu werden versichert.

Ich mag es hier nicht entwerfen das schreckliche, traurige Bild einer geistlichen Verfassung, die nur blüht, wo Verstand und Menschenglück seufzen; nur da in ihrem höchsten Glanz steht, wo Fürsten und Knechte es sich zur Ehre rechnen, den Mist des Oberpriesters zu verzehren, oder den Fuß eines Pabstes zu küssen. Aberglaube und Unwissenheit lassen über solche Staaten die Kreuzesfahne wehen, und die Menschheit in schmählicher Knechtschaft kriecht unter der ewig drohenden Peitsche der unbegrenztesten Willkühr.

Schande würde es für mich seyn, wenn ich behaupten könnte, eine Monarchie, ein Protestantischer

tischer Staat jeder vernünftigen Regierungsform, bedürfe ähnlicher Mittel zu seiner Erhaltung. Nein! die Grundsätze des Natur- und Völkerrechts, wel- che die Regierungsformen bilden, bedürfen nicht des Vorurtheils, sondern der Vernunft. Sie ver- schmähen die Mittel despotischer Furcht, die in ewigem Kampfe mit dem Glück der Völker liegt, und leben im Einverständniß und Frieden mit ihren Nationen, deren Glück und Wohlstand der Zweck der Regierung und der Verfassung ist. Hier ist der Verlust eines jeden Vorurtheils Näherung zu dem Geiste, der die Verfassungen entwarf und stif- tete, und es findet hier kein anderer Kampf, als grade zwischen dem Geist der Gesetze und den Vor- urtheilen statt. Hiedurch wird jede Zurückführung eines veralteten Vorurtheils ein Verbrechen gegen die Staatsgrundverfassung, die allein auf dem Na- tur- und Völkerrechte, oder welches dasselbe ist, auf den Rechten der Vernunft und Menschheit beruht.

Dieß ist so einleuchtend, daß es kaum einer weiteren Erörterung bedarf, die wir aber zu nähe- rer Begründung unserer Behauptung nicht gänzlich vorbeygehen wollen.

Eine Monarchie beruht vorerst nichts weniger als auf dem System der Unterdrückung, das allein

dem Despotismus zugehört. Sie ist die mittlere Verfassung zwischen Freystaat und Despotismus; und hat mit ersterm sehr vieles, mit letzterem nichts gemein. In einer Monarchie ist nach den Grundsätzen der beyden größten bekannten Monarchen dieses Jahrhunderts, **Friedrichs des Großen** und **Josephs des II**, der König und Regent um der **Nation willen vorhanden**; er bringt von der **Nation übertragene Rechte** in Ausübung, sitzt am Ruder einer großen Maschine, die er nach **Gesetzen des Staats**, nach **Pflichten** eines gerechten Souverains, und nach den Bedürfnissen der Zeit regieren soll. Er ist unter allen denen, welche für das allgemeine Ganze Pflichten zu erfüllen haben, der Oberste, und derjenige der die meisten auf sich hat. Die Rechte die er ausübt, sind nicht Privateigenthum, sondern ein Depôt der Nation, die es ihm zur Verwaltung übertrug, und deren Verwaltung sie einer Familie durch das Erbrecht erhält. Jede Verletzung des Natur- und Nationalrechts ist eine Despotische Aeußerung, ein Mißbrauch der anvertrauten Gewalt. Den Monarchen beschränkt nichts, so lange er Gutes wirken will für seine Völker; aber die Grundsätze der Monarchischen Verfassung bestimmen auch nicht den geringsten Eingriff in das Völkerrecht als gültige

tige Handlung, die dem Regenten erlaubt wäre. Denn wenn diese Form dieses zuließe, so würde sie in diesem Punkte die Grundsätze des Despotismus, statt jener der Monarchie, ergreifen, und letzteres zu seyn aufhören.

Von der andern Seite, so findet bey der Nation eine vollkommne Unterwürfigkeit unter die gesetzlichen Verhandlungen der Monarchischen Autorität statt. Gehorsam ist Genuß einer Freyheit nach Gesetzen, welche Ordnung, Sicherheit und Ruhe begründen, ohne welche Freyheit, thierischer Zustand der Wildheit seyn würde. Durch die Unterwürfigkeit unter den Monarchisch regierenden König oder Souverain, wird durchweg kein Menschenrecht verlohren oder aufgegeben, denn die Monarchie kann als solche nur ihre Erhaltung abzwecken, und dieses edlen, guten Zwecks halben jene Unterwürfigkeit unter die Gesetze der Staatsverfassung fodern. Staat und Regent sind in ewigen Beziehungen auf einander, sobald von Regierung und Unterthänigkeit die Rede ist. Der Regent übernimmt als Monarch die Huldigung des Gehorsams nicht für seine Person, um seiner Person willen, sondern im Namen des ganzen Staats, den er in seiner Person vorstellt, und zu dessen

Sicher-

Sicherheit, Nutzen und Vortheil die Regierung nothwendig ist.

Unter den Rechten welche eine Nation dem Monarchen als ihrem Stellvertreter überträgt, können blos diejenigen verstanden werden, welche zu übertragen die Nation ein eignes begründetes Recht hat. Da nun in einer Nation die Meinungen unmöglich einerley seyn können, so wenig als die Einsichten der Einzelnen, welche die Nation ausmachen, so kann auch durch nichts ein Recht übertragen werden, einerley oder bestimmte Meinungen für das Ganze zum Ressort der Souverainität zu legen. In Rücksicht der Religion kann der Mensch nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich sich denken, denn die Meinungen haben mit der äußern Gewalt nichts gleichartiges.

Eine Nation kann das Recht, über Meinungen zu herrschen, aus dem wichtigen Grunde nicht übertragen, weil der Nation selbst keine Herrschaft über die Meinungen zusteht, und folglich, wenn sie durch eine Convention ein solches Recht wirklich übertrüge, sie kein Recht, sondern eine Usurpation transferirte.

So wenig nun noch vorhandene Dokumente ähnlicher Translationen von Regenten beygebracht werden können, die dem Protestantismus anhän-

gen, da dieser mit der größten Heftigkeit das Recht des Souverains, in Glaubenssachen Vorschriften zu machen, bestreitet, und also eine Erörterung obigen Satzes überflüssig zu seyn scheint, so wollen wir doch Einiges hierüber erwähnen.

„Die Nation hat kein Recht in Glaubens„sachen Vorschriften zu machen, und muß die „Meinungen durchweg frey lassen,“ dieser Satz ist unwiderleglich wahr.

Es hängt vorerst von keines Menschen freyer Willkühr ab, was er glauben will, sondern er wird durch Vernunftgründe, oder Aberglauben, oder Vorurtheile nothwendig zu einem gewissen Glauben hingeleitet. Ein bestimmtes Maaß von Einsichten bringt diese oder jene Meinung hervor, die so wie sie ist, nur einmal bey diesem Menschen vorhanden ist. Jedes einzelne Mitglied der Nation befindet sich in diesem Falle, so daß jeder einzelne Staatsbürger besondere Gründe seines Glaubens oder seiner Vermuthungen hat. Reihen wir diese Einsichten und Gründe in eine abstufende Kettenreihe von Meinungen, die durch sie erzeugt werden, wo immer eine besser als die andere ist, so bleiben wir am Ende auf zwey Extremen stehen, wovon das oberste die höchste vorhandene Stufe der Reife hat, das unterste aber am tiefsten in der

mensch-

menschlichen Erkenntniß steht, und ohne allen Werth ist. Die zwischen beyden fortlaufende Reihe, ist eine Kettenfolge von Verschiedenheiten, wo keine der andern gleich ist, so sehr sie sich auch einander nähern.

Hier, wo es also weder zwey gleiche Gründe der Meinungen, noch zwey ganz ähnliche Meinungen selbst gibt, hier kann keiner dem andern seine Meinung bestimmen, weil er die Einsichten desselben nach dem ablaufenden Faden seiner eignen Geistesbildung nicht stimmen kann, da diese eine ganz verschiedene Direktionslinie beschrieben, die die Meinung hervorbrachten. Hier kann auch die Pluralität nicht ein Normal bestimmen, ohne zu usurpiren, weil sie dem Normal keinen gleichlaufenden Gang der Einsichten, wodurch es in aller Ueberzeugung durch gleiche Gründe bewirkte Wahrheit wird, substituiren kann. Kann die Pluralität diesen Gang nicht dem Normal beygesellen, so fodert sie despotisch, oder auf Autorität der Stimmen-Mehrheit den Glauben an das Normal. Da dieses gegen den Geist Monarchischer und Republikanischer Verfassungen streitet, so streitet auch der Entwurf eines Normals, als unabänderliches Glaubensgebäude, gegen ihre Grundsätze. Wo wir also Normale finden, da müssen wir schlechthin-

noth-

nothwendig annehmen, daß ihn die geistliche Despotie des orthodoxen Autoritätssystems entweder eingedrungen oder eingeschmeichelt habe; oder daß eine ganz besondere Lage der Einsichten, und des ephemerischen Zeitbedürfnisses ihm zu Statten kam. Fürsten die unter der Hierarchie der Unterwerfung unter Religionsdespotie gewohnt waren, konnten der, dem Scheine nach, mildern Despotie des symbolischen Systems, sich um so mehr ohne Bedenken unterwerfen, als dazumalen die Grenzen des Monarchischen Systems noch nicht gehörig entworfen und bezeichnet waren, und in den finstern Jahrhunderten scholastischer Unwissenheit, mehr Despotie überhaupt herrschte, als jede andere Art von Verfassung, wovon die Staaten den Namen trugen.

Wenn nun aber, wie wir einige Abschnitte hindurch hinlänglich nachgewiesen haben, die Normale und das Autoritätssystem des orthodoxen Glaubens gegen alle Prinzipien reiner und unvermischter Staatsverfassungen streitet, so mittelt sich die Beantwortung der Frage: ob die Zurückführung zu alten Vorurtheilen den Staatssystemen vortheilhaft oder schädlich sey? von selbst aus.

Freylich wird der orthodoxe Theil ungerne zugeben, daß seine Glaubensmeinungen Vorur-

theile seyen, und wir sollten uns vorher noch auf einen kurzen Beweis einlassen, daß sich die Sache so verhalte.

Aber so weit es zu treiben, würde über die Grenzen einer politischen Abhandlung gehen, die mit theologischer Polemik nichts zu schaffen haben kann, und es wird genug seyn, wenn nachgewiesen wird:

„daß die Glaubensmeinungen einerley Natur
„mit Vorurtheilen besitzen.“

Vorurtheile enthalten vorgefaßte, ererbte oder übergetragene Meinungen, deren Richtigkeit blos in Vermuthungen besteht, und die nie erwiesen werden kann.

Glaubensmeinungen theologischen Inhalts, sind gleichfalls ererbte, vorgefaßte oder vom Vater auf die Nachkommenschaft transferirte Meinungen, die durch keine Vernunftgründe unterstützt oder erwiesen werden können, sondern von ihr verworfen werden.

So ist z. B. die unpolitische theologische Lehre von Vergeblichkeit der Sünden, eine solche Lehre, die in theologischem Sinne mehr nichts als ein Vorurtheil seyn kann. Die Versöhnungslehre, die Lehre von der Wirksamkeit des Gebets und des Glaubens, der Verdienstlosigkeit guter

Werke;

Werke; der glänzenden Lasterhaftigkeit der Tugend, des verbindlichern Gehorsams gegen Autoritätsfoderungen des Glaubenssystems, in Vergleichung gegen den Gehorsam, den man den vorgesetzten Staatsverfassungen schuldig ist, 2c. so sind alle diese und ihnen ähnliche Lehren des Normalsystems nichts weiter als Vorurtheile, denen jede vernünftige Politik und alle reine Philosophie widerstrebt.

Diese Lehren, welche die Bemühungen kluger und weiser Theologen des gegenwärtigen Jahrhunderts mühsam aus dem System entfernten, wieder einzuführen, würde eben so viel zweckwidriges bey sich haben, als wenn man die Lehre von Hexen und Gespenstern, die aus dem alten und neuen Testamente als jüdische und apostolische, oder evangelische Meinungen, Jahrhunderte lang geglaubt wurden, und welche kaum der rigideste orthodoxe Theologe ohne Erröthen zu behaupten wagt, wieder einführen wollte.

Alle Glaubensmeinungen der Römischen Kirche, welche die Reformatoren, größtentheils mit Recht für Vorurtheile erklärten, begründen die Rechte der Vernunft, schädliche und unerweisliche Meinungen für Vorurtheile zu erklären, und es ist dieses nichts weniger als eine Anmaa-

ßung, welche der orthodoxe Theologe ablehnen könnte, da er sich gegen die Römische Kirche desselben Rechts bedient. Durch die Geistlichkeit, welche dieses Recht als eine besondere Immunität oder Privilegium nicht besitzt, wurde die Philosophie der Zeiten veranlaßt, die Meinungen zu prüfen, und sie für das zu erklären, was sie wirklich sind. Das Feldgeschrey der Autorität, du mußt sie als Wahrheit glauben, kann der Vernunft weder Verbindlichkeit noch Pflicht auflegen, weil sie nichts annehmen darf und kann, was nicht mit Gründen unterstützt ist, und keine vernünftige Belehrung voraussetzt.

Es ist also nichts gewisser, als daß der Verlust von Glaubensmeinungen und Vorurtheilen, welche dem politischen System entgegen wirken, ein großer Gewinn für die Staatsverfassungen sey, die dadurch von stark widerstrebenden Hindernissen gegen das öffentliche Wohl befreyt wird. Die Zurückführung derselben erhält dadurch den gegründeten Vorwurf einer Beeinträchtigung der Staatsform, die entweder in Unwissenheit oder Absicht ihren Grund hat.

Daß wir das Unternehmen, die Staatsverfassung durch zurückgeführte Vorurtheile in der Ausübung ihrer Grundsätze zu stören, für eine

Felonie

Felonie und Art Staatsverbrechen erklären, hat wichtige Gründe zur Seite. Doch muß dabey nothwendig vorausgesetzt werden, daß dieses lediglich von solchen Männern geschehe, die keine Verbindlichkeit auf sich haben, die Hierarchische Form zu unterstützen und ihre Grenzen zu erweitern.

Ein Protestantischer Staat ist allerdings befugt, die Bemühungen, das Protestantische System zu stürzen, für ein Verbrechen gegen seine Einrichtung anzusehen. Nun aber haben wir bereits nachgewiesen, daß der Geist des Protestantismus Freyheit des Denkens und des Prüfens durchaus beabsichte; daß er die Einmischung der politischen Gewalt, in Gemeinschaft mit der gesunden Vernunft, geradezu ablehne und als der Protestantischen Glaubensfreyheit entgegen, verwerfe. Jede Bemühung also, durch Gewalt diese Freyheit des Denkens und Prüfens einzuschränken, oder durch weltliche Gewalt einen Glauben allgemein machen zu wollen, ist ein ganz Antiprotestantisches Unternehmen, das nur Emissairen der Hierarchie nachgelassen seyn kann, und da es allmählich unter die Hierarchischen Grundsätze zurückführt, ein Verbrechen gegen einen Protestantischen Staat, dessen Grundverfassung dadurch erschüttert wird.

Indessen müssen wir billig einen Unterschied machen, zwischen absichtlichen Bemühungen gegen den Geist des Protestantischen Systems, und jenen, die aus einer guten Meinung für dasselbe durch Unwissenheit geschehen. Es ist nicht zu läugnen, daß mancher Orthodoxe sich im Falle des ehrlichen glaubigen Bauers befinde, der zum Besten der Religion ein Bündel Holz zu Hussens Scheiterhaufen schleppte. Mangel an Kenntniß des Geistes des Protestantismus, der Geschichte und des Zwecks seiner Einführung, der die Ketten der Geistes-Sklaverey und des Glaubenszwangs abschüttelte, welche diese wieder einzuführen sich bestreben; und blinde, unüberlegte Furcht, den Protestantismus zu verlieren, können eben so gut die Ursachen seyn, warum sie mit Simsons Stärke die Pfeiler der Protestantischen Glaubensfreyheit einzureißen, und die Verfechter derselben unter den Trümmern des ganzen Protestantischen Systems zu vertilgen suchen. Hier ist nun freylich jede Beschuldigung unstatthaft, und es bleibt dem vernünftigen Prüfer nichts weiter übrig, als mit Christus zu sagen:

„Herr! vergib ihnen, denn sie wissen nicht was sie thun.“

Außer diesen gibt es aber noch eine Klasse von Glaubens-Streitern, die um so gefährlicher ist, als

sie

sie mit der Anwendung heftiger Mittel, nicht unredliche Absichten aus falschen politischen Gründen, und unreifen politischen Einsichten, zu Erhaltung des Staats und der orthodoxen Religion verbinden.

Sie stützen sich nemlich auf den völlig unrichtigen Grundsatz:

„daß die Einerleyheit des Glaubens dem
„politischen Systeme vortheilhaft sey,"

da dieses gerade das Gegentheil ist.

Religion und Politik sind überhaupt in sich zwey so heterogene Dinge, daß erstere die letztere bloß zur Schande der Politik und des Verstandes unterstützen kann, sobald man nemlich annimmt, daß Religion die Basis des Staatswohls sey. Diese Behauptung würde nothwendig voraussetzen, daß die Grundsätze der Regierungsform zum Zwecke der Staats-Erhaltung untauglich und unhinlänglich; daß die Gesetze kraftlos und die ausübende Macht zu schwach seyen, ohne Unterstützung eines unpolitischen (geistlichen) Mittels eine solide Staats-Administration zu führen. Der Muhamedismus gründete allerdings seine Staatsverfassung auf Religionsvorurtheile, wie die Römische Hierarchie,

aber warlich nicht zur Ehre ihrer Verfassung die Despotismus ist, noch zur Ehre des Verstandes, der die Staatseinrichtung entwarf.

Im Gegentheil hemmt den Datis der Geschichte zufolge, die Glaubens-Einheit das Wohl aller Staaten, wo man sie zu erhalten bemüht ist, da eine unbegrenzte Glaubensfreyheit den Saamen des öffentlichen Wohlstandes, einer activen Industrie und großer National-Reichthümer enthält. Italien, Spanien, Portugal rc. befinden sich, bey aller Glaubens-Einheit die sie durch geistliche Tribunale zu erhalten suchen, gegen England, Holland und protestantische Länder, welche die Glaubensfreyheit nicht einschränken, in sehr jämmerlichen Umständen, und würden auf eine völlige Armuth und gänzlichen Ruin zurückkommen, wenn sie nicht von dem Systeme des Religionszwangs zum Theile abgingen, und die Glaubensfreyheit zum Besten des Handels und der Manufakturen etwas nachließen.

Es wird also von selbst deutlich, wie sehr die Zurückführung auf Glaubens-Einigkeit nach Normalen die unveränderlich erhalten werden sollen, den Geist Monarchischer Staatsverfassungen; den Geist des Protestantismus; das allgemeine Wohl der Staaten, das alleine in Gesetzen, Industrie

und

und Nationalthätigkeit begründet liegt, in ihrem Innersten angreife, und wie unpolitisch das Ministerielle Betragen des Grafen von Florida Blanka war und aller Minister ist, die nach gleichen Grundsätzen verfahren, da er das System des öffentlichen Erwerbs der Religion unterordnete; ein Benehmen das Arranda's bessere Politik als erstes und edelstes Werk seiner Administration durch Aufhebung wieder gut machte.

XVIII.

Fortsetzung.

Noch befinden wir uns nicht am Ende der Untersuchung der im vorigen Abschnitt aufgeworfnen Frage. Ein wichtiger Gegenstand leitet sie ferner, der in der gegenwärtigen Lage Europa's begründet liegt, und der Vorsicht der Regenten und Staatsmänner nur gar zu sehr nöthig hat.

Man findet nemlich die Ursache der Revolutionen gewisser Reiche in der politischen Kultur der Nationen, statt sie in der Verdorbenheit der Staatsverfassungen, wo sie doch vorzüglich anzutreffen ist,

aufzusuchen und hält die Retrogradation dieser Kultur für ein sicheres Mittel die Staatsverfassungen in ihrer Existenz zu erhalten.

Frankreich und Polen haben sich neu constituirt. Die Wiedereinsetzung in den alten Stand scheint von den Regenten als ein dienliches Mittel angesehen zu werden, das Glück dieser Reiche wieder zu befestigen. Es sey uns erlaubt hierüber anständige Prüfungen anzustellen, und die Mittel aufzusuchen welche näher zu diesem Zwecke leiten.

Unbekannt sind noch die Absichten der Regenten in Hinsicht auf Frankreich, ob sie diesem Reiche seine alte Verfassung wiedergeben, oder es neu constituiren wollen. Letzteres scheint die Nothwendigkeit zu gebieten, wenn anders eine Nation, die des Despotismus ungewohnt wurde, einer dauerhaften Ruhe genießen, und alle Bemühungen der Regenten mehr als vorübergehend seyn sollen. Dieses scheint um so viel gewisser, da Friedrich Wilhelm die Hauptrolle übernommen hat, der nach Gerechtigkeit und Gesetzen seinen Staat zu beherrschen gewohnt ist, und dessen mildes Herz die Banden der Sklaverey Völkern anzulegen, für entehrend hält.

Anders ist es mit Polen. Dieses unglückliche Königreich, das in Rücksicht seiner Verfassung einem

nem Staate aus dem eilften Jahrhundert ähnlich sah, in dem Niemand als der Adel Freyheit besaß, und der Unterthan die schändlichsten Ketten leibeigner Knechtschaft trug, fing an aus dem verächtlichsten aller Zustände durch eine bessere Constitution zu emergiren und etwas hervorzugehen. Politische Gründe vermochten die aufgeklärteste Regentin Europa's ihre eigne Grundsätze zu verleugnen, und Millionen Menschen dem eisernen Joche der Knechtschaft, und das Reich selbst seiner Anarchischen Verfassung wieder zu unterwerfen, unter welcher es zu einer ewigen Ohnmacht verdammt ist, und seinen Nachbaren nie furchtbar werden kann.

Es sey mir erlaubt, mit der Freymüthigkeit des philosophischen Politikers hier Bemerkungen zu machen, welche die Zweckwidrigkeit der Mittel ins Licht setzen und nachweisen, daß durch sie gerade die Freyheit der Staaten bewirkt werde.

Zuerst stellt die Eifersucht der Regenten, oder besser die Sorgfalt derselben, womit sie den Despotismus wiederherstellen, ihre Absichten in ein falsches Licht. Unstreitig ist die politische Lage Europa's der einzige Grund, warum die große Katharina die Knechtschaft gegen die Rechte der Natur und Völkerschaften vertheidigt. Unstreitig haben

ben die andern Regenten dieses Welttheils einen gleichen Grund. Aber die Unterthanen der Staaten sind selten einsichtsvolle Politiker, und nehmen den Gesichtspunkt der ihnen am nächsten liegt. Dieser zeigt ihnen ihre Dienstbarkeit mit den grenzenlosen Privilegien der Großen im Kampfe, und im Benehmen der Regenten, so untadelhaft es auch seyn mag, nichts weiter als ein Unterdrückungs-System, das dahin arbeitet, sie völlig zu Sklaven zu machen, und sie der kleinen Ueberreste angebohrner Menschenrechte zu berauben. Sie sehen nicht ein, daß ein Krieg für die Wiederherstellung der Macht der Könige, des Adels und der Geistlichkeit geführt, eine Nation glücklich machen könne. Sie sehen ihn an als einen Streit für Regenten gegen die Rechte ihrer Unterthanen; als ein Werk das sie nichts angeht, und im Gegentheile ihre Unterdrückung erleichtert. Sie hören auf in ihren Regenten die Väter der Länder zu erblicken, und sehen blos in ihnen auf ihre Macht eifersüchtige Herrscher, die nicht der Wohlfarth der Staaten und Völker willen das Blut der Unterthanen und ihre Schätze aufopfern, sondern blos um ihrer selbst willen.

Alle diese unrichtigen Gesichtspunkte, die durch keine Manifeste und Proclamationen zerstört werden

den können, bringen die Empfindungen der Natio-
nen in Gährung. Aufmerksam spähen sie nun je-
der in seinem Lande jedem Schritt des Regenten
nach. Alle, auch die bestgemeyntesten Verfügungen
der Souveräns werden ihnen verdächtig; und so
werden durch ein irriges Urtheil alle Völker Euro-
pa's, in eine gemeinsame Masse, gemeinschaftli-
chen Interesse's verschmolzen, das zu seiner Zeit
eine fürchterliche Epoche herbeyführt, wo entweder
eine allgemeine Anarchie Europa verwüstet, oder
das alle Staatsverfassungen in Demokratien um-
ändert.

Was die große Conspiration der Völker er-
leichtert, und diese Epoche rascher herbeyführt, ist
der Edelmuth aufgeklärter Regenten. Indessen
Friedrich Wilhelm die Geistlichkeit der Katholi-
schen Kirche, diese große Vormauer der Vorurthei-
le in Schutz nimmt und wieder einsetzt, vollendet
er das große Werk, der Vertilgung des Religions-
Hasses zwischen Katholiken und Protestanten. Da-
durch nähern sich die großen Massen des Ganzen
einem allgemeinen Verein. Schon betet der Pabst
und die Römische Christenheit für das Glück Pro-
testantischer Waffen. Die Protestanten sind die
mächtigen Beschützer und Wohlthäter der Römischen
Kirche. Dank und Erkenntlichkeit löschen das

Feuer

Feuer des Religions-Eifers, und machen die Menschen verschiedenen Glaubens zu Brüdern; denn sie vergessen nun den Streit über Undinge, und erinnern sich der reellen Vortheile die sie von ihnen ernteten. Der Katholische Priester in Italien, Frankreich und allen Staaten preißt und erhebt den Edelmuth der Protestanten, womit sie für die Rechte der Hierarchie streiten. Dadurch ist die große Barriere die die Völker trennte, niedergeworfen. Unwillig wird der Römer die Verwünschung seiner Ketzerischen Wohlthäter aus dem Munde eines Oberpriesters hören, der vorher öffentliche Gebete um Seegen für sie anstellte. Die Einigkeit unter den Völkern ist hergestellt. Die gerechtesten Auflagen werden den, auf ihre Fürsten aufmerksamen, Völkern eine Last zu seyn scheinen, der Druck der Disciplin, die Aussichten davon befreyt zu werden, kann das Militär mit dem Bürger vereinigen. Versprechungen der Demokraten auf Europa's sämmtliche Kriegsheere dieselbe Wirkung thun, wie auf die Armeen von Frankreich, und so allmählich durch die Mittel welche jetzo statt finden, Europa's gänzliche Umänderung jetzt vorbereitet, und in seiner Periode vollendet werden.

Ganz

Ganz anders wird der Fall, wenn die vereinigten Mächte, die Macht ihrer Unterthanen dazu verwenden, die Reiche die jetzt in Anarchie leben, neu und so zu konstituiren, daß eine rechtliche Freyheit, die allen Despotismus entfernt, und Gesetzen die Herrschaft verleiht, den Völkern geschenkt werde. Ein Staat der an einer solchen Krankheit litt, kann durch Gewalt zwar wieder in seine alte Form durch Palliative hergestellt werden, aber die Krankheit bleibt in den Gliedern des Staatskörpers, und ein Recidiv ist unausbleiblich. Denn machen die Demokraten, durch die Erfahrung belehrt, die Fehler ihrer Vorgänger gut. Denn verfahren sie weiser, sichrer und vorsichtiger, und alle angewandte Mittel der Regenten dienen zu nichts als ein furchtbareres Staatssystem veranlaßt zu haben, das reif durchdacht, mit Mäßigung und Ruhe entworfen, mit Politik gesichert, und durch sie gegen auswärtige Anfälle gedeckt, ein Muster für Europa's übrige Staaten wird, dessen innere Solidität und unverkennbare Güte den Wunsch der Nationen zu einer ähnlichen Verfassung reizt, und die allgemeine Revolution begünstigt.

Zwar vermögen Europens zahlreiche Armeen vielleicht, und nur vielleicht das große Reich der Franken mit allen seinen Provinzen zu unterjochen, aber

aber das vermögen sie nicht, die Empfindungen eines Volks von ihm bekannt gewordenen Menschenrechten zu vertilgen. Sie vermögen nicht es zu überzeugen, daß ein König das Recht habe, mit Verachtung der Gesetze ein ganzes großes Volk mit ungebundener Willkühr zu beherrschen; nicht sie zu überzeugen, daß ein Mensch von Adel Recht habe, den Bürger wie eine verworfene Menschenklasse zu behandeln; nicht sie zu überzeugen, daß die Geistlichkeit das Recht habe, ohne zu des Staates Lasten pflichtmäßig beyzutragen, dessen Reichthümer zu besitzen; oder die Nation eine Verbindlichkeit, eines auswärtigen Oberpriesters jährliche Einkünfte für gar nichts als Vorurtheile zu vermehren. Und dann nur, wenn die Protestanten das Volk durch eine weise Constitution, die ihre Rechte ehrt, glücklich macht, dann nur werden sie den Vorwurf erbitterter Franken ablehnen, die ihnen fälschlich vorwerfen, daß sie für einen Tyrannen und Despoten fechten, daß sie für ihre eigne Schande streiten, indem sie für den Adel, und eben dadurch für die Verworfenheit des Bürgerstands die Waffen führen; und endlich, daß sie für eine Klerisey kriegen, welche ihre Reformatoren für Eiterbeulen der Religion erkläreten; und für eine Religion ihr Blut vergießen, welche sie selbst für das

nie-

niedrigste Vorurtheil und die gehäßigste, ihnen so oft verderblichste unter allen halten.

Dieses unstatthafte Urtheil, das Rache und Mangel an politischen Einsichten jetzt allgemein verbreitet, wird am besten durch den Erfolg widerlegt werden. Dann wird Europa einsehen, daß die Souveräns nicht zur Unterdrückung der Nationen, sondern der Anarchie; nicht den Bürger in Ketten der Knechtschaft zu schmieden, sondern ihm eine rechtliche Freyheit zu verschaffen, den Krieg führten.

XIX.

Fortsetzung.

So liegt die Ursache zu Revolutionen gewöhnlich in der Verdorbenheit der Staatsverwaltungen, und in den Mitteln welche man anwendet, sie zu unterdrücken; liegt in den scheinbaren politischen Bedürfnissen nachbarlicher Staaten, welche es ungerne sehn, wenn ohnmächtige und unterdrückte Reiche durch ein edleres System sich neu organisiren und Consistenz gewinnen. So lange die politische Lage sich nicht ändert, so lange erdulden sie ihre schwere Lasten, aber tritt ein glücklicher Zusammenfluß von Umständen ein, so brechen sie desto plötzlicher und gewaltiger hervor, als der Druck schwer war, der die Masse der Völkerrechte darniederhielt.

Die Maaßregeln der Regenten, welche sich bessern Staatseinrichtungen auswärtiger Staaten widersetzen, veranlassen das Nachdenken und Gegenwirken der unterdrückten Nationen, und geben ihrer politischen Kultur einen thätigern Schwung, der sie immer vorwärts treibt, bis sie weise genug sind, nicht fehlende Plane zu bilden, die sie zum Ziel ihrer Wünsche bringen.

Revolutionen sind im Grunde jenen großen Naturbegebenheiten ähnlich, die nach festen Gesetzen vorbereitet, und nach ihnen entwickelt werden. Sie sind jenen Erderschütterungen ähnlich, die oft leicht vorübergehen, oft ganze Länder umformen, je nachdem die wirkenden Ursachen schwach oder mächtig sind. Oft gleichen sie einer plötzlichen Explosion, die ein unbedeutender Funke entzündete, wie die Staatsveränderungen Roms unter Tarquin und den Decemvirs. Ein unweiser Minister vermag durch eine despotische Administration, vielleicht durch eine einzige schlecht überdachte, vielleicht gutgemeynte Handlung, sie im Augenblick herbeyzuführen, wie die Geschichte dieses Jahrhunderts in einigen Beyspielen nachweist. Die Revolutionen beruhen selten auf lange vorher angelegten Planen der Unterthanen, sie werden gewöhn-

lich durch die Staatsadministratoren herbeygeleitet und auf einmal zur Reife gebracht.

Was für Mittel bleiben nun bey dieser Lage der Sachen den Regenten und Staaten übrig, ihre Verfassungen zu sichern?

In Monarchischen Staaten wie in Republikanischen kein anders, als die

„getreue Administration, nach den Grundsätzen dieser Staatsverfassungen.“

Jede Art des Despotismus ist beyden Staatsformen und den Grundsätzen derselben entgegen. Die Monarchie ist eine Verfassung, wo nach Gesetzen regiert wird, nicht nach Willkühr. Eben so die Republik. Jede willkührliche Operation der Monarchen oder Staatsvorsteher ist eine Verletzung dieser Verfassung. Machtsprüche gehören in die kulturlosen Gegenden des Orients oder des sklavische Rußlands. Alle weise Monarchen Europa's haben das Bedürfniß gefühlt, ihre Monarchischen Verfassungen von den Uebeln des Despotismus zu reinigen, ja selbst Rußland hat von Peters des Großen Zeiten an alle Kraft angewendet, Gesetze an die Stelle der Willkühr zu setzen.

Gesetzbücher entstanden und wurden verbessert. Oestreich und Preußen stritten um die Ehre, die beste Gesetzgebung, oder welches dasselbe ist, den wenigsten Despotismus zu besitzen. Sich selbst den Gesetzen zu unterwerfen, darinnen suchten Joseph II und Friedrich der Große eine Regenten-Ehre. Diener des Gesetzes zu seyn, hielten sie für keine Verkleinerung ihrer Würde, so wenig als Diener des Staats überhaupt zu seyn.

Sehr natürlich heben ähnliche Grundsätze jede Machtäußerung der Willkühr, als ihnen widerstreitend, auf. Der Machtspruch eines Monarchen gegen vorhandne Gesetze harmonirt mit der Verbindlichkeit nicht, nach Gesetzen zu richten. Das Wesen der Staatsverfassung hört in diesem Augenblick auf Monarchie zu seyn, und wird Despotismus. Dann weiß der Unterthan nicht, ob er seiner Ehre, seines Eigenthums und seiner persönlichen Freyheit versichert sey, sobald die Gesetze nicht mehr heilige Regulative der Staatsverwaltung sind; sobald die Willkühr sich vorbehält, sie nach Gutbefinden gelten oder nicht gelten zu lassen. Kein Zutrauen in den rechtlichen Gang der Gerichtspflege gibt, bey der höchsten Ueberzeugung von Gerechtigkeit seiner Sache, Hoffnung, Recht

zu erhalten, sobald der Despotismus sich in die Monarchie mischt, und ein Unterdrückungssystem der Macht jenem des Rechts sich an die Seite drängt. Furcht vor Bastillen und Festungsstrafen schrecken den edelsten Geist zurück, mitten in der unverkennbaren Größe seines Geistes und Tadellosigkeit seiner Absichten, denn die Gesetze herrschen nur durch die Gnade der Willkühr, nicht durch die strenge Heiligkeit des Rechts und der Gerechtigkeit. Die Gesetze sind nur furchtbar dem Schuldigen, aber die willkührliche Macht ist es der Tugend und dem Laster zugleich. Das Elend eines Staates, der auf die unverwerfliche Heiligkeit seiner gesetzlichen Aussprüche nicht mehr rechnen kann, ist ohne Grenzen, weil nichts die Willkühr einschränkt, in Allen Fällen gesetzlos zu handlen.

Diese Gründe haben die größten Könige bewogen, das Recht, Machtsprüche ergehen zu lassen, für ein Vorrecht anzusehen, das keinem Monarchen zur Ehre gereiche, gesetzt es ließe sich auch rechtfertigen. So hat Friedrich Wilhelm das Ihm zu ewigen Zeiten Ehre bringende Gesetz gegeben oder bestätigt:

„daß

„daß alle unmittelbare Befehle, welche ge=
„gen die Rechte und Gesetze stritten, für
„erschlichen, angenommen, und unver=
„bindlich seyn sollen."

Aehnliche Beyspiele zeigen deutlich, daß die weisen Monarchen das System einer mit Despotismus vermischten Monarchie für lästig, beschwerlich und gefahrvoll ansehen, denn die Unzufriedenheit beym Verlust durch Willkühr macht die Person gehäßig, da ein Verlust nach Gesetzen keine Spur von Haß zurückläßt.

Durch Alles bisher gesagte ergibt sich, daß der Despotismus in Monarchischen und Republikanischen Verfassungen ein Uebel sey, welches Revolutionen begünstigt, veranlaßt und nothwendig herbeyleitet.

Ungleich lästiger ist er noch, wenn er sich in Gegenstände einläßt, die überhaupt nie zum Ressort irgend einer vernünftigen Staatsverfassung gehören können. Von dieser Art ist die Beschränkung des Rechts des Dissensus oder der Glaubensfreyheit. Kein Gesetzgeber kann aus dem Naturrecht Etwas anführen, das eine Operation zu Beschränkung dieses Vorrechts billigte. So

 lange

lange die Meinungen der Staatsglieder auf die politische Existenz des Staats keinen schädlichen Einfluß haben, so lange gehören sie zur Privat-Souveränität sämmtlicher hierinn völlig unabhängiger Menschen.

Eben so wenig competirt Staat und Gesetzen ein Recht, die Vereinigung gleichdenkender Bürger in eine Gesellschaft zu hindern, wenn ihre Grundsätze dem Staat und den Gesetzen nicht nachtheilig sind; und kann gar erwiesen werden, daß sie wohlthätig für dieselben sind, so ergeht daraus eine Verbindlichkeit für den Staat, sie zu schützen. Von dieser Art ist der Deismus der nur in Glaubensmeinungen von der Religion der Meisten, die größtentheils aus unwissendem Volke bestehen, abweicht, da er die Ueberzeugungslehren, in dem System der Pflichten, zum wichtigsten Gegenstand der Praxis macht, welche das orthodoxe System, zum Nachtheil der öffentlichen Sicherheit und der Beförderung der Ausübung guter Gesetze, für nicht nothwendig zur Seeligkeit erklärt.

Ein Staat, oder Gesetze, welcher das System der sogenannten Orthodoxie in Schutz nimmt, und jenes des Deismus drückt, steht mit seinen

nen eignen Grundsätzen im Widerstreit, und verfährt aufs inconsequenteste als Feind gegen sich selbst.

Die Ausübung der Pflichten ist zugleich Bedürfniß des Staats und erste Foderung des Deismus und der gereinigten Religion der Dissenters. Beyde stehen in der freundschaftlichsten Harmonie, und letztere sind außer aller Fähigkeit, je gegen den Staat und die Gesetze handlen zu können. Jeder Druck des Staats gegen jene Systeme ist eine Bemühung sich selbst zu schwächen, und ein sonderbarer Widerstreit gegen sich selbst. Einmal will der Staat in diesem Falle pflichtmäßige Befolgung der bürgerlichen Verbindlichkeit, und zugleich drückt er Systeme nieder, die mit ihm zu gleichem Zweck arbeiten, und unterstützt ein anderes, dem Pflichterfüllung gleichgültige Nebendinge sind, ohne die man so gut wie mit ihnen glücklich werden kann. Was soll nun der Dissenter und der Deist thun? Fortglauben, daß die Erfüllung der Pflichten Hauptverbindlichkeit gegen Gott und den Staat sey? Dann wird er vom Staat als ein Ketzer angesehen, und als ein Irrgläubiger von seinen Funktionen, die er als Gegenstand heili-

ger Pflicht ansieht, entfernt; handelt er nach orthodoxen Grundsätzen, und sieht die Erfüllung der Pflichten als Nebensache an, die auf sein zeitliches Fortkommen nachtheiligen Einfluß haben, und in der Waagschaale der freyen Gnade Gottes kein Gewicht zu legen, so setzt er sich wieder dem Verlust seiner Bedienungen aus. Was soll er nun thun?

Etwa glauben daß die Pflichten schädlich zum Fortkommen im Staate, und verdienstlos vor Gott sind? und auch zugleich annehmen, daß dies in Praxi nicht wahr sey?

Welche Foderung für einen gesunden Verstand! und doch liegt alles dieses in Staatsoperationen, die das Pflichtensystem im Deismus und System des Dissensus drücken.

Von einer andern Seite verfahren Staat und Gesetze wieder inconsequent gegen das orthodoxe System, indem sie seine Lehren von Nicht-Nothwendigkeit und Unhinlänglichkeit guter Werke oder Pflichten belohnen, und die Praxis nach

diesen

diesen Grundsätzen bestrafen. Die Anmuthung des Staats an den Orthodoxen lautet also:

„Du mußt glauben, daß du bloß durch „die freye Gnade Gottes ohne Zuthun „eines pflichtmäßigen Lebens und Wan„dels, Seelenruhe und dauerhafte Glück„seeligkeit in diesem und jenem Leben „erhältst, aber du mußt im Staate so „leben, als wenn du wie der Dissenter „und Deiste glaubst, daß Pflichterfül„lung zu deinem zeitlichen Glücke al„leine erforderlich sey."

Jedermann wird leicht einsehen, daß ein jeder Staat sehr unrecht thue, sich selbst in solche Inconsequenzen zu verwickeln, und ein widerstreitendes System geltend zu machen. Der Staat ist zu groß und zu voll Majestät, als daß er sich um den Streit ob Drey eins, und Eins drey seyn können, und dergleichen verächtliche Streitigkeiten der Disputirsucht, bekümmern dürfte, ohne seine Ehre durch Theilnehmung an demselben zu compromittiren.

In Rücksicht seiner Pflicht für die Bildung der Staatsbürger Sorge zu tragen, so geht sie gewiß nicht auf Bildung zu Vorurtheilen, vorgefaßten Meinungen und nutzlosen Behauptungen der Glaubenssysteme, sondern auf jene Geistesbildung, wodurch der Bürger in seinen Beziehungen auf den Staat demselben nützlich zu werden lernt. Kenntniß eines ganzen Pflichtensystems, und der Gesetze denen er gemäß handeln soll, sind die wichtigern Gegenstände der Sorgfalt einer Staatsverfassung, welche die Bildung des Unterthans für Pflicht ansieht. Ein Katechismus der hierauf abzweckt, wird einem Staate ungleich größere Ehre machen, als ein Katechismus der scholastischen Theologie in polemischem Geist bearbeitet, der als öffentliches Staatswerk einen Esprit de Bagatelle vermuthen, und dem kalten Prüfer keine Bewunderung der Staatskunst abnöthigen würde. Wie ich schon gesagt habe, dies sind leere Tonnen womit man die gelehrtseyn wollende Kleingeister auf dem Wasserreichen Meere ihrer Meinungen ungestört spielen lassen kann; so lange es ihnen gefällig ist, und die Staats-Administratoren müssen von der Wichtigkeit ihres Amts höhere Meinungen haben, als sich unter diese gelehrte Wallfische zu mi-

schen,

schen, und in ihrer Gesellschaft gleichfalls mit leeren Tonnen zu spielen. Für einen würdigen Staatsverwalter gibt es ungleich wichtigere Geschäfte, die durch solche unnütze Dinge leiden, und wer sie kennt wird die Zeit nicht mit Nebendingen verschwenden, die auf die Grösse seines Geistes kein sonderliches Licht werfen.

XX.

Einziger Kanon für den Staat in Verwaltung des geistlichen Departements nach richtigen politischen Grundsätzen.

Es gibt überhaupt dafür nur eine einzige Regel, welche sich über alle mögliche Einwendungen hinaufhebt. Sie heißt:

„die Politik verwaltet nur dann richtig
„das geistliche Departement, wenn sie
„auf

„„das Zeit-Bedürfniß""

„Rücksicht nimmt."

Dieses Zeit-Bedürfniß ändert sich mit allen sichtbaren Fortschritten der Nationalkultur, und muß nothwendig im achtzehnten Jahrhundert von

ganz anderer Beschaffenheit seyn, als es im sechszehnten war, woraus sich ergibt, daß die Verwaltung dieser Zeit durchaus kein Regulativ für die jetzige seyn könne.

Alle Wissenschaften, besonders die theologischen, haben von der Zeit der Reformation an eine solche Umänderung erlitten, und die auf sie einfließende subsidiarische Wissenschaft der Philosophie ist so ganz umgeformt, daß jene, für die alten Zeiten sehr zweckmäßige Normale, in der jetzigen völlig zweckwidrig für die Staaten, die sich gebildet haben, geworden sind. Der entfernte Despotismus und die glücklicher weise beendigte Periode der Gesetzlosigkeit beweisen eine hochstehende politische Kultur, die höhere und edlere Bedürfnisse und Behandlungsarten des kultivirten Nationalcharakters nothwendig machen, als der Charakter jener Zeiten zuließ.

Die Staatssysteme und Verwaltungen fügten sich unter dieses Gesetz unabänderlicher Nothwendigkeit, und die Legislatur änderte ihnen gemäß den Codex der Gesetze, und die Form der Rechtspflege nach diesen veränderten Zeit-Bedürfnissen. Es würde also allerdings entweder grund-

losen Eigensinn, oder einige Art von Unwissenheit verrathen, wenn wir behaupten wollten, daß das System der Glaubens-Meinungen allein, sich unter dieses Gesetz der Nothwendigkeit, sich ins Zeitbedürfniß einer vernünftigern Periode zu fügen, nicht verpflichtet sey.

Eine solche Exemtion der Theologie von diesem allgemeinen Gesetze würde eine höchst unangenehme Disharmonie in das Ganze der Staatsverwaltung bringen, die in richtigem Einklange stehen muß. Man denke sich, um davon überzeugt zu werden, einen Staat, in welchem alle Zweige der Administration den höchsten Grad der möglichen Kultur erhielten; wo alle Wissenschaften und Künste sich aus der Unvollkommenheit empor arbeiteten, wo Politik, Philosophie, Gesetzgebung und Finanzwissenschaft einen höchst ausgezeichneten Grad der Vollkommenheit erreichten; wo jeder Minister sein Departement nach Grundsätzen der besten Bildung verwaltet; und in diesem Staate nur allein das geistliche Departement in der Dunkelheit und Finsterniß des sechszehnten Jahrhunderts zurück, das unwillig, die reinern Grundsätze der Vernunft verschmäht, und von seiner Verwaltung entfernt; das alleine

von

von Vervollkommnung, Berichtigung und Vollendung nichts wissen will, und die unreifen Grundsätze ungebildeter Zeiten in einem Jahrhundert der Klarheit beybehält; so wird man einsehen, daß dieses einzige sich auszeichnende Departement, kein glänzender Edelgestein in der Krone des Staats sey, und ihren Glanz um so mehr verdunkle, als die übrigen Staats- und Geisteskenntnisse hervorleuchten, und im Gegensatz mit diesem Zweige abstechen.

Wir brauchen wohl nicht zu berühren, wie sehr das Interesse der Ehre eines Staats bey einer so auffallenden Dissonanz leide, und wie viel oder wie wenig übeln Ruf es über die Vorgesetzten eines Departements verbreite, welche mit dem Zeit-Bedürfniß nicht vorwärts gehen wollen, sondern sich damit beschäftigen, wo möglich noch weiter zurückzugehen. Dieses würde speciellen Anspielungen auf wirkliche Fälle ähnlich sehen, die wir durchaus vermeiden wollen, da diese Abhandlung blos für das Allgemeine bestimmt ist.

Da nun das Interesse der Ehre den Staat im Ganzen angeht, so ergibt sich hieraus die Nothwendigkeit, daß

„der gesammten Staats-Administration das „Recht zustehe, den Einklang und die „Harmonie des Ganzen herzustellen, „weil das Ganze darunter mehr oder „weniger, nach Beschaffenheit der Umstände, leidet.“

Die Verwahrlosung des allgemeinen Staats-Interesse der Ehre oder des Nutzens ist kein gleichgültiger Gegenstand der Staatsverwaltung im Ganzen, und das Zurückbleiben eines Zweiges derselben verräth entweder einen vorsetzlichen Mangel, oder einen Fehler in derselben, der auf Irrthum beruht. Beyde verdienen die Aufmerksamkeit des Ganzen, da die große Maschine nur dann richtig bewegt wird, wenn alle Glieder harmonisch mit einander wirken. Uebrigens haben wir schon nachgewiesen, daß eine allgemeine Theilnehmung des Ganzen, oder die Beurtheilung aller Staats-Administratoren allein nachweisen und entscheiden könne, in wieferne das Zurückbleiben eines Zweiges der Staatsverwaltung auf einen Andern nachtheilig oder vortheilhaft einwirken könne.

Das Tribunal der Legislatur wird leicht einsehen, in wiefern veralterte Lehrsätze des Meinungssystems den ruhigen Gang der Gesetze hindern, und der Bildung des Bürgers zum praktischen und nützlichen Staatsgliede, und der Achtung, welche die Gesetze verdienen, im Wege stehe. Ihm vorzüglich kann es nicht gleichgültig seyn, ob veraltete Vorurtheile und Lehrmeinungen die gesetzliche National-Bildung und die allgemeine Sicherheit hemme und in Gefahr setze: denn seine erste Pflicht ist es „die unbegrenzteste Ausübung der Gesetze erst möglich zu machen, ehe es Gesetze ausgehen läßt."

Die gänzliche Verbindung des geistlichen Departements mit jenem der Gesetze wird also von dem Zeitbedürfniß dringend erfordert, doch so, daß es nicht in der Hand eines Einzelnen, sondern eines ganzen Tribunals sey, weil einzelne Administratoren leicht Vorliebe zu gewissen Meinungen haben können, die sie denn auf Unkosten des Zeitbedürfnisses begünstigen möchten.

Ich beschließe meine Abhandlung mit Wiederholung der großen Wahrheiten, daß:

„das Glück eines Staats alleine durch rich-
„tige Harmonie in der Verwaltung aller
„Zweige der Staats-Administration er-
„reicht werde, und daß das Interesse
„der Ehre eines Staates, und jenes sei-
„ner Vortheile, durch eine Dissonanz in
„derselben, und durch Verachtung des
„Zeit-Bedürfnisses im höchsten Grade lei-
„de; und daß die Politik aus Pflicht für
„die Berichtigung der Religion sorgen
„müsse."

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Riem, Andreas,

Ueber Religion als Gegenstand der verschiedenen Staatsverfassungen

Berlin 1793

Pol.g. 808
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10770525-0
VD18 14623080-001